

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE TAUTENHAIN

## BEGRÜNDUNG



Bearbeitungsstand: 02.07.2010

Ausfertigung: Auslegungsexemplar

Auftraggeber: Gemeinde Tautenhain  
Bürgermeister Herr Weisleder

Auftragnehmer: Freiraum- und Stadtplanung Ellen Melzer  
Dorna 39 - 07554 Gera  
Tel.: (03 65) 29 00 163  
Fax: (03 65) 29 00 164  
buero.melzer@t-online.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Ellen Melzer - Landschaftsarchitektin, Stadtplanerin  
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Steffen Eichler

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	6
1.1	Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan .....	6
1.2	Rechts- und Planungsgrundlagen .....	6
1.3	Anlass und Erforderlichkeit der Planung .....	6
1.4	Planverfahren .....	7
2	Planungsvorgaben und Planungsziele.....	10
2.1	Überörtliche Planungen.....	10
2.2	Kommunale Planungen.....	13
2.3	Planungsziele .....	16
3	Rahmenbedingungen für die zukünftige Ortsentwicklung .....	17
3.1	Naturräumliche Lage .....	17
3.2	Lage im Raum und Verkehrsanbindung.....	18
3.3	Siedlungsstrukturelle Entwicklung.....	19
3.4	Bevölkerungsentwicklung.....	22
3.5	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen .....	27
4	Darstellungen des Flächennutzungsplanes .....	30
4.1	Wohnbauflächen .....	30
4.1.1	Bestandsfeststellung der Wohnbauflächen.....	30
4.1.2	Bedarf an Wohnbauflächen.....	31
4.1.3	Ausweisung von Wohnbauflächen .....	32
4.2	Gemischte Bauflächen .....	33
4.3	Gewerbliche Bauflächen .....	34
4.4	Sonderbauflächen .....	35
4.4.1	Bestandsfeststellung der Sonderbauflächen.....	35
4.4.2	Ausweisung neuer Sonderbauflächen .....	35
4.5	Flächenbilanz der Bauflächen.....	35
4.6	Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf .....	36
4.7	Verkehrsflächen .....	37
4.7.1	Individualverkehr .....	37
4.7.2	Öffentlicher Personenverkehr.....	37

4.8	Flächen und Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung .....	38
4.8.1	Wasserversorgung .....	38
4.8.2	Abwasserentsorgung.....	38
4.8.3	Energie- und Gasversorgung, Fernmeldeanlagen .....	39
4.8.4	Abfall, bodenbelastete Flächen und Immissionsschutz .....	39
4.9	Grünflächen .....	41
4.10	Wasserflächen.....	42
4.11	Flächen für Abgrabungen.....	42
4.12	Flächen für die Landwirtschaft .....	42
4.13	Flächen für Wald .....	43
4.14	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	44
4.14.1	Flächen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft .....	44
4.14.2	Flächen zur Anreicherung und Aufwertung von Natur und Landschaft .....	45
4.14.3	Ortsrandeingrünung .....	46
5	Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke .....	47
5.1	Schutzgebiete und –objekte des Naturschutzrechtes .....	47
5.1.1	FFH-Gebiete (§ 32 BNatSchG und § 26a ThürNatG) .....	47
5.1.2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG und § 12 ThürNatG).....	47
5.1.3	Flächennaturdenkmale (§ 26 Abs. 2 ThürNatG) .....	47
5.1.4	Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG und § 16 ThürNatG) .....	48
5.1.5	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 18 ThürNatG) .....	48
5.2	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG und § 28 ThürWG).....	49
5.3	Denkmalschutzobjekte (§ 2 ThürDSchG).....	50
6	Hinweise .....	50

7	Umweltbericht .....	51
7.1	Einleitung.....	51
7.1.1	Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes.....	51
7.1.2	Ziele des Umweltschutzes.....	51
7.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltzustandes .....	53
7.2.1	Schutzgut Arten und Biotope (Flora, Fauna, biologische Vielfalt).....	53
7.2.2	Schutzgut Boden .....	60
7.2.3	Schutzgut Wasser .....	63
7.2.4	Schutzgut Klima / Luft .....	64
7.2.5	Schutzgut Landschaft(sbild).....	65
7.2.6	Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit .....	66
7.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	67
7.2.8	Wechselwirkungen und Gesamteinschätzung .....	67
7.3	Prognose bei Nichtdurchführung des Plans (Status-Quo-Prognose) .....	67
7.4	Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Planes und anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung).....	68
7.4.1	Wohnbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) .....	68
7.4.2	Sonderbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) .....	71
7.5	FFH-Verträglichkeit .....	71
7.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich .....	71
7.7	Gesamtplanbetrachtung – gesamtträumliche Beurteilung der Auswirkungen .....	72
7.8	Weitere Angaben.....	72
7.8.1	Methodik .....	72
7.8.2	Maßnahmen zum Monitoring.....	73
7.9	Zusammenfassung.....	73
8	Quellennachweis .....	75
8.1	Literaturverzeichnis .....	75
8.2	Weitere verwendete Unterlagen.....	76

**Abkürzungsverzeichnis**

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
FFH	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FNP	Flächennutzungsplan
PlanzV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung)
RLTh	Rote Liste Thüringens
RROP	Regionaler Raumordnungsplan Ostthüringen
ThürDSchG	Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz)
ThürNatG	Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz)
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
ThürWaldG	Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)

## **1 Einleitung**

### **1.1 Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan**

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, ökonomischen und ökologischen Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan hat als vorbereitender Bauleitplan die Aufgabe, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

### **1.2 Rechts- und Planungsgrundlagen**

Gesetzliche Regelungen zu Aufgabe, Durchführung und Inhalt der Flächennutzungsplanung treffen das Baugesetzbuch (BauGB) §§ 1 bis 7 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414; zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132; geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993, BGBl. I S. 466), die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) und die Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. April 2009, GVBl. S. 345).

Gemäß § 2 BauGB sind die Bauleitpläne in Eigenverantwortung der Gemeinde aufzustellen und unter Einhaltung festgelegter Verfahrensschritte durchzuführen.

Der Flächennutzungsplan entfaltet als vorbereitender Bauleitplan gegenüber dem einzelnen Bürger noch keine unmittelbare Rechtswirkung. Er bringt aber die interne Selbstbindung der Gemeinde zum Ausdruck.

Die zeitliche Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes ist durch das Baugesetzbuch nicht begrenzt. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen durch die Gemeinde sind beim Vorliegen neuer Erkenntnisse möglich. In der Regel wird der Flächennutzungsplan auf die voraussehbaren Bedürfnisse von etwa 10 bis 15 Jahren aufgestellt.

### **1.3 Anlass und Erforderlichkeit der Planung**

1991 wurde ein gemeinsamer (additiver) Flächennutzungsplan mit der benachbarten Gemeinde Weißenborn durch die HOPRO Gera Architekten- und Ingenieurgesellschaft mbH Büro Penndorf aufgestellt und von der Höheren Bauaufsichtsbehörde Gera am 11.12.1991 genehmigt.

Bei diesem Flächennutzungsplan der Gemeinden Tautenhain und Weißenborn handelt es sich um einen gemeinsamen Flächennutzungsplan, der keine gegenseitige Bindungswirkung nach § 204 BauGB auslöst. Der additive Flächennutzungsplan ist neben den gesetzlichen Formen der Flächennutzungspläne eine informelle Version. Mehrere Gemeinden, hier Weißenborn und Tautenhain, verabreden die Aufstellung eines der Sache nach gemeinsamen Planes, beauftragen ein Planungsbüro mit der Vorlage eines einheitlichen Entwurfes, der in koordinierter Aktion zwischen den Beteiligten inhaltlich abgestimmt wird. Die beteiligten Gemeinderäte beschließen dann jedoch nur jeweils „ihren“ Teil des Planes, so dass es sich rechtlich um zwei aneinandergrenzende Flächennutzungspläne handelt, die keine gegenseitige Bindungswirkung auslösen. Es handelt sich hier nur um eine besonders intensive Form der nachbarlichen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB, nicht jedoch um einen gemeinsamen Flächennutzungsplan im Sinne des § 204 BauGB. Somit sind Änderungen, Ergänzungen, Aufhebung und Neuaufstellungen auch einfacher möglich, als bei einem gemeinsamen Flächennutzungsplan.

1990 beschlossen die Gemeinden Tautenhain und Weißenborn, diesen gemeinsamen Flächennutzungsplan für beide Gemeinden aufzustellen, da die raumplanerischen Beziehungen und Verflechtungen dies erforderten. Es wurde damit gleichzeitig die Grundlage zur Bearbeitung von Bebauungsplänen für ein erstes Wohngebiet in Tautenhain geschaffen

Die städtebauliche Zielstellung und die Inhalte des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Tautenhain und Weißenborn aus dem Jahre 1991 lagen mit den ausgewiesenen Standorten für Bauflächen bezogen auf Tautenhain in der

- Erhaltung des Ortsbildes mit seinen erhaltungswürdigen Fachwerkhäusern
- Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten
- städtebauliche Abrundung der stark zersiedelten Altbausubstanz durch kleinere Wohnquartiere (z. B. Fläche zwischen Bebauung Hirtenwiesen am westlichen Ortsrand und Verbindungsstraße ehemaliges Armeeobjekt)
- Vermeidung des Zusammenwachsens beider Gemeinden durch sinnvolle Flächenbeschränkung
- Nutzung vorhandener Bausubstanz für die Einrichtung von Gewerbeflächen für nicht störendes Handwerk und Gewerbe

Die Gemeinde Tautenhain hat sich den raumordnerischen Zielen folgend in den vergangenen Jahren als Wohnstandort weiter entwickelt. Auf Grund der Bevölkerungsentwicklung und neuer Rahmenbedingungen soll die städtebauliche Ordnung neu überdacht und demzufolge ein neuer Flächennutzungsplan aufgestellt werden.

#### **1.4 Planverfahren**

Nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses. Der frühzeitigen Unterrichtung der Bürger und der Einholung der Stellungnahmen von Behörden und weiteren Trägern öffentlicher Belange folgt der Auslegungsbeschluss. Für die Dauer von einem Monat wird der Flächennutzungsplan mit Begründung ausgelegt. Nach der beschlussmäßigen Behandlung der Anregungen erfolgt die Mitteilung des Ergebnisses mit anschließendem Feststellungsbeschluss.

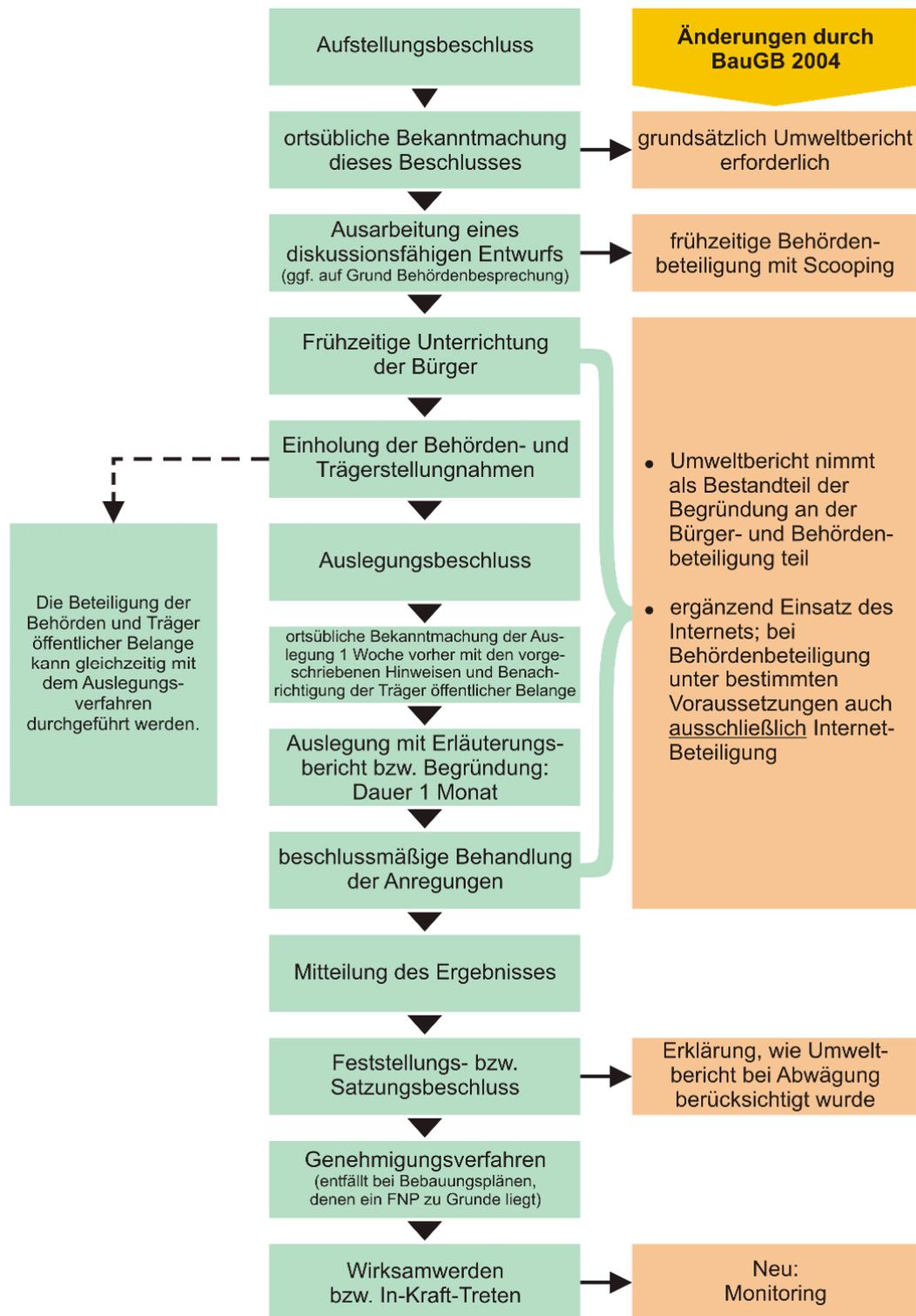
Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Dieser Flächennutzungsplan wird nach dem aktuellen Baugesetzbuch vom 23.09.2004 aufgestellt. Wesentliche inhaltliche Änderung gegenüber dem alten Baugesetzbuch vom 27.08.1997 ist u. a. die Einführung des Verfahrensschrittes einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, das heißt nicht nur frühzeitige Beteiligung der Bürger sondern auch der Behörden, nach dem Vorbild des so genannten „Scopings“ (Abgrenzung des Untersuchungsumfanges). Hierdurch soll die planende Gemeinde frühzeitig einen Überblick über die von der Planung möglicherweise berührten Belange erhalten. Die Entscheidung über die Wesentlichkeit liegt bei der Gemeinde.

Neu im Verfahren ist die Forderung nach der Durchführung einer Umweltprüfung, die mit dem Umweltbericht dokumentiert wird. Er hat die Aufgabe, Umweltauswirkungen zu beschreiben und eine frühzeitige Berücksichtigung von Umweltauswirkungen sicher zu stellen. Eine wesentliche Basis für die Ermittlung dieser Auswirkungen ist eine Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes. Der Umweltbericht stellt eine systematische Aufbereitung des umweltbezogenen Abwägungsmaterials sicher und dient als Vorschlag zur „Aufbereitung“ aller Belange.

Neu bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen ist außerdem das Monitoring als geplante Maßnahme zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt. Insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sollen frühzeitig ermittelt und Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden können. Zuständig für die Durchführung des Monitoring ist die Gemeinde. Die Planung muss dafür soweit realisiert sein, dass überhaupt mit überwachungsfähigen Auswirkungen zu rechnen ist. Nach der Art der Auswirkungen richtet sich, ob eine einmalige oder wiederholte Überprüfung erforderlich ist.

Die nachfolgende Übersicht zeigt schematisch die Verfahrensschritte bei der Aufstellung von Bauleitplänen im bisherigen Verfahren und weist auf der rechten Seite auf die Änderungen entsprechend des neuen Baugesetzbuches hin.



**Abb. 1:** Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Quelle: Kiepe/von Heyl 2004)

Nach Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde wird der Flächennutzungsplan ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird er wirksam (vgl. § 6 BauGB).

## 2 Planungsvorgaben und Planungsziele

### 2.1 Überörtliche Planungen

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Tautenhain überörtliche Planungen zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für die Raumordnungspläne, die für den Gesamttraum Thüringens (Landesentwicklungsplan) bzw. einzelne Planungsregionen (Regionalpläne) die räumliche und strukturelle Entwicklung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festlegen. Die Ziele sind dabei als verbindliche Vorgaben zu verstehen, während die Grundsätze der Raumordnung Vorgaben für nachfolgende Ermessens- oder Abwägungsentscheidungen enthalten. Die oberste Landesplanungsbehörde hat das Recht zu verlangen, dass Gemeinden ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen, wenn es zur Verwirklichung von Zielen der Raumordnung notwendig ist.

Gemäß den Plansätzen des Landesentwicklungsplanes gehört das Gebiet bei Tautenhain zu einem Raum mit ökologisch besonders bedeutsamen Landschaften. Des Weiteren wird die Gemarkung dem ländlichen Raum zugeordnet, der als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum unter Berücksichtigung der Agrarstruktur sowie seiner naturräumlich-landschaftlichen, siedlungsstrukturellen sowie kulturellen Vielfalt zu entwickeln ist. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch eine an der Lagegunst orientierten Standortvorsorge und den Ausbau einer bedarfsgerechten, den örtlichen Bedingungen angepassten Infrastruktur gelegt.

Günstige naturräumliche Voraussetzungen sind für die Erholung und den Tourismus zu erhalten und zu nutzen. Darauf aufbauend sind entsprechende Infrastrukturangebote zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung der sozialen und ökologischen Erfordernisse ist eine wettbewerbs- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft zu erhalten und zu entwickeln. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der Bewahrung der naturräumlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Identität und Vielfalt des ländlichen Raumes von Bedeutung.

Die gewachsene, dezentrale Siedlungsstruktur soll unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse erhalten und entsprechend den zukünftigen Bedürfnissen weiterentwickelt werden.

Unter Wahrung der dörflichen Siedlungen als Bestandteil der Kulturlandschaft sowie des Landschaftsbildes ist die Maßstäblichkeit von Siedlung und Freiraum zu sichern. Eventuelle Siedlungserweiterungen sollen sich hinsichtlich Art und Umfang in die gewachsene Struktur des Ortes und die Landschaft einfügen. Dabei ist den Gemeinden eine bauliche Eigenentwicklung zu ermöglichen, die mit der Größe, Struktur und Ausstattung der betreffenden Gemeinde im Einklang steht. Zudem sind Entwicklungen und Strukturen im Umland sowie die ökologische Belastbarkeit des Raumes zu berücksichtigen. Unbedingte Priorität vor einer möglichen Siedlungserweiterung im Freiraum besitzt die Siedlungserneuerung im Bestand.

Konversions- und Brachflächen sind raumverträglich zu nutzen. Handelt es sich dabei um regional bedeutsame Areale, so sind sie bevorzugt interkommunal zu entwickeln. Bei einem Bedarf an Bauflächen bzw. der Notwendigkeit zur Durchführung von Ausgleichs- und für Eingriffe in Natur und Landschaft ist - bei grundsätzlicher Eignung - vordringlich auf diese Flächen zurückzugreifen.

Für die Gemeinde Tautenhain gilt der Regionale Raumordnungsplan Ostthüringen (RROP) als verbindliche Rahmenorientierung für eine geordnete räumliche Entwicklung in der Planungsregion Ostthüringen.

Das Gemeindegebiet befindet sich außerhalb der Verdichtungsräume im ländlichen Raum. Raumordnerisch sind Flächen nordöstlich und südwestlich der Ortslage als Vorranggebiet für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel (Teil des Ostthüringer Buntsandsteingebietes) ausgewiesen. Tautenhain zählt zu den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten (RROP, Karte 5/1).

Raumordnerische Aufgabe ist es, den ländlichen Raum zu stärken, wobei die Dörfer als:

- wichtiger Bestandteil des kulturellen Erbes,
- konkreter Lebensraum der Bürger und als
- Standort grundlegender Lebensbedürfnisse, u. a. mit Maßnahmen zur Dorferneuerung (RROP Punkt 5) erhalten und schöpferisch weiterentwickelt werden (RROP, Punkt 11) sollen

Das „Thüringer Holzland“ ist regionalplanerisch als Fremdenverkehrsgebiet eingestuft (RROP, Karte 7/1), das ganz wesentlich von den teils überregional bedeutsamen Fremdenverkehrsorten Bad Klosterlausnitz und Bad Köstritz geprägt ist. Des Weiteren sind Tautenhain und auch das benachbarte Weißenborn als potentielle Fremdenverkehrsorte ausgewiesen. Die Fremdenverkehrswirtschaft soll zielgerichtet ausgebaut werden, wobei die Standortanforderungen im Freizeit- und Erholungsbereich zu ordnen sind. Die Entwicklung des Kur- und Bäderwesens soll unterstützt werden. Die Nähe zu Jena und Gera als Städte mit Bedeutung für den Städte-, Bildungs- und Kulturtourismus wertet die Region als Urlaubsziel weiter auf.

Die Schönheit der Landschaft soll als Erholungsform, für Naturgenuss und Naturerleben erhalten bleiben. Die Ausstattung mit touristischer Infrastruktur und bauliche Ergänzungen soll im Sinne eines sanften Tourismus der natürlichen Belastbarkeit entsprechen (RROP, Karte 7). Von überregional bedeutenden Rad- oder Wanderwegen wird Tautenhain nicht berührt.

Die nördlich der Ortslage angrenzenden ausgedehnten Waldflächen (ehemaliger militärischer Standortübungsplatz) gehören zum Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft „Östliches Holzland, Raudatal und umgebende Kulturlandschaft“ (RROP Punkt 6.5, Nr. 38). Im Osten grenzt das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Trockental - Seifartsdorfer Grund“ an die Gemarkung. Es soll folgende Aufgaben erfüllen:

- Schutz des Bodens sowie
- naturnaher Oberflächengewässersysteme, Quell-, Nass- und Feuchtgebiete,
- Wahrung der Lebensräume gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten,
- Erhaltung von klein strukturierten Kulturlandschaften und landschaftsprägenden Offenländern sowie
- von Landschaftsteilen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen (RROP Punkt 6.4, Nr. 61)

Im Südosten grenzt das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Am Schwertstein-Himmelsgrund“ an die Gemarkung (RROP Punkt 6.4, Nr. 24). Insgesamt gehören die ausgedehnten Forstgebiete des Holzlandes zu den „Räumen, die vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind“ (RROP Karte 6/1).

Die Entwicklung von Wohnbauflächen muss – um einen schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie eine organische und angepasste bauliche Siedlungserweiterung zu erreichen – dem örtlichen Wohnungsbedarf angemessen erfolgen. Insgesamt ist die weitere Siedlungstätigkeit in Orten wie Tautenhain auf einen Flächenbedarf von höchstens 1 – 2 ha je 1.000 Einwohner zu orientieren. Bei der Festsetzung des konkreten Wohnbaulandbedarfes muss unter anderem von einem weiteren Rückgang der Bevölkerung sowie einer Abnahme der durchschnittlichen Haushaltsgröße ausgegangen werden (RROP Begründung Punkt 11.6.2).

Als eine weitere überörtliche Planung ist das Regionale Entwicklungskonzept (REK) „Hermsdorfer Kreuz“ zu nennen. Die Wirtschaftsfördergesellschaft Ostthüringen mbH stellte dieses Entwicklungskonzept mit Veröffentlichung im November 2003 auf, in welchem das Gemeindegebiet Tautenhain mit eingebunden ist. Es beinhaltet eine Stärken-Schwächen-Analyse, das daraus abgeleitete Leitbild sowie die Leitlinien der regionalen Entwicklung und den Entwurf eines Maßnahmenkataloges.

Der Betrachtungsraum ist in die naturräumliche Einheit der Buntsandstein-Hügelländer eingeordnet und zeichnet sich durch ein hohes land- und forstwirtschaftliches Potential aus. Die strukturreiche Kulturlandschaft bietet mit naturnahen Wäldern eine erlebnis- und abwechslungsreiche, mit Biotopen durchzogene Landschaft.

Die benachbarten Kommunen Stadtroda, Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz sowie die umgebenden Bereiche sind als potentielle Räume mit Verdichtungstendenzen ausgewiesen.

Das betrachtete Gebiet ist ein überwiegend ländlich geprägter Raum mit eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsfunktionen, der günstige und attraktive Wohnbedingungen sowie gute Umweltqualität bietet. Er befindet sich in der Flächenregion zwischen den Oberzentren Jena und Gera, durch die laut RROP die gehobenen Versorgungsfunktionen gedeckt werden können.

Stadtroda und - in gemeinsamer Ausübung dieser Funktion - Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz sind als teilfunktionale Mittelzentren wichtige räumliche Leistungsträger für ihre Versorgungsbereiche.

Die Nähe zu den großräumigen Verkehrsachsen BAB A 4/A 9 sowie zur Mitte-Deutschland-Schienenverbindung als zentrale Ost-West-Achse mit großräumiger Bedeutung bestimmt die verkehrsgünstige Lage von Tautenhain.

Die übergeordnete Zielstellung der Region um das „Hermsdorfer Kreuz“ besteht in der Entwicklung einer neuen Qualität der Zusammenarbeit, die in einer geeigneten Form der Kooperation zwischen den Kommunen münden sollte. Die durch Vertiefung der bisherigen Verflechtungen zwischen den Kommunen zu erwartenden Entwicklungsimpulse können auf die verschiedensten Bereiche ausstrahlen und damit für das Gebiet die Rolle als Schrittmacher für die Entwicklung des gesamten Saale-Holzland-Kreises werden.

Für das Gebiet der Gemeinde Tautenhain liegt bisher kein Landschaftsplan vor, in dem gemäß § 11 BNatSchG die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt werden. Auf Grund des fehlenden Landschaftsplanes sind insbesondere der Landschaftsrahmenplan (Teil B des Regionalen Raumordnungsplanes Ostthüringen – siehe oben) sowie der naturschutzfachliche Beitrag der Unteren Naturschutzbehörde zur Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes Ostthüringen zu berücksichtigen (vgl. Schreiben des Staatlichen Umweltamtes Gera vom 02.02.2005). Dem entsprechend wurden von der Unteren Naturschutzbehörde nachrichtlich zu übernehmende Schutzgebiete und -objekte sowie nachfolgend aufgeführte Planungen der Naturschutzbehörden, Maßgaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft benannt und diverse Hinweise gegeben.

- Planungen der Naturschutzbehörden:
  - Verfahren zur Unterschutzstellung des Areals „Am Schwertstein – Himmelsgrund“ als Naturschutzgebiet
- Eingriffe in Natur und Landschaft:
  - Berücksichtigung und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
  - Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß
  - Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft einschließlich einer fachgerechten und nachvollziehbaren Bewertung in Bereichen zukünftiger Bauflächen oder anderer Flächen, deren Nutzung geändert werden soll – Flächenumfang für Maßnahmenfläche soll sich am Eingriffsumfang orientieren (ohne konkrete Bilanzierung) – erkennbare Kompensationsstrategie der Gemeinde
  - nachrichtliche Übernahme von bereits in genehmigten Bauleitplänen und Satzungen festgesetzten Kompensationsmaßnahmen bzw. Vermerken von Maßnahmen aus in Aufstellung befindlichen Plänen
  - Nutzung des FNP zur Sicherung von Flächen für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen einschließlich Präzisierung der Art der gemeindlich beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen
  - zur Entlastung nachfolgender Bebauungsplanverfahren und zur Vorbereitung von Festsetzungen zum Ausgleich ist die überschlägige Zuordnung von Ausgleichsflächen zu Eingriffsflächen möglich – planerische Begründung und Sicherung eines Maßnahmenkontos („Öko-Konto“)

- Hinweise:
  - Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes durch die Darstellung der entsprechenden Objekte und Flächen in geeigneter Form (z. B. Vorkommen von Fledermausarten)
  - Einbeziehung der anerkannten Naturschutzverbände im Aufstellungsverfahren

## 2.2 Kommunale Planungen

Für die Gemeinde Tautenhain liegen neben dem bereits erwähnten gemeinsamen Flächennutzungsplan mit der Gemeinde Weißenborn von 1992 folgende kommunale Planungen vor, die eine intensive Entwicklung der Gemeinde entsprechend den raumordnerischen Zielen in den vergangenen annähernd 20 Jahren belegen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wurden die Bebauungspläne (zu denen auch Vorhaben- und Erschließungspläne gehören) in Kraft gesetzt.

- **Vorhaben- und Erschließungsplan „Hirtenwiesen“**

*Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 06.05.1992*

*Größe des Plangebietes: 3,6 ha*

Der im Jahr 1991 aufgestellte Vorhaben- und Erschließungsplan „Hirtenwiesen“ wurde bereits realisiert und stellt das umfangreichste Vorhaben in Tautenhain dar. An den bisherigen Siedlungskörper unmittelbar angrenzend wurden 43 Einfamilienhäuser sowie 4 Doppelhäuser errichtet.

- **Bebauungsplan „Die Trebe“**

*Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 02.06.1994*

*Größe des Plangebietes: 6,115 ha*

Der Bebauungsplan „Die Trebe“ für die Ausweisung als Mischgebiet (MI) wurde bereits 1994 genehmigt, das Areal bisher jedoch nicht erschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde für erforderlich gehalten, um die wirtschaftliche Entwicklung in Tautenhain durch die Ansiedlung von dörflichem Kleingewerbe voranzutreiben, Möglichkeiten für die Deckung des Wohnungsbedarfes zu schaffen und damit ein ausgewogenes Verhältnis von Arbeiten und Wohnen im Ort zu ermöglichen.

- **Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Schlüter“**

*Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 13.08.1994*

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde für die Errichtung von zwei Eigenheimen innerhalb eines Dorfgebietes (MD) aufgestellt.

- **Satzung nach § 34 Satz 1 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB „Seifartsdorfer Weg“**

*Datum der Genehmigung: 06.07.1993*

1993 erließ die Gemeinde Tautenhain die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Eichenberg“ am Ortsausgang Richtung Seifartsdorf. Es ist vollständig belegt und soll aufgehoben werden. Die Festlegungen der Abrundungssatzung werden im einfachen Bebauungsplan „Unterdorf“ berücksichtigt.

- **Satzung nach § 34 Satz 1 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB „Plumpenwiese“**

*Datum der Genehmigung: 27.09.1993*

Diese Abrundungssatzung wurde zur Erleichterung von Investitionen und zur Bereitstellung von Wohnbauland für zwei Eigenfamilienhäuser im Gebiet der Plumpenwiese – einem Kleinsiedlungsgebiet (WS) - aufgestellt und genehmigt.

- **Bebauungsplan „Die Wolfsgrube“**

*Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 20.08.1994*

*Größe des Plangebietes: 2,58 ha*

Das als Dorfgebiet (MD) ausgewiesene Gebiet „Wolfsgrube“ diente der Ordnung und städtebaulichen Abrundung eines teilweise bereits bebauten Areals. Mit dem Bebauungsplan sollte die Ansiedlung von nicht störendem Kleingewerbe in einem ausgewogenen Verhältnis zur Wohnbebauung gewährleisten. Mit Datum vom 07.10.2008 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich aufgehoben.

- **Vorhaben- und Erschließungsplan „Lindenweg“**

*Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 12.09.2000*

*Größe des Plangebietes: 0,2 ha*

Bei dem im Jahre 2000 überplanten Gebiet handelt es sich um eine Fläche, die ursprünglich als Weide bzw. Grünfläche mit Obstbaumbestand genutzt wurde. Plananlass entstand, da in der Gemeinde Tautenhain weiterer Bedarf an Wohnbauland bestand und auch kleinere Einzelstandorte in der Ortslage erschlossen werden sollten. Das Gebiet ist mit 4 Einfamilienhäusern bebaut, es wurde als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am langen Tal“**

*Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 16.08.2001*

*Größe des Plangebietes: 3,5 ha*

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für die gewerbliche Branche, von 1971 bis 1990 als Bezirksreservelager der NVA genutzt, wurde aufgestellt, um vier örtlich ansässigen Gewerbebetrieben die Möglichkeit einer Bebauung und Niederlassung in einem Gewerbegebiet (GE) zu geben. Der aufgestellte Plan wurde realisiert.

- **Bebauungsplan Nr. G/05/00 Gewerbegebiet „Am Sportplatz“**

*Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 17.06.2003*

*Größe des Plangebietes: 6,8 ha*

Ziel und Zweck dieses Planes war die Ausweisung von 6,25 ha als Gewerbegebiet (GE), um den bereits vorhandenen Gewerbeunternehmen bauplanrechtliche Sicherheit in der weiteren Entwicklung zu gewähren. Die Flächen sind vollständig belegt.

- **Einfacher Bebauungsplan Nr. 06/01 „Unterdorf“**

*Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 25.02.2010*

Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes umfasst das „historische“ Unterdorf. Ziel und Zweck der Planung war die Erhaltung der wertvollen, das Ortsbild von Tautenhain wesentlich prägenden Grünflächen mit Streuobstwiesen am Hang zwischen den Drei- und Vierseithöfen. Erreicht werden sollte dies indem wesentliche Flächen in Innenbereich von der Bebauung ausgeschlossen wurden. Da die aus dem Jahr 1993 vorliegende Ortsbildsatzung als bauordnungsrechtliches Instrument nicht mehr ausreichte und die Gemeinde eine klare Grundlage für die Bemessung der Beiträge durch den Zweckverband schaffen wollte, wurde dieser Bebauungsplan aufgestellt und am 06.06.2002 als Satzung beschlossen.

- **Ortsbildsatzung der Gemeinde Tautenhain**

*Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 20.09.2002*

2002 wurde eine neue Ortsbildsatzung aufgestellt und beschlossen. Anliegen war es, den historischen Ortskern der Gemeinde mit seinen charakteristischen winkelförmigen Siedlungsgrundriss, den angerartigen Aufweitungen im Unterdorf sowie den wertvollen Fachwerkhäusern aus dem 18. und 19. Jahrhundert zu bewahren. Die städtebauliche Bedeutung des Unterdorfes genießt besonderen Schutz und rechtfertigt besondere Anforderungen an bauliche Anlagen sowie Grundstücke.

- **Bebauungsplan Nr. 07/06 Sondergebiet „Museums- und Erlebnispark Tautenhain“**

*Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 17.06.2009*

*Größe des Plangebietes: 38,4 ha (davon ca. 35,0 ha in der Gemarkung Tautenhain)*

Für das Gebiet der ehemaligen Kaserne in Tautenhain wurde ein gemeindeübergreifender Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan entsprechend § 8 ff BauGB aufgestellt. Das Areal umfasst sowohl Flächen in der Gemarkung Tautenhain (über 90 %) als auch der benachbarten Gemeinde Weißenborn. Mit dem Plan wird das Ziel verfolgt, das Areal planungsrechtlich als Ganzes zu sichern und bei der Nachnutzung der ehemaligen Kaserne als Museumspark mit Erlebnischarakter eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Nachdem Verlust des Bestandsschutzes im Jahr 2003 entstand ein unbeplanter Außenbereich, der mit dem o. g. Bebauungsplan zum beplanten Innenbereich wird.

Da dieser Bebauungsplan parallel zum Flächennutzungsplan aufgestellt wurde, wird in der Umweltprüfung für den hier behandelten Flächennutzungsplan auch das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Museums- und Erlebnispark“ berücksichtigt.

- **Dorfentwicklungsplanung**

1999 wurde eine aktuelle Dorfentwicklungsplanung für Tautenhain aufgestellt. Sie war das Ergebnis eines Analyse-, Planungs- und Diskussionsprozesses in der Dorfgemeinschaft. Diese Planung bildet die Grundlage für eine gezielte Entwicklung des Dorfes und die Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln. Damit wurde der Dorfentwicklungsplan aus dem Jahre 1993 aktualisiert, ergänzt und hinsichtlich der geplanten Vorhaben und Maßnahmen präzisiert.

### 2.3 Planungsziele

Auf Grund der hohen Attraktivität Tautenhains als Wohnstandort hat es sich die Gemeinde zum Ziel gesetzt, sich als Wohnbaustandort weiter zu entwickeln. Dabei wird der Erschließung kleinerer, innerörtlicher Standorte der Vorzug gegeben. Damit sollen die Strukturen verdichtet und bereits erschlossene Flächen besser ausgenutzt werden (Ausweisung Wohnbaufläche „Die Trebe“). In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Gemeinde den Standort der Waldsiedlung mit seiner nicht dorftypischen Bebauungsstruktur vollständig aufzugeben und die Wohnnutzung auf den Bereich des Ober- und Unterdorfes einschließlich der in den vergangenen Jahren bebauten Areale zu beschränken.

Die Gestaltung eines attraktiven und zukunftsfähigen Lebensraumes durch die nachhaltige Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung leistet ebenso wie die qualitative und quantitative Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und die Entwicklung vorhandener touristischer und kultureller Potentiale einen Beitrag zur Stärkung der Regionalidentität.

In die Betrachtung einbezogen wird auch die Wiedernutzbarmachung und Sanierung von Brachflächen- oder Gewerbealtstandorten durch die konsequente Revitalisierung und Vermarktung dieser Flächen. Einen Schwerpunktbereich bildet hierbei die ehemalige militärische Liegenschaft in Tautenhain. Das in den 1970-er Jahren nordwestlich der Siedlung mit massiven lang gestreckten Blöcken und Hallen bebaute ca. 35 ha große Areal, das auch Teile der Gemarkung Weißenborn umfasst, wurde bis ins Jahr 2000 als Militärstandort genutzt. Hinsichtlich Ver- und Entsorgung sowie der Wärmeversorgung als eigenständiges Gebiet konzipiert, wurden mit dem Bau von sechsgeschossigen Wohnblocks die erforderlichen Unterkünfte geschaffen. Seit der Aufgabe dieses Standortes durch die Bundeswehr im Jahr 2000 stehen die Gebäude der militärischen Liegenschaft leer und die voll erschlossenen Verkehrswege sind ungenutzt. Das Grundstück wurde 2006 an einen privaten Investor verkauft. Mit der Ausweisung als sonstiges Sondergebiet für einen „Museums- und Erlebnispark“ sollen die Voraussetzungen für eine langfristige Nachnutzung des erschlossenen und in weiten Teilen befestigten Geländes geschaffen werden.

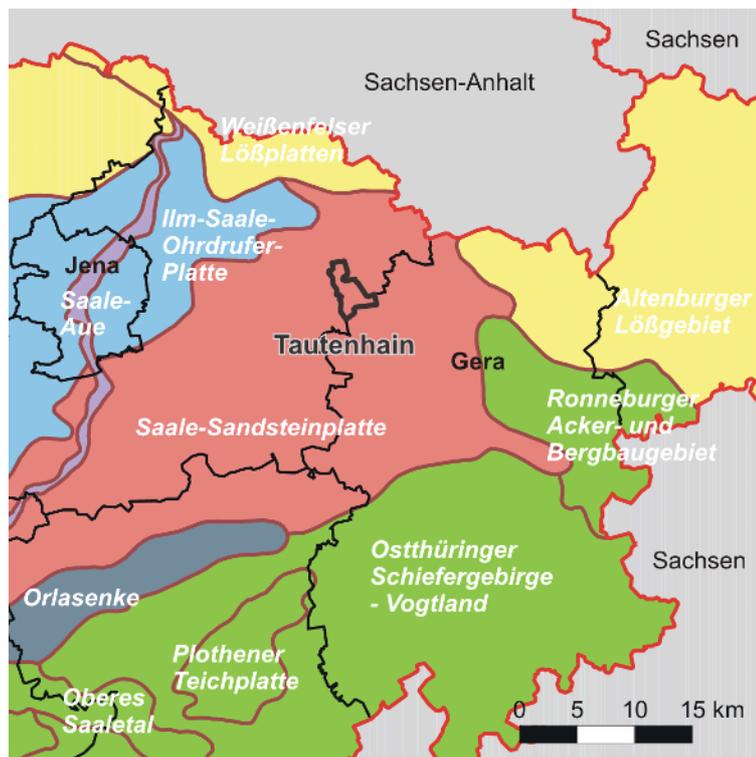
Das Gebiet der Gemeinde Tautenhain gehört auf Grund seiner besonderen landschaftlichen Gegebenheiten mit der Nähe zum Mühlthal und der Lage im mittleren Holzland zu den Räumen mit bedeutenden Fremdenverkehrs- und Erholungsaufgaben. Die Fremdenverkehrswirtschaft soll zielgerichtet ausgebaut werden, wobei die Standortanforderungen im Freizeit- und Naherholungsbereich zu ordnen sind. Die Unterstützung von Sport und Kultur durch Erhaltung und Pflege vorhandener Einrichtungen, wie z. B. dem Sportplatz am Ortseingang, gilt als weiteres Planungsziel der Gemeinde Tautenhain.

Die Erhaltung des Ortsbildes mit seinen wertvollen ortsbildprägenden Fachwerkhäusern als geschlossenes Ensemble ohne störende strukturelle Eingriffe bleibt auch im neuen Flächennutzungsplan ein wesentliches städtebauliches Ziel.

### 3 Rahmenbedingungen für die zukünftige Ortsentwicklung

#### 3.1 Naturräumliche Lage

Die Gemeinde Tautenhain liegt im Holzland, einer durch ausgedehnte Wald- und Forstgebiete geprägten Landschaft im Naturraum der Saale-Sandstein-Platte, einem Hochplateau zwischen den Tälern der Saale und der Weißen Elster. Der hohe Anteil der Wälder, die über 60 % der Gemarkung einnehmen, begründet sich vor allem in den für die Landwirtschaft ungünstigen Boden- und Wasserverhältnissen sowie dem sehr bewegten Relief.



**Abb. 2:** Naturräumliche Gliederung

Die potentielle natürliche Vegetation (nach Scamoni 1981) wird von Eichen- und Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern des Tieflandes und des Hügellandes bestimmt werden, die vor allem in der Ausprägung als colline bis submontane Traubeneichen- und Kiefern-Eichenwälder vorherrschen würden. Auf den kühlen und mäßig feuchten Plateaulagen würde sich ein buchenarmer Eichenmischwald mit Tanne und Fichte (auf vernässten Standorten) bzw. mit Kiefer (auf trockeneren und ärmeren Standorten) entwickeln. In den zertalten Waldbereichen mit mäßig trockenem Klima würde bei einer mittleren Nährstoffversorgung meist die Buche vor der Eiche das Bild der Wälder bestimmen. Die ärmeren trockenen Standorte würden in diesem Bereich durch einen Eichenmischwald geprägt werden, während sich auf armen und sehr trockenen Standorten ein Eichen-Birkenwald oder Kiefer-Eichenwald etablieren würde.

Beim feuchten Klima in den tief eingeschnittenen und geschützten Tälern käme es zur Bestockung mit Traubeneichen-Buchenwald. An den Wasserläufen und Quellen wären vor allem Erlenwald und erlenreiche Eschenbachwälder festzustellen.

In der aktuellen Bestockung der Wälder und Forste dominieren dagegen Kiefern neben den Fichten, als Laubbaumarten treten vor allem Eichen und Buchen hinzu. Im Bereich der unbebauten Flächen auf den inzwischen ungenutzten militärischen Liegenschaften haben sich vor allem Birken angesiedelt.

Die waldfreien Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. In der Ortslage und deren unmittelbarer Nachbarschaft finden sich zahlreiche Streuobstwiesen. Die teils tief eingeschnittenen Bachtäler sind durch begleitende Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägung gekennzeichnet, vereinzelt sind kleinere stehende Gewässer zu finden.



**Abb. 3:** Lage des Unterdorfes in einem Taleinschnitt

Geologisch befindet sich das Gemarkungsgebiet im Bereich des Mittleren Buntsandsteines mit meist grobkörnigen, festen Sandsteinen mit kiesigem Bindemittel sowie teils im Bereich des Unteren Buntsandsteines mit feinkörnigen Sand- und Tonsteinen. Die Böden sind flächendeckend lehmige Sande mit Salm-Rosterde und -Podsol (teils Kiesböden) sowie Bergsalm-Rosterde und –podsol. In den Tal-lagen finden sich Vega-Böden, bestehend aus sandigem Lehm. Die Hauptgrundwasserleiter liegen tief im Sandstein, der mit weniger durchlässigen Tonsteinen wechsellagert.

Das Klima wird durch die Lage zwischen den Ostthüringer Hochflächen und der Leipziger Tiefland-bucht, einem Übergangsbereich von der maritimen zur kontinentalem Zone, bestimmt. Das Gebiet gehört zum Klimabezirk des Mitteldeutschen Berg- und Hügellandes und zeichnet sich als mäßig warmes Klima durch ausgeglichene Temperaturverhältnisse aus. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei durchschnittlich 7,7 bis 8,0 °C und ist eher kühler als in der Umgebung und in den das Hochplateau begrenzenden Tälern von Saale und Elster. Das Jahresmittel der Niederschläge ist mit Werten von 550 bis 650 mm im Vergleich zu den Tallagen der Flüsse relativ hoch.

### 3.2 Lage im Raum und Verkehrsanbindung

Die Gemeinde Tautenhain liegt im Saale-Holzland-Kreis im Zentrum Ostthüringens in einer Entfernung von etwa 16 km zum Oberzentrum Gera sowie ca. 28 km zum Oberzentrum Jena. Die Kreisstadt Eisenberg (Mittelzentrum) liegt etwa 11 km in nördlicher Richtung entfernt. Eine intensive Bindung besteht zum unmittelbar benachbarten teilfunktionalen Mittelzentrum, dessen Aufgabe die Stadt Hermsdorf und die Kurgemeinde Bad Klosterlausnitz gemeinsam erfüllen.

Die Gemeinde Tautenhain gehört zur erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz mit den weiteren Mitgliedsgemeinden Albersdorf, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina, Serba, Waldeck und Weißenborn.

Tautenhain liegt in etwa 7 km Entfernung zum Hermsdorfer Kreuz an der Landesstraße L 1075 Bad Köstritz - Schöngleina – Jena, die die Ortslage im Süden tangiert. Über diese Landesstraße kleinräu-miger Bedeutung besteht im benachbarten Bad Klosterlausnitz ein Anschluss zur Landesstraße L 1073 Eisenberg - Hermsdorf – Großebersdorf. Die Kreisstraße K 125 führt von Tautenhain über Weißenborn ebenfalls zur L 1073. In östlicher Richtung bindet die L 1075 in Bad Köstritz auf die über-regional bedeutsame Bundesstraße B 7 auf.

Die nächsten Autobahnanschlussstellen befinden sich in Bad Klosterlausnitz (Bundesautobahn A 9, ca. 6 km Entfernung), Hermsdorf-Ost (Bundesautobahn A 4, ca. 5 km Entfernung) und Gera (Bundesautobahn A 4, ca. 11 km Entfernung).

Eine direkte Anbindung an das Schienennetz besteht nicht. Die nächsten Bahnhöfe befinden sich in Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz (Entfernung etwa 5 km), Bad Köstritz (etwa 8 km) und Gera (etwa 12 km).

Der Bahnhof Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz befindet sich an der Hauptstrecke Weimar – Gera - Glauchau, einem Abschnitt der großräumig bedeutsamen Mitte-Deutschland-Schienen-Verbindung, die bis in das Ruhrgebiet reicht. In Jena besteht Anschluss an die ebenfalls großräumig bedeutsame Fernverkehrsstrecke München – Leipzig - Berlin. Ab Gera sind mit überregionalen Bahnverbindungen der west- und nordwestsächsische Raum gut erreichbar.

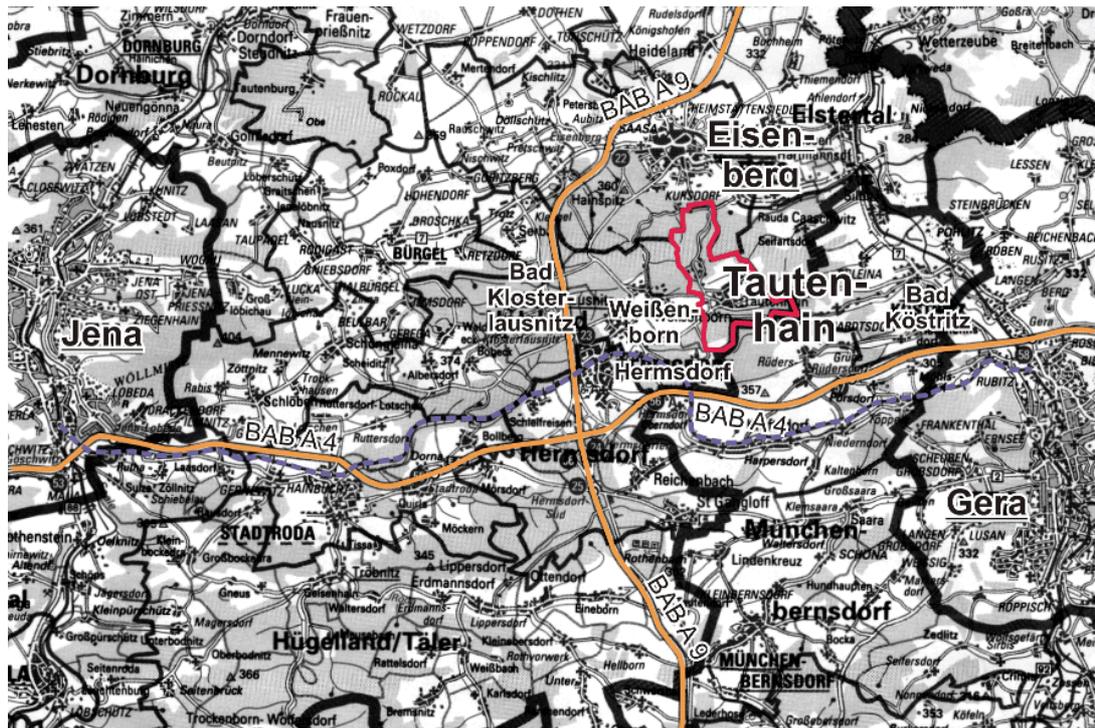


Abb. 4: Lage der Gemeinde Tautenhain - Übersichtsplan (M 1 : 250.000)

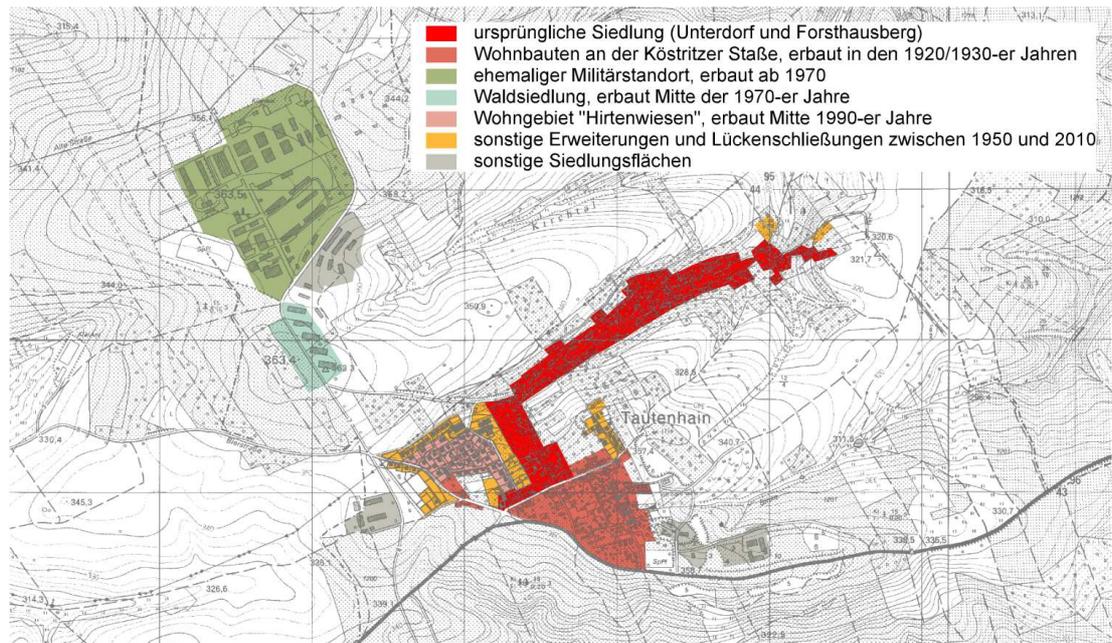
### 3.3 Siedlungsstrukturelle Entwicklung

Der Ort Tautenhain wurde 1285 erstmalig als "Tutenhayn" erwähnt.

Die Siedlungen Tautenhain, Weißenborn und Bad Klosterlausnitz liegen inmitten einer Rodungsinsel im weit ausgedehnten Waldgebiet des Holzlandes und des „Eisenberger Mühlts“. Ursprünglich waren die Hochflächen um Tautenhain und Umgebung mit dichtem Wald bestanden.

Vorrangig kleinere Gehöfte bestimmen die Ortsstruktur. Überwiegend Winkelhöfe aber auch Drei- und Vierseithöfe weisen auf die ehemalige landwirtschaftliche Nutzung hin. Aus der Struktur der Flurstücke, die teilweise noch heute von der Bebauung bis an die Waldgrenze reichen, lässt sich die frühere Nutzung deutlich ablesen.

Die ursprüngliche Siedlung entwickelte sich zunächst um den Platz im unteren Dorf und dann weiter talaufwärts als Straßendorf mit landwirtschaftlichen Hofstellen, das im mittleren Teil angerartig aufgeweitet ist. Ein zweiter Siedlungskern entstand auf der Höhe zwischen einer Hofstelle an einer Wegkreuzung und dem Gasthaus „Zur Kanone“. Beide Siedlungskerne sind mit der späteren Bebauung zu einem L-förmigen Siedlungsgrundriss zusammen gewachsen.



**Abb. 5:** Ortsstruktur der Gemeinde Tautenhain

Charakteristisch für das Unterdorf sind die am Hang liegenden Gehöfte, mit ihren Zufahrten und steilen Böschungen. Meist werden diese Höhenunterschiede durch ortsbildprägende Sandstein-Stützmauern abgefangen.

Das Ortsbild von Tautenhain ist vor allem im Unterdorf durch auffällig viele gut erhaltene und sanierte Sichtfachwerkbauten und Hofanlagen geprägt. Weniger als anderenorts wurden die Fassaden hier durch fremde Fensterformate, ortsuntypische Verkleidungen und Entnahme von Balken überformt und entfremdet.



**Abb. 6:** Ortstypisches Gebäude im Unterdorf in Fachwerkbauweise als Umgebendehaus

Entlang der Ortsverbindungswege dehnen sich einreihig Siedlungsbereiche aus, die sich später entwickelt haben. So wurden in den Jahren 1920 bis 1930 im südöstlichen Siedlungsbereich Wohnbauten errichtet. Sie verdeutlichen, dass Tautenhain zur Zeit der industriellen Entwicklung in den benachbarten Städten und größeren Orten bereits ein beliebter Wohnstandort war.

Nordwestlich der Siedlung wurde in den 1970-er Jahren ein etwa 35 ha großes Areal zu einem Militärstandort ausgebaut, der hinsichtlich der Ver- und Entsorgung sowie der Wärmeherzeugung vom Ort selbst wirtschaftlich unabhängig ist.



**Abb. 7:** Luftbildaufnahme des ehemaligen Militärstandortes

Mit dem Bau von mehreren 5- bzw. 6-geschossigen Wohnblöcken mit insgesamt 296 Wohnungen wurden ergänzend die erforderlichen Unterkünfte für die Bediensteten und deren Angehörige geschaffen. Die Bebauung des ehemaligen Militärstandortes und die Blöcke der Waldsiedlung weisen maßstabslose Dimensionierungen und monotone Formen auf, die für eine dörfliche Siedlung - und im Speziellen für Tautenhain - völlig untypisch sind. Nach der Aufgabe des Bundeswehrstandortes im Jahre 2000 stand ein Großteil der Wohnungen leer. Um eine attraktivere Gestaltung des Wohnumfeldes zu erreichen wurden zunächst im Jahr 2008 die Wohnblöcke Waldsiedlung Nr. 1-4 und 21-28 (mit insgesamt 136 Wohnungen) zurück gebaut.



**Abb. 8:** Die Wohnblöcke der Waldsiedlung sind nur noch teilweise vermietet, der Block auf der rechten Seite wurde inzwischen abgerissen

Kleingarten- und Bungalowanlagen entwickelten sich in den 1970-er/1980-er Jahren vom Ortsrand ausgehend teils in die freie Landschaft. Sie wurden früher vorrangig von den Armeeingehörigen genutzt. Die eingetragenen Kleingartenvereine „Am Kies“, „Birkenfelder“ und „Rodeland“ mit ihren gepflegten Gärten sollen im Bestand erhalten werden.

### 3.4 Bevölkerungsentwicklung

Tautenhain verfügte im Jahre 2008 über 1.154 Einwohner. Die nachfolgenden Tabellen erlauben einen Überblick über die Bevölkerungsentwicklung insbesondere der letzten Jahre.

Jahr	Einwohnerzahl			Änderung	
	gesamt	davon Frauen	davon Männer	+/- absolut	+/- in %
1950	224	133	91		
1960	359	206	153	+ 135	+ 60,3
1971	634	347	287	+ 275	+ 76,6
1981	1.331	694	637	+ 697	+ 109,9
1985	1.690	841	849	+ 359	+ 26,9
1989	1.756	858	898	+ 66	+ 3,9
1990	1.777	881	896	+ 21	+ 1,2
1991	1.737	860	877	- 40	- 2,3
1992	1.699	843	856	- 38	- 2,2
1993	1.716	856	860	+ 17	+ 1,0
1994	1.769	872	897	+ 52	+ 3,0
1995	1.769	874	895	+ 0	+ 0
1996	1.746	857	889	- 23	- 1,3
1997	1.672	814	858	- 74	- 4,2
1998	1.584	772	812	- 88	- 5,3
1999	1.492	727	765	- 92	- 5,8
2000	1.430	692	738	- 62	- 4,2
2001	1.393	668	725	- 37	- 2,6
2002	1.367	652	715	- 26	- 1,9
2003	1.319	622	697	- 48	- 3,5
2004	1.279	605	674	- 40	- 3,0
2005	1.249	592	657	- 30	- 2,3
2006	1.211	569	642	- 38	- 3,0
2007	1.169	550	619	- 42	- 3,5
2008	1.154	541	613	- 15	- 1,3
2009 *	1.140	537	603	- 14	- 1,0

\* per 30.06.

**Tab. 1:** Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Tautenhain (jeweils per 31.12. des Jahres, Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik 2006 und 2010)

Jahr	Lebendgeborene			Gestorbene			Überschuss der Geborenen (+) bzw. Gestorbenen (-) insgesamt
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	
1994	4	5	9	5	5	10	-1
1995	3	2	5	6	6	12	-7
1996	6	7	13	9	11	20	-7
1997	13	6	19	7	8	15	+4
1998	7	3	10	6	4	10	±0
1999	3	4	7	7	4	11	-4
2000	3	6	9	4	5	9	±0
2001	6	6	12	6	6	12	±0
2002	8	3	11	6	6	12	-1
2003	3	2	5	4	2	6	-1
2004	7	3	10	6	2	8	+2
2005	5	5	10	3	5	8	+2
2006	7	1	8	2	3	5	+3
2007	1	1	2	3	3	6	-4
2008	6	2	8	8	2	10	-2

**Tab. 2:** Natürliche Bevölkerungsbewegung - Geborene und Sterbefälle (jeweils in Personen, Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik 2006 und 2010)

Jahr	Zuzüge insgesamt	Wegzüge insgesamt	Überschuss der Zuzüge (+) bzw. Wegzüge (-) insgesamt
1994	148	105	+43
1995	129	122	+7
1996	99	115	-16
1997	83	161	-78
1998	30	118	-88
1999	54	142	-88
2000	37	99	-62
2001	39	76	-37
2002	41	67	-26
2003	24	71	-47
2004	16	58	-42
2005	33	65	-32
2006	28	69	-41
2007	33	71	-38
2008	32	46	-14

**Tab. 3:** Räumliche Bevölkerungsbewegung über die Grenzen der Gemeinde - Wanderungen (jeweils in Personen, Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik 2006 und 2010)

Die Analyse dieser Daten macht deutlich, dass der Rückgang der Bevölkerungszahlen in den vergangenen Jahren stets und maßgeblich auf die räumliche Bevölkerungsbewegung – und dabei auf den dominierenden Wegzug - zurückzuführen ist. Die natürliche Bevölkerungsbewegung erscheint dagegen fast vernachlässigbar.

Die Geburtenzahl nahm Anfang der 1990-er Jahre stark ab, steigt aber seit 1997 wieder leicht, wobei kein konstanter Trend feststellbar ist. Während vor 1990 die natürliche Bevölkerungsentwicklung positiv verlief, überstieg die Sterbezahll seit 1992 die Zahl der Geburten, jedoch mit leicht abnehmender Tendenz. In den vergangenen Jahren haben sich die Zahlen der Geburten und Sterbefälle weitestgehend angepasst, so dass ein weitestgehend ausgeglichener Saldo bei der natürlichen Bevölkerungsbewegung festzustellen ist. Auch wenn in den letzten zugrunde liegenden Jahren teilweise ein leichter Überschuss der Geburtenzahlen gegenüber den Sterbefällen festzustellen werden kann, ist – vor allem unter Beachtung der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung in Thüringen - perspektivisch mit einer Abnahme der Bevölkerung zu rechnen.

Gänzlich andere Tendenzen zeigt die räumliche Bevölkerungsbewegung über die Grenzen der Gemeinde, in der Zuzüge und Wegzüge dokumentiert werden. Nachdem in den 1970-er Jahren mit dem Bau des Militärstandortes die Bevölkerung Tautenhains auf das Doppelte anstieg, kam es nach 1989 - wie überall in Thüringen – zu einem stetigen Rückgang der Bevölkerungszahl. Die Wegzüge lagen kurz nach der Wende (1991) in Bereichen zwischen 5 – 6 %. Erst mit der Errichtung des Wohngebietes „Hirtenwiesen“ kam es Mitte der 1990-er Jahre zu einer kurzzeitigen Trendwende mit steigenden Einwohnerzahlen. Die Bevölkerungszahl stieg durch den Zuzug aus anderen Städten und Gemeinden in das neue Baugebiet insbesondere zwischen 1993 und 1995 wieder an und erreichte fast das Niveau von 1989. In diesem Jahr fiel der Wanderungssaldo also positiv aus.

Ab 1996 nahm die Bevölkerung wieder deutlich ab. Der Bevölkerungsverlust betrug bis 2004 - trotz des neuen Wohngebietes - bezogen auf das Ausgangsjahr 1989 insgesamt annähernd 29 %. Hauptursache dafür waren die Abnahme der Truppenstärke im Bundeswehrstandort einschließlich des Personalabbaus und der damit verbundene Wegzug der in den Blöcken der Waldsiedlung wohnenden Angehörigen. Gegenwärtig ist nur noch etwa 1/3 von 160 Wohnungen in den verbliebenen 4 Blöcken der Waldsiedlung belegt. Der Bevölkerungsrückgang in der gewachsenen Ortslage ist als weniger dramatisch einzuschätzen.

Im Jahr 2008 gab es im Ort 589 Wohnungen. Bei insgesamt 1.154 Einwohnern am 31.12.2008 ergibt sich eine statistische Belegungsdichte von 2,0 Personen/Haushalt. Auf Grund des hohen Leerstandes in der Waldsiedlung ist jedoch von nur 479 Haushalten auszugehen, so dass sich eine durchschnittliche realistische Haushaltsgröße von 2,4 Personen/Haushalt ergibt. Damit liegt Tautenhain über dem durchschnittlichen Wert für den Freistaat Thüringen von 2,0 Personen/Haushalt (bezogen auf das Jahr 2008). Diese Abweichung kann unter anderem mit unterschiedlichen Lebensweisen der Haushalte zwischen den Städten und den ländlichen Regionen begründet liegen (z. B. höherer Anteil der Ein-Personen-Haushalte in Städten).

Der Anteil der Frauen liegt seit den 1980-er Jahren immer leicht unter 50 %, wobei sich der Abstand in den letzten Jahren erhöht hat. So sind gegenwärtig 47 % der Bevölkerung Tautenhains weiblichen Geschlechts, während es im Landesdurchschnitt etwa 51 % sind. Da für die Gemeinde Tautenhain keine genaueren Daten zur Alters- und Geschlechterstruktur vorliegen, können keine Aussagen bzw. Rückschlüsse beispielsweise zum Anteil von Frauen im gebärfähigen Alter getroffen werden.

Der negative Wanderungssaldo wird zudem durch den Wegzug der Einwohner im arbeitsfähigen Alter bzw. der Jugend nach dem Abschluss der Schulbildung verstärkt (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik 1995 und 2010).

Bei der Altersstruktur in Tautenhain fallen - im Vergleich zum Durchschnitt Thüringens - höhere Anteile der jüngeren Altersgruppen auf (siehe nachfolgende Tabelle). Der Anteil der älteren Bürger hingegen liegt deutlich unter dem Thüringer Durchschnitt. Dies ist zum großen Teil auf die Errichtung des Wohngebietes „Hirtenwiesen“ mit 50 Eigenheimen zurück zu führen, welches ab Anfang der 1990-er Jahre vor allem junge Familien nach Tautenhain zog. Nachdem sich die Bebauung einzelner verbliebener Bauplätze bis Ende der 1990-er Jahre hinzog, sind heute alle Grundstücke in diesem Wohngebiet bebaut.

Jahr	Bevölkerungsanteile im Alter von ... bis unter ... Jahren							
	< 6		6 - 15		15 - 65		65 und mehr	
	Tautenhain	Thüringen	Tautenhain	Thüringen	Tautenhain	Thüringen	Tautenhain	Thüringen
1998*	3,5 %	3,6 %	13,4 %	10,5 %	72,5 %	69,7 %	10,6 %	15,5 %
2000	3,8 %	4,0 %	9,4 %	8,9 %	74,7 %	70,3 %	12,2 %	16,9 %
2002	5,2 %	4,2 %	6,8 %	7,4 %	75,2 %	70,2 %	12,8 %	18,1 %
2004	4,2 %	4,3 %	6,2 %	6,3 %	75,7 %	69,7 %	13,9 %	19,8 %
2006	4,2 %	4,4 %	5,2 %	5,9 %	73,1 %	68,3 %	17,5 %	21,5 %
2008	3,8 %	4,5 %	6,5 %	6,2 %	71,2 %	66,8 %	18,5 %	22,6 %

**Tab. 4:** Altersstruktur in den Jahren 1998 - 2008 (Quelle: Gemeinde Tautenhain [1998], Thüringer Landesamt für Statistik [2000 – 2008] 2010)

Die Prognose der weiteren Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde basiert maßgeblich auf der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (11. KBV, Thüringer Landesamt für Statistik 2007a und 2007b) für das Land Thüringen und die entsprechenden Prognosewerte für den Saale-Holzland-Kreis. Ausgehend von bestimmten Annahmen zur Entwicklung der Geburtenzahlen, der Sterbefälle und der Wanderungsbewegungen wird dabei in modellhaften Rechnungen die künftige Entwicklung der Bevölkerungszahlen auf Ebene der bestehenden Landkreise abgebildet. Für den Saale-Holzland-Kreis wird - ausgehend vom Jahr 2006 - bis 2020 ein Rückgang um 10 % auf 80.780 Einwohner erwartet (siehe Tab. 5).

Der Schwerpunkt des prognostizierten Rückgangs liegt dabei bei der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Rückgang um 6.734 Einwohner bzw. 7,5 %), während durch Wanderungsbewegungen (Zuzüge und Fortzüge) lediglich ein Rückgang um 2.313 Einwohner bzw. 2,6 % vorhergesagt wird. Zu den Hauptursachen gehört dabei die niedrige Geburtenrate, die langfristig weiter sinkt, da weniger potenzielle Mütter vorhanden sind, so dass weniger Kinder geboren werden können. Durch die andererseits steigende Lebenserwartung stehen den Personen im erwerbsfähigen Alter immer mehr ältere Menschen gegenüber. Zudem nimmt die Lebenserwartung weiter zu. Insgesamt schrumpft jedoch die Bevölkerungszahl, da die Sterbefälle die Geburten übersteigen.

Für die Gemeinde Tautenhain wurde zunächst eine Entwicklung analog zur Prognose für den Kreis angenommen (sogenannte optimistische Variante). Demnach wäre für das Jahr 2020 von 1.089 Einwohnern auszugehen. Da allerdings der Vergleich der ursprünglichen Prognosewerte für das Jahr 2007 mit der tatsächlichen Einwohnerzahl in diesem Jahr deutlich machte, dass die Einwohnerzahlen noch stärker zurück gehen, wurde eine als pessimistische Variante bezeichnete Prognose abgeleitet, die diesen Trend über einen Korrekturwert versucht abzubilden. Danach wäre für die Gemeinde Tautenhain im Jahr 2020 eine Einwohnerzahl von 967 Menschen zu erwarten.

Die ermittelten Werte können auf Grund der vielfältigen Faktoren und Zusammenhänge, die die Entwicklung der Bevölkerung in kleineren Gemeinden beeinflussen nur als ungefähre Anhaltspunkte herangezogen werden. In den weiteren Planungsschritten wird von der pessimistischen Variante ausgegangen, da in der jüngsten Vergangenheit der tatsächliche Rückgang der Bevölkerungszahlen stets stärker war, als in den Prognosen eingeschätzt.

Saale-Holzland-Kreis																				
		Einwohnerzahl jeweils zum 31.12. (Ausnahme 2009: zum 30.06.)											Prognose TLS – 11. KBV							
Merkmal	Einheit	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2007	2010	2015	2020				
Bevölkerung	männlich	Personen	46.289	46.493	46.284	46.143	45.872	45.497	45.243	44.802	44.390	44.063		44.483	43.669	42.330	41.026			
	weiblich	Personen	47.390	47.436	47.120	46.826	46.439	45.973	45.518	45.025	44.545	44.136		44.573	43.432	41.558	39.753			
	insgesamt	Personen	93.679	93.929	93.404	92.969	92.311	91.470	90.761	89.827	88.935	88.199		89.056	87.101	83.888	80.780			
Differenz zum Vorjahr	absolut		250	-525	-435	-658	-841	-709	-934	-892	-736									
	relativ		0%	-1%	0%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%									
Differenz zum Jahr 1999	absolut		250	-275	-710	-1.368	-2.209	-2.918	-3.852	-4.744	-5.480									
	relativ		0%	0%	-1%	-1%	-2%	-3%	-4%	-5%	-6%									
Differenz zum Jahr 2006 (11. KBV)	absolut												-771	-2.726	-5.939	-9.047				
	relativ												-1%	-3%	-7%	-10%				
Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz																				
		Einwohnerzahl jeweils zum 31.12. (Ausnahme 2009: zum 30.06.)											Prognose analog Kreis *							
Merkmal	Einheit	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2007	2010	2015	2020				
Bevölkerung	männlich	Personen	4.765	4.804	4.764	4.730	4.681	4.643	4.614	4.564	4.530	4.477								
	weiblich	Personen	4.913	4.887	4.866	4.824	4.756	4.662	4.640	4.580	4.506	4.443								
	insgesamt	Personen	9.678	9.691	9.630	9.554	9.437	9.305	9.254	9.144	9.036	8.920	9.066	8.867	8.539	8.223				
Differenz zum Vorjahr	absolut		13	-61	-76	-117	-132	-51	-110	-108	-98	-18								
	relativ		0%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	0%								
Differenz zum Jahr 1999	absolut		13	-48	-124	-241	-373	-424	-534	-642	-740	-758								
	relativ		0%	0%	-1%	-2%	-4%	-4%	-6%	-7%	-8%	-8%								
Differenz zum Jahr 2006 (11. KBV)	absolut												-78	-277	-605	-921				
	relativ												-1%	-3%	-7%	-10%				
Gemeinde Tautenhain																				
		Einwohnerzahl jeweils zum 31.12. (Ausnahme 2009: zum 30.06.)											Prognose analog Kreis * (optimistische Variante)				Prognose mit Trend * (pessimistische Variante)			
Merkmal	Einheit	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2007	2010	2015	2020	2007	2010	2015	2020
Bevölkerung	männlich	Personen	765	738	725	715	697	674	657	642	619	603								
	weiblich	Personen	727	692	668	652	622	605	592	569	550	537								
	insgesamt	Personen	1.492	1.430	1.393	1.367	1.319	1.279	1.249	1.211	1.169	1.140	1.201	1.174	1.131	1.089	1.169	1.101	1.051	967
Differenz zum Vorjahr	absolut		-62	-37	-26	-48	-40	-30	-38	-42	-15	-14								
	relativ		-4%	-3%	-2%	-4%	-3%	-2%	-3%	-3%	-1%	-1%								
Differenz zum Jahr 1999	absolut		-62	-99	-125	-173	-213	-243	-281	-323	-338	-352								
	relativ		-4%	-7%	-8%	-12%	-14%	-16%	-19%	-22%	-23%	-24%								
Differenz zum Jahr 2006 (11. KBV)	absolut												-10	-37	-80	-122	-42	-110	-160	-244
	relativ												-1%	-3%	-7%	-10%	-3%	-9%	-13%	-20%

11. KBV 11. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung für das Land Thüringen  
 TLS Thüringer Landesamt für Statistik

Tab. 5: Bevölkerungsentwicklung bis 2020 (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, \* eigene Prognose)

### 3.5 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Tautenhain ist heute nur noch teilweise von der Landwirtschaft geprägt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkung werden zum einen von einem Tautenhainer Wiedereinrichter und zum anderen von der Agrargenossenschaft Holzland e. G. mit Sitz in Weißenborn bewirtschaftet. Der Wiedereinrichter nutzt 140 ha, davon 50 ha Grünland. Im Freiland hält er Mutterkühe und Kälber. Die Agrargenossenschaft Holzland e. G. bewirtschaftet lediglich 50 ha in der Gemarkung, ca. 15 ha Acker und 35 ha Grünland. Auch sie zählt eher zu den kleinen Betrieben. In Tautenhain verfügt sie über Stallanlagen der Tierproduktion (Rinder, 300 Großvieheinheiten) am westlichen Ortsrand in Richtung Weißenborn. Hier werden Mutterkühe gehalten und Färsen aufgezogen.



**Abb. 9:** Stallanlage am östlichen Ortsrand von Tautenhain

Die Wirtschaftsstruktur Tautenhains wird vor allem von kleineren Gewerbe- und Handwerksbetrieben bestimmt. Auch im Großhandel, Dienstleistungs- und Versicherungswesen gibt es Unternehmen im Ort. Für die Entwicklung Tautenhains bedeutsam sind weiterhin Versorgungseinrichtungen und Handelsbetriebe sowie die Gaststätten. Hinzu kommen noch Angestellte der beiden Arztpraxen sowie des Kindergartens.

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht diese Struktur genauer:

	Branche	Anzahl
Handwerks -und Dienstleistungsbetriebe	Tischlerei	1
	Friedhofsgärtnerei	1
	Bauhandwerk	1
	Frisör	1
	Gaststätten	3
	Kremserfahrten	2
	Versicherungen	8
Handwerks- und Gewerbebetriebe mit überörtlicher Bedeutung	Ingenieurholzbau	1
	Metallbauer	1
	Garten- und Landschaftsbau	1
	Elektroinstallationshandwerk	2
	Sanitärhandel	1
	Baumaschinenverleih	1
Landwirtschaftliche Betriebsstätten	Wiedereinrichter	1
Einzelhandel zur Deckung des Grundbedarfs	Bäcker	1
	Fleischer	1
	Getränkehandel	2
Großhandelsgeschäfte mit überörtlicher Bedeutung	Holz- und Spielwaren	1
	Klinik- und Pflegebedarf	1

**Tab. 6:** Handwerk und Dienstleistung

In der Gemeinde Tautenhain existiert außerdem eine hohe Anzahl an Einzelunternehmen in den Bereichen Vertrieb, Internetdienstleistungen und Büroservice. Auf Grund der Schwankungen am Markt ist die Anzahl schwer bezifferbar.

Das ländliche Einkaufszentrum unterhalb der „Hirtenwiesen“ wurde Anfang der 1970-er Jahre gebaut. Der zweigeschossige kompakte Baukörper mit einem sehr flach geneigten Satteldach passt durch seine Bauweise nicht in das Ortsbild. Im Zusammenhang mit dem im oberen Bereich liegenden Gebäude der Kindertagesstätte und des Gemeindezentrums, dem neu erbauten, direkt benachbarten Feuerwehrhaus und dem großen vorgelagerten Parkplatz, besitzt dieses Ensemble für Tautenhain Zentrumsfunktion. Inzwischen wurde das Gebäude des früheren Einkaufszentrums zur privaten Wohnnutzung erworben und wird entsprechend um- und ausgebaut.



**Abb. 10:** Das neu erbaute Feuerwehrhaus neben dem früheren Einkaufszentrum

In Tautenhain bieten die ortsansässigen Unternehmen ca. 160 - 170 Arbeitsplätze an. Eine Zahl, die bei weitem nicht ausreicht, den Bedarf an Arbeitsplätzen für die erwerbsfähigen Dorfbewohner zu decken. Daher gingen die Überlegungen der Gemeinde in die Richtung, die brach liegenden ehemaligen militärischen Liegenschaften für eine langfristige Folgenutzung zu entwickeln und als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Museums- und Erlebnispark“ auszuweisen.

	1996	1998	2000	2002	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Freistaat Thüringen	16,7 %	18,3 %	16,5 %	17,2 %	18,1 %	18,6 %	17,0 %	14,4 %	12,4 %	12,6%
Saale- Holz-land-Kreis	15,7 %	16,7 %	14,9 %	15,3 %	16,3 %	16,2 %	14,5 %	12,2 %	10,2 %	10,6 %

**Tab. 7:** Arbeitslosenquoten bezogen auf abhängige zivile Erwerbspersonen insgesamt im Freistaat Thüringen und im Saale-Holzland-Kreis im Jahresdurchschnitt (Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2010)

Die Arbeitslosenquote des Saale-Holzland-Kreises liegt unter dem Thüringer Landesdurchschnitt. Für Tautenhain ist die aktuelle Quote nicht bekannt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sie annähernd dem durchschnittlichen Wert des Saale-Holzland-Kreises entspricht. Diese relativ niedrige Arbeitslosenquote resultiert sicher aus einer geringen Arbeitslosenanzahl der Bewohner der „Hirtenwiesen“, deren getätigte Investitionen auf relativ gesicherte Existenzen schließen lassen.

## 4 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

### 4.1 Wohnbauflächen

#### 4.1.1 Bestandsfeststellung der Wohnbauflächen

Im vorliegenden Flächennutzungsplan wurde ein großer Teil der Ortslage Tautenhain als Wohnbaufläche dargestellt. Dabei wurden insbesondere auch die bestehenden und rechtskräftigen Bebauungspläne berücksichtigt (siehe auch Abschnitt 2.2).

Die Wohnbauflächen erstrecken sich von dem Gebiet an der Köstritzer Straße über das Gebiet „Hirtenwiesen“ bis zur Straße Hirtenwiesen und umfassen auch den Forsthausberg sowie die Wolfsgrube.

Mit der Ausweisung des Wohngebietes „Hirtenwiesen“ im Jahr 1991 wurde die Voraussetzung für die Schaffung von etwa 50 Einfamilienhäusern geschaffen. Dieser Wohnkomplex grenzt unmittelbar an den historisch gewachsenen Siedlungskörper an.

Nordwestlich der ursprünglichen Siedlung befindet sich die Waldsiedlung. Das Gelände war ursprünglich mit 6 Wohnblöcken bebaut und losgelöst von der Bebauung der alten Ortsstruktur angeordnet. Die Wohnungen wurden hauptsächlich durch die Angehörigen der Bundeswehr genutzt. Nach dem Wegfall des Bundeswehrstandortes im Jahre 2000 steht ein großer Teil der Wohnungen leer. Im Jahr 2008 wurden in diesem Areal 2 Wohnblöcke mit insgesamt 136 Wohneinheiten (8.119 m<sup>2</sup> Wohnfläche) zurückgebaut. Diese Flächen stehen damit für landschaftspflegerische Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsvorhaben zur Verfügung. Auf den verbleibenden Flächen der Waldsiedlung (160 Wohneinheiten) soll die Nutzung als Wohnbaufläche langfristig aufgegeben werden. Daher sind in diesem Bereich nordöstlich des eigentlichen Siedlungsschwerpunktes von Tautenhain keine Wohnbauflächen mehr dargestellt.

In den über Bebauungspläne ausgewiesenen Gebieten sind alle Bauplätze vollständig vergeben. Potentialflächen für die Nachverdichtung sind lediglich vereinzelt in kleinem Umfang im oberen Dorf zu finden. Es handelt sich dabei um eine straßenbegleitende Fläche an der Alten Bierstraße im Bereich der Wolfsgrube (1.500 m<sup>2</sup>) sowie eine Fläche östlich des Lindenweges mit 1.300 m<sup>2</sup> (siehe Abb. 11:).



Abb. 11: Nutzbare Flächenpotentiale für Wohnbebauung in der Ortslage Tautenhain

Auf Grund der Größe der beiden Flächen besteht die Möglichkeit 2 bzw. 3 Wohneinheiten (Grundstücksgröße je Wohneinheit ab ca. 500 m<sup>2</sup> unter der Annahme, das flächensparend gebaut wird) innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einzuordnen (§ 34 BauGB). Darüber hinaus sind gegenwärtig keine freien oder nutzbaren Kapazitäten vorhanden.

Zudem sind die für eine Bebauung in der Ortslage zur Verfügung stehenden Grundstücke stark begrenzt. Für das historische „Unterdorf“ wurde im Jahr 2002 ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt, um die das Ortsbild wesentlich prägenden Grünflächen (u. a. Streuobstwiesen) zwischen den Drei- und Vierseithöfen zu erhalten. Um eine weitere Bebauung dieser Flächen mit untergeordneten Baukörpern zu vermeiden und die Grünzäsuren von der Bebauung freizuhalten, wurde diese ausschließende Festsetzung getroffen.

Der gegenwärtige Leerstand von Wohnungen bzw. Wohngebäuden in Tautenhain betrifft ausschließlich die Waldsiedlung mit ihren mehrgeschossigen Wohnblöcken. Die Nachfrage nach Bauplätzen resultiert dagegen vor allem aus Interessenten, die in den Bau von Einfamilienhäusern in landschaftlich attraktiver Lage investieren möchten. Tautenhain bietet günstige und attraktive Wohnbedingungen mit einer guten Umweltqualität. Nachfragen von Bauinteressierten liegen regelmäßig vor und werden immer wieder gestellt. Eine große Rolle spielen dabei die Nähe zu Bad Klosterlausnitz und anderen Städten sowie der Bedarf an kostengünstigem Bauland. Es ist es der erklärte Wille der Gemeinde, Tautenhain als attraktiven Wohnstandort zu festigen und weiter zu entwickeln. Für derartige Bauvorhaben sind die für den Rückbau vorgesehenen Flächen der Waldsiedlung aus städtebaulicher Sicht nicht geeignet, zumal mit der Aufgabe dieses Standortes eine kompaktere Form der Gesamtsiedlung angestrebt wird. Um Tautenhain als Wohnstandort weiter zu entwickeln und auch die innere Nachfrage befriedigen zu können (z. B. Wohnraumbedarf von in der Gemeinde lebenden jungen Menschen, die das Elternhaus verlassen möchten), ist es daher erforderlich, Wohnbauflächen in geringem Umfang vorzuhalten bzw. auszuweisen.

Auch innerhalb von Wohnbauflächen können gemäß Baunutzungsverordnung bei Bedarf auch ausnahmsweise nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe zugelassen werden, so dass gewisse dorftypische Nutzungen möglich sind. Das betrifft überwiegend die bestehenden Wohnbauflächen am Forsthausberg sowie im oberen Dorf.

#### **4.1.2 Bedarf an Wohnbauflächen**

Die Ermittlung des zukünftigen Bedarfs an Wohnbauflächen erfolgt auf Basis des Wohnungsbestandes, der Bevölkerungsprognose bis 2020 (siehe Tab. 5:), der Entwicklung der Altersstruktur und der Haushaltsgrößen sowie unter Berücksichtigung des vorgesehenen Rückbaus der Wohnblöcke in der Waldsiedlung.

Um zur aktuellen Situation insbesondere der Haushaltsgrößen realistische Werte zu erhalten, wurde der Wohnungsleerstand in der Waldsiedlung berücksichtigt. So sind in Tautenhain 589 Wohnungen vorhanden, als belegt können jedoch nur 479 Wohnungen gelten. Für die Prognose war es zudem erforderlich, den beabsichtigten Rückbau auszuweisen, so dass als Ausgangspunkt von 429 Wohnungen auszugehen ist.

Als wesentliches Kriterium für den zukünftigen Bedarf werden die prognostizierte Einwohnerzahl sowie die Haushaltsgröße angesetzt. Dabei wird davon ausgegangen, dass der gegenwärtig noch relativ hohe Wert von 2,4 Personen/Haushalt (Durchschnittswert im Freistaat Thüringen im Jahr 2008 bei 2,0 Personen/Haushalt) sich bis 2020 bei etwa 2,2 Personen/Haushalt einstellen wird. Darin spiegelt sich der zunehmende Anteil der Ein- und Zwei-Personen-Haushalte nieder, der zu erwarten ist, damit mit steigendem Anteil alter Menschen, die durchschnittliche Haushaltsgröße abnimmt.

Einige üblicherweise Kriterien für die Ermittlung des Wohnraumbedarfes wurden nicht berücksichtigt, da sie in Gemeinden vergleichbarer Größe oftmals für die örtlichen Wohnungsbedarfsanforderungen nicht von Bedeutung sind. So kommt die allgemein festzustellende Zunahme der Wohnfläche je Einwohner in der Bedarfsermittlung nicht zum Ansatz, da insbesondere in ländlich geprägten Orten ein solcher Zuwachs oftmals durch Anbauten und Erweiterungen an vorhandener Bausubstanz gedeckt werden kann. Hinzu kommt, dass die spezifische Wohnfläche je Einwohner auch der Bevölkerungsentwicklung unterliegt. So lässt die geringere Belegung der Bestandswohnungen in Folge der negativen Bevölkerungsentwicklung den tatsächlich genutzten Wohnraum pro Einwohner steigen, obwohl dieser weder zusätzlich auf dem Wohnungsmarkt nachgefragt noch von den verbleibenden Einwohnern genutzt wird.

Ebenso fließen der Ersatzbedarf (für Abriss, Umwandlung oder Zusammenlegung von Wohnungen) und die Leerraum- oder Mobilitätsreserve (zum Durchführen von Umbauten, Modernisierungen, Sanierungen und Umzügen) nicht mit in die Betrachtung ein.

In der Aufstellung bezogen auf den Bestand dargestellt, in der Prognose jedoch nicht berücksichtigt, wurden die durchschnittlichen Wohnungsgrößen je Einwohner bzw. je Wohnung. So beträgt die durchschnittliche Größe der Wohnungen in der Waldsiedlung ca. 60 m<sup>2</sup>, in den übrigen Wohngebäuden im Ort ist jedoch von teils deutlich größeren Flächen auszugehen, da der überwiegende Anteil der Wohnungen über mindestens 4 Wohnräume verfügt.

<b>1.</b>	<b><i>Ist-Zustand (jeweils Stand im Jahr...)</i></b>	
1.1	Bevölkerung (2008)*	1.154 Einwohner
1.2	Wohnungsbestand gesamt (2008)*	589 Wohnungen
1.3	Leerstand Waldsiedlung (2008)	-110 Wohnungen
1.4	Genutzter Wohnungsbestand (2008) (1 Haushalt = 1 Wohnung)	479 Wohnungen
1.5	durchschnittliche Haushaltsgröße	2,4 Personen/Haushalt
1.6	Wohnfläche gesamt (2008)*	48.950 m <sup>2</sup>
1.7	Leerstand Waldsiedlung (2008)	-6.600 m <sup>2</sup>
1.8	Genutzte Wohnfläche (2008)	42.350 m <sup>2</sup>
1.9	durchschnittliche Wohnungsgröße je Einwohner	36,7 m <sup>2</sup>
1.10	durchschnittliche Wohnungsgröße je Wohnung	88,4 m <sup>2</sup>
<b>2.</b>	<b><i>Geplante Rückbau- und Abrissmaßnahmen</i></b>	
2.1	Waldsiedlung gesamt	160 Wohnungen
2.2	Leerstand Waldsiedlung (2008)	-110 Wohnungen
2.3	zu berücksichtigender Rückbau	50 Wohnungen
2.4	Wohnungsbestand Tautenhain gesamt nach Rückbau	429 Wohnungen
<b>3.</b>	<b><i>Prognosewerte (jeweils für 2020)</i></b>	
3.1	Bevölkerung (mittlerer Ansatz auf Basis der 10. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung)*	967 Einwohner
3.2	durchschnittliche Haushaltsgröße	2,2 Personen/Haushalt
3.3	Zahl der Haushalte (bei Einwohnern/Haushalt gemäß 3.2)	440 Wohnungen
<b>3.4</b>	<b>Wohnungsbaubedarf bis 2020</b>	<b>11 Wohnungen</b>

**Tab. 8:** Voraussichtlicher Wohnungsbaubedarf in Tautenhain bis 2020 (\*Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik 2010)

Der voraussichtliche Wohnungsbaubedarf in Tautenhain beträgt demnach unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose (auf Basis Prognose mit Trend - pessimistisch), der beabsichtigten Rückbaumaßnahmen und der Entwicklung der Haushaltsgrößen 11 Wohnungen.

#### 4.1.3 Ausweisung von Wohnbauflächen

Die attraktive Wohnlage ist auch weiterhin ausschlaggebender Punkt für die Nachfrage von Bauinteressenten. Auf Grund der erreichten Auslastung der bestehenden Wohnbauflächen sind der Gemeinde – abgesehen von den bereits erwähnten Potentialflächen - momentan die Hände gebunden, da sie auf die Baugesuche nicht reagieren kann. Mit der Ausweisung der Wohnbaufläche „Die Trebe“ möchte die Gemeinde die vorhandene Bebauung straßenbegleitend ergänzen und vorwiegend ortsansässigen Familien den Neubau eines Einfamilienhauses ermöglichen.

Die Wohnbaufläche „Die Trebe“ erstreckt sich nördlich der Straße „Hirtenwiesen“ und besteht aus zwei Teilflächen von 0,30 ha bzw. 0,10 ha, zwischen denen sich eine Streuobstwiese befindet. Diese ist als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG und § 18 ThürNatG) zu erhalten und von der Ausweisung als Wohnbaufläche ausgenommen. Im Vergleich zu einer früheren Ausweisung des Areals als Mischbaufläche „Die Trebe“ (genehmigter Bebauungsplan) wurde die Größe des Gebietes von 6,12 ha auf 0,40 ha erheblich reduziert, um der veränderten Bevölkerungsentwicklung Rechnung zu tragen.

Für die annähernd ebene und bisher ackerbaulich genutzte Fläche ist eine einzeilige, die Straße begleitende Bebauung mit ca. 6 bis 8 Einfamilienhäusern möglich. Die bebaubaren Flächen weisen eine Tiefe (gemessen ab Straße) von maximal 20 m auf. Mit der Anbindung an die bestehende Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite kann die bestehende Ortsstruktur erhalten bzw. behutsam ergänzt werden, so dass eine Zersiedelung der Landschaft vermieden wird. Die Wohnbaufläche kann ohne zusätzliche Maßnahmen an das vorhandene Straßennetz angebunden werden. Durch die Randlage wird sich der Ziel- und Quellverkehr nur geringfügig erhöhen.

Mit der Ausweisung von 0,4 ha bei einer prognostizierten Zahl von 967 Einwohnern im Jahr 2020 bleibt die Gemeinde deutlich unter dem im Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen enthaltenen maximalen Flächenbedarf von 1-2 ha/1.000 Einwohnern für die weitere Siedlungstätigkeit.



**Abb. 12:** Wohnbaufläche „Die Trebe“

Zusammen mit den ermittelten Potentialflächen am Lindenweg und der Alten Bierstraße (siehe Abschnitt 4.1.1) stehen somit Flächen für die Errichtung von etwa 11 bis 13 Wohneinheiten zur Verfügung. Damit kann die bestehende Nachfrage nach Bauland in der wegen ihrer landschaftlich reizvollen Lage als Wohngegend beliebten Gemeinde Tautenhain in angemessener Weise kurz- bis mittelfristig gedeckt werden.

## 4.2 Gemischte Bauflächen

Das gesamte Unterdorf ist im vorliegenden Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesen. Damit wurden insbesondere auch die bestehenden und rechtskräftigen Bebauungspläne bzw. andere städtebauliche Festsetzungen berücksichtigt.

Mit der Darstellung als gemischte Bauflächen wird der Struktur und den aktuellen Nutzungen der beiden Ortsteile Rechnung getragen. So ist unter diesen Voraussetzungen auch die Unterbringung von Wirtschaftsstellen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben möglich.

Die Ausweisung neuer gemischter Bauflächen in der Gemeinde Tautenhain ist nicht vorgesehen.

### 4.3 Gewerbliche Bauflächen

Die Wirtschaftsstruktur Tautenhains wird vor allem von kleineren Gewerbe -und Handwerksbetrieben am Ortsrand bestimmt.

Nordwestlich der Ortslage von Tautenhain besteht für das Gebiet der bis 1990 als Bezirksreservelager der NVA genutzten gewerblichen Brache ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am langen Tal“. Das Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von 2,95 ha zuzüglich der Fläche für die Klärteiche von 0,53 ha. Es wird begrenzt durch Forstflächen im Nordosten, die Erschließungsstraße zum ehemaligen Bundeswehrstandort im Nordwesten, das Wohngebiet „Waldsiedlung“ im Südwesten und landwirtschaftliche Nutzfläche im Südosten. Drei ortsansässige Gewerbetreibende haben sich hier mit einem Fuhrgeschäft und Baumaschinenverleih, einer Firma für Heizung, Sanitär und Metallbau sowie einem Transport- und Kurierdienst angesiedelt.

Das zweite Gewerbegebiet der Gemeinde Tautenhain „Am Sportplatz“ liegt östlich der Ortslage von Tautenhain und umfasst eine Fläche von ca. 6,25 ha, zzgl. 0,55 ha im 2. Geltungsbereich. Es wird begrenzt von der Landesstraße L 1075 im Süden, dem gemeindlichen Sportplatz im Westen und den Forstflächen im Nordwesten. Genutzt werden diese gewerblichen Bauflächen u. a. durch das Fuhrunternehmen Lange, die Tischlerei Roeder und die ESR GmbH. Des Weiteren befindet sich in diesem Gebiet der Bauhof, das Wohnhaus wurde vermarktet durch das Forstamt. Das Gewerbegebiet ist damit voll belegt.

Mit den Gewerbegebieten wird die Funktion Tautenhains als Wohnstandort mit örtlichem Handwerk und Gewerbe gestärkt, die sich in die Entwicklung des gesamten Ortes einfügen. Der am Ortsrand der Gemeinde bisher sporadisch verlaufenden baulichen Entwicklung wird damit ein Rahmen gesetzt, der die bestehenden baulichen Anlagen einbezieht. Die bestehenden gewerblichen Flächen sind in Tautenhain ausgelastet.

Die Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen in Tautenhain ist nicht vorgesehen.



Abb. 13: Gewerbegebiet „Am langen Tal“

## 4.4 Sonderbauflächen

### 4.4.1 Bestandsfeststellung der Sonderbauflächen

Gegenwärtig existiert mit der Stallanlage an der östlichen Grenze der Gemarkung Tautenhain eine Fläche, die als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft“ darzustellen ist. An dem Standort (Flächengröße 1,6 ha) werden von der Agrargenossenschaft Weißenborn e. G. Mutterkühe gehalten. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Gemeindegebiet.

Die besondere Bedeutung des Standortes wird durch die getätigten Investitionen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen für die Tiere sowie für die umweltgerechte Lagerung von Stoffen deutlich. Durch die Umnutzung des ehemaligen Militärstandortes, wo bisher noch Anlagen mit genutzt werden, macht sich der Neubau von landwirtschaftlichen Gebäuden zur Unterstellung der Technik und zur Lagerung von Futtermittel im Sondergebiet erforderlich. Damit ist der Standort langfristig gesichert.

### 4.4.2 Ausweisung neuer Sonderbauflächen

Das Gelände der ehemaligen Kaserne nördlich der Waldsiedlung wird als sonstiges Sondergebiet „Museums- und Erlebnispark“ ausgewiesen, um die entsprechende Entwicklung des Areals durch einen privaten Investor vorzubereiten. Damit soll eine Nachnutzung der ehemals militärisch genutzten Flächen und gegenwärtig brach liegenden Gebäude und Anlagen ermöglicht werden. Parallel zum Flächennutzungsplan wurde dazu ein Bebauungsplan für das Sondergebiet „Museums- und Erlebnispark“ aufgestellt.

In der Konzeption ist die Errichtung einer Museumslandschaft enthalten. Die vorhandenen Hallen und weitere Gebäude sollen vor allem für die Restaurierung und Ausstellung von Sammlerobjekten (Fahrzeuge, Militärtechnik usw.) genutzt werden. Gegenwärtig wird von bis zu 2.000 Besuchern pro Wochenende ausgegangen.

Die beabsichtigte Nutzung des Areals beschränkt sich auf die bereits bebauten Bereiche nördlich bzw. westlich der Straße Zum langen Tal. Die östlich der Straße befindliche Fläche des früheren Munitionslagers ist nicht Bestandteil der Sonderbaufläche. Die vorhandene Bausubstanz wird vorrangig genutzt, Neubauten sind nicht vorgesehen. Die Nachnutzung muss sich auf die Museumsnutzung sowie damit im Zusammenhang stehenden Nebennutzungen konzentrieren. Bei sämtlichen Aktivitäten ist die besondere Lage des Areals in einem Vorbehaltsgebiet für Fremdenverkehr und Erholung zu beachten. Beeinträchtigungen dieser Funktionen sind zu vermeiden. Die vorhandenen Grünstrukturen sollen erhalten werden.

Mit der vorgesehenen Nachnutzung des Areals bietet sich eine langfristige Perspektive für die Gemeinde, die selbst keine Nutzungs- oder Verwertungsmöglichkeit hätte. Zudem können damit voraussichtlich auch einige Arbeitsplätze geschaffen werden.

## 4.5 Flächenbilanz der Bauflächen

Mit dem vorliegenden Flächennutzungsplan werden folgende Bauflächen ausgewiesen:

- Wohnbaufläche „Die Trebe“, Größe ca. 0,4 ha
- Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Museums- und Erlebnispark“ zur Nachnutzung der ehemals militärisch genutzten Liegenschaften, Größe: 38,4 ha (davon ca. 35,0 ha in der Gemarkung Tautenhain)

Mit der Neuausweisung dieser Flächen sowie der Darstellung der bestehenden Bauflächen wird die Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Tautenhain aus bauplanungsrechtlicher Sicht geschaffen.

Insgesamt ergeben sich die folgenden Anteile der Bauflächen an der Gemarkung Tautenhain, die eine Fläche von 891 ha einnimmt:

Baufläche	Größe	Anteil an Gemarkung
Wohnbauflächen	22,5 ha	2,5 %
Mischbauflächen	8,8 ha	1,0 %
Gewerbliche Bauflächen	6,2 ha	0,7 %
Sonderbauflächen	36,6 ha	4,1 %
<i>Summe</i>	<i>74,1 ha</i>	<i>8,3 %</i>

**Tab. 9:** Überblick über die Anteile der Bauflächen

#### 4.6 Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Gemeinbedarfsflächen sind in Tautenhain in ausreichender Zahl und Größe vorhanden. Zudem verfügt die Gemeinde über öffentliche Einrichtungen, die eine Grundlage für die weitere Entwicklung des Ortes darstellen. Vor allem für junge Familien ist die intakte Kindertagesstätte ein wichtiges Kriterium bei der Wahl des Wohnstandortes.

##### Öffentliche Einrichtungen:

- sozialen Zwecken dienende Einrichtungen (Kindertagesstätte „Holzlandwichtel“, 53 Plätze)
- gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtungen (Arztpraxen / Physiotherapie)
- kulturellen Zwecken dienende Gebäude (Vereinshaus)
- Sportplatz
- Feuerwehrgebäude
- Kirche



**Abb. 14:** Komplex Kindereinrichtung / Gemeindeverwaltung / Arztpraxen im Ortszentrum

## 4.7 Verkehrsflächen

### 4.7.1 Individualverkehr

Die Ortslage Tautenhain wird im Wesentlichen von der in Ost-West-Richtung verlaufenden Landesstraße L 1075 Bad Köstritz - Schöngleina - Jena erschlossen. Die Kreisstraße K 125 führt nach Weißenborn. Weitere überörtlich bedeutsame Straßen bestehen nicht.

Das innerörtliche Straßennetz verbindet das untere und das obere Dorf sowie die Waldsiedlung miteinander. Ein Großteil der Straßen ist asphaltiert. Die Dorfstraße wurde in der jüngsten Vergangenheit zwischen der Gaststätte „Zur Kanone“ und der Köstritzer Straße saniert, der Bereich an der Bushaltestelle komplett gestalterisch überarbeitet. Die Verbindungsstraße von der Landesstraße L 1075 zur Waldsiedlung ist aus Betonplatten hergestellt und weist teils erhebliche bauliche Mängel auf. Im unteren Dorf besteht in der Nähe des Dorfteiches noch ein kurzer Abschnitt mit Kopfsteinpflaster.

Wegen seines starken Gefälles ist der Kirchsteig nur als Fußweg zu nutzen. Die daran liegenden Gehöfte, Kirche und Friedhof sind für den Fahrzeugverkehr nur über den nordwestlichen Ortsrandweg erschlossen. Wegen ungeklärter Nutzungsrechtsverhältnisse weist diese wichtige Zuwegung jedoch deutliche funktionale Mängel auf. Der Weg müsste als öffentlich nutzbarer Weg ausgewiesen und befestigt werden. Hier gilt es, eine Klärung herbei zu führen.

Eine weitere wichtige Verbindung für Tautenhain ist der asphaltierte Wirtschaftsweg, der „Hinterm Dorf“ an der Kläranlage vorbei nach Seifartsdorf führt.

An der Gaststätte „Zur Kanone“, am neuen Feuerwehrhaus sowie am Vereinshaus befinden sich größere öffentliche Parkplätze.

Das Wohngebiet Hirtenwiesen wird über ein Netz aus Anliegerstraßen erschlossen, die als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen sind.

Im oberen Dorf bestehen einige fußläufige Verbindungen, welche die Wege zwischen den einzelnen bebauten Bereichen erheblich verkürzen.

Tautenhain ist in das regionale Radwandernetz eingebunden. Aus Richtung Seifartsdorf (Anbindung an den Elsterradweg in Caaschwitz bzw. Silbitz) führt eine Kreisradroute 2. Ordnung nach Tautenhain. Radwege der gleichen Kategorie verlaufen von Bad Klosterlausnitz über Kühns-Höh in Richtung Tautenhain und weiter in Richtung Bad Köstritz bzw. Gera annähernd parallel zur L 1075.

Durch das Eisenberger Mühlthal am nördlichen Rand des Geltungsbereiches führt der Radfernweg „Thüringer Städtekette“, der gemäß des Radverkehrskonzeptes Saale-Holzland-Kreis (vgl. Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, 2006) zukünftig durch das Lange Tal an das Areal des Museums- und Erlebnisparks anzubinden ist. Eine weitere Verbindung zu diesem Gelände ist vom Radweg an der Landesstraße L 1075 aus vorgesehen.

Als Lückenschluss im Radwegenetz ist in der o. g. Radverkehrskonzeption der Ausbau des bestehenden Weges durch den Himmelsgrund geplant, der zum straßenbegleitenden Radweg in Bad Köstritz führt.

### 4.7.2 Öffentlicher Personenverkehr

Die Gemeinde ist über mehrere Buslinien des Regionalverkehrs mit den Nachbargemeinden Bad Klosterlausnitz und Hermsdorf sowie an die Kreisstadt Eisenberg und das Oberzentrum Gera angebunden. Mit den Buslinien können auch die nächsten Bahnhöfe erreicht werden. Zustiegsmöglichkeiten befinden sich an den Haltestellen am Vorplatz der Gaststätte „Zur Kanone“ und in der Waldsiedlung.

Einen Schwerpunkt des öffentlichen Personenverkehrs stellt der Schülertransport dar. Davon abgesehen ist das Angebot insbesondere in den Abendstunden, an den Wochenenden sowie in den Ferien (angepasste Fahrpläne) als unzureichend zu bezeichnen.

## 4.8 Flächen und Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung

### 4.8.1 Wasserversorgung

Die Gemeinde Tautenhain ist Mitglied des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA Holzland) mit Sitz in Hermsdorf. Die Wasserversorgung der Gemeinde wird aus eigener Gewinnungsanlage in dem südlich des Ortes gelegenen Tal der Senke gesichert. Das bereitgestellte Trinkwasser entstammt ausschließlich den südlich der Gemeinde gelegenen drei Quellen im Himmelsgrund. Diese weisen eine durchschnittliche Schüttung von 190 m<sup>3</sup>/d auf. Das Quellwasser hat eine Härte von 19° dH. Es entspricht der Trinkwasserverordnung und muss nicht einer weiteren Behandlung bzw. Aufbereitung unterzogen werden.

Der Hochbehälter hat ein Fassungsvermögen von 2 x 300 m<sup>3</sup>. Davon ist nur eine Kammer in Betrieb, die zweite Kammer wird derzeit nicht genutzt

Im Bauwerk des Hochbehälters sind zwei Druckerhöhungsanlagen (DEA) untergebracht. Eine der Anlagen versorgt die Waldsiedlung mit einem Versorgungsdruck von 5 bar. Die andere Anlage dient der Versorgung der übrigen Ortslage und garantiert damit auch an den ungünstigen Standorten einen DVGW-gerechten Versorgungsdruck von 2,5 bar.

Im Bereich des Straßenknotens Hirtenwiesen/„Forsthausberg“ befindet sich eine Druckminderstation, welche auf einen Ausgangsdruck von 2,5 bar eingestellt ist. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist dennoch die Tatsache zu verzeichnen, dass im Unterdorf ein Druck von 8 bar anliegt, welcher jedoch noch in der Toleranzgrenze des einzuhaltenden Versorgungsdruckes liegt. Somit ist die Wasserversorgung in Tautenhain insgesamt als ausreichend einzuschätzen, wobei es Mängel hinsichtlich der Druckverteilung im Ort gibt.

Die Haupt-Wasserleitung in der historischen Ortslage stammt aus dem Jahre 1927, ist aber noch von akzeptabler Qualität. Lediglich die Hausanschlüsse bedürfen der Erneuerung. Im Oberdorf wurde 1999 mit der Verlegung größer dimensionierter Leitungen (Hirtenwiesen, Bierstraße, Obere Dorfstraße) ein Ringschluss erneuert.

Das Unterdorf kann mit Löschwasser aus dem Dorfteich versorgt werden. Im oberen Dorf ist nach der technologischen Umstellung des Versorgungsnetzes Anfang 2010 über die vorhandenen Hydranten die Entnahme von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Brandbekämpfung für einen Zeitraum von 2 Stunden gegeben. Davon ausgenommen sind jedoch die Bereiche der Wohnblöcke der Waldsiedlung sowie das frühere Militärobjekt. Zudem steht bei einem Stromausfall im Bereich des Hochbehälters – und damit der Hydrophoranlagen – kein Löschwasser zur Verfügung. Im Gewerbegebiet am Sportplatz befindet sich ein Feuerlöschteich.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes.

### 4.8.2 Abwasserentsorgung

In der Gemeinde wird das anfallende Schmutzwasser zentral geklärt bzw. behandelt.

Die Gemeinde hat im Jahr 1992 eine neue Kläranlage zur Behandlung der häuslichen Abwässer errichtet, die mit der Eingliederung in den ZWA Holzland in dessen Trägerschaft ging. Die Anlage ist mit ca. 1.300 Einwohnergleichwerten (EWG) so dimensioniert, dass sie auch Abwässer weiterer Wohngebäude oder Betriebe aufnehmen kann. Der Eigenkontrollbericht weist zum 31.12.2004 den Anschluss von 1.100 EWG aus. Mit der Abwasserteichanlage im Seifartsdorfer Grund wird das Schmutzwasser sowie das auf den Grundstücken und im öffentlichen Bereich anfallende Niederschlagswasser der Gemeinde – ausgenommen die Waldsiedlung – geklärt.

Der Ortskanal wurde ab dem Platz im Unterdorf neu gebaut. Oberhalb liegt noch der in den 1970-er Jahren anstelle des offenen Baches gebaute Mischwasserkanal aus Beton. Mit dem Bau des Eigenheimgebietes „Hirtenwiesen“ ist seine Kapazität allerdings ausgeschöpft. Weitere am oberen Ende des Dorfes geplante Baugebiete könnten nicht mehr über ihn erschlossen werden. In den Jahren 2008 und 2009 wurde der Hauptsammler im Unterdorf erneuert, so dass er bis auf Höhe des Friedhofes vollständig vom dort verlaufenden Gewässer getrennt ist.

Westlich der Waldsiedlung, im ehemaligen Bundeswehrstandort, jedoch außerhalb der Gemarkung Tautenhain, befindet sich eine zentrale Kläranlage. Diese Anlage ist nach wie vor in Betrieb und klärt die Abwässer der ehemals militärisch genutzten Liegenschaften einschließlich der Wohnblöcke der Waldsiedlung. Die Kläranlage liegt seit dem 01.03.2006 in der Rechtsträgerschaft des ZWA Holzland.

Die Entwässerung der geplanten Wohnbaufläche „Die Trebe“ stellt sich momentan als problematisch dar, da der Neubau eines durch das Unterdorf führenden Hauptsammlers Grundvoraussetzung ist. Alternativ ist zu prüfen, ob die Entwässerung in die vorhandene, nicht ausgelastete Kläranlage an der Waldsiedlung möglich ist.

Es liegt eine abgestimmte Abwasserbeseitigungskonzeption (ABK) 2004 – 2014 des ZWA Holzland vom 09.05.2005 vor. Daraus geht hervor, dass das Abwasser von 1.299 der 1.319 Einwohner - rund 98,5% - zentral, das heißt angeschlossen an kommunale Anlagen, behandelt wird. Bis 2014 sind seitens der Abwasserbeseitigungspflichtigen keine Investitions- bzw. Baumaßnahmen in Tautenhain vorgesehen.

#### **4.8.3 Energie- und Gasversorgung, Fernmeldeanlagen**

Das Gemeindegebiet wird vom Umspannwerk Hermsdorf bzw. über eine Leitung aus dem Elstertal zum größten Teil über Freileitung mit Elektroenergie versorgt. Eine Verkabelung ist perspektivisch angestrebt.

Von Klosterlausnitz kommend verläuft entlang der Talsohle über Weißenborn eine Gasmitteldruckleitung, die in Tautenhain endet.

Die meisten Haushalte verfügten bereits 1995 über moderne Sammelheizungen, die mit Gas oder Öl betrieben werden.

Die Straßenbeleuchtung weist „Am Sportplatz“ Lücken auf, auch entlang der Dorfstraße müsste die Leuchtdichte erhöht werden. Im Zuge der Straßenerneuerung wurde im Jahr 2004 von der Gaststätte „Zur Kanone“ bis zum Forsthausberg die Dorfbeleuchtung mit erneuert.

Der Ausbau der Telefonanschlüsse wurde 1994 im Wesentlichen abgeschlossen. Tautenhain gehört zum Ortsnetz Hermsdorf, eine öffentliche Telefonzelle gibt es nicht. Die Nachrichtenversorgung wird über eine Antennengemeinschaft betrieben, da im Unterdorf auf Grund des starken Taleinschnittes eine eigenständige Versorgung nicht möglich ist.

Im ehemaligen Militärgelände steht ein Funkmast.

#### **4.8.4 Abfall, bodenbelastete Flächen und Immissionsschutz**

An mehreren Standorten in der Gemeinde gibt es Wertstoffcontainer. Die Entsorgung erfolgt wöchentlich. Der Hausmüll wird in Tonnen gesammelt, die zu den Abholzeiten vor das Grundstück gestellt werden.

In der Altlastenverdachtsflächendatei des Freistaates Thüringen sind die nachfolgend aufgeführten Ablagerungen und Altstandorte gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Gemarkung Tautenhain registriert. Die Einstufung einer Fläche als Altlastenverdachtsfläche richtet sich nicht nach der Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Thüringer Altlastenverdachtsflächendatei, sondern nach der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).

Nr.	Ortsübliche Bezeichnung	Lage	Flur	Flurstücke	Bemerkungen
<i>Altablagerungen</i>					
07166	Sandgrube	nördlich der Sinke (Hochwert: 5643100, Rechtswert 4494600)	1	108, 113 b, 114, 117/1	Auffüllung ehemali- ger Sandgrube mit Bauschutt und Bo- denaushub, Stand- sicherheit gewähr- leistet, teilweise Rekultivierung
<i>Altstandorte</i>					
07168	Standort Tautenhain	nördlich der Wald- siedlung (Hochwert: 5644600, Rechtswert 4493500)	2,5	288/1, 352/1, 357/1, 343	ehemaliges Militär- gelände mit Gebäu- den, Werkstätten und Stellplätzen
07169	Abstellfläche	östlich des Pumpen- vierling/ südlich der Sinke (Hochwert: 5642800, Rechtswert 4494950)	1	126/11	Abstellfläche für Fahrzeuge, Lager- platz; Fläche teil- weise befestigt
07170	Rinderstallungen	Stallanlage westlich der Wolfsgrube (Hochwert: 5642900, Rechtswert 4493700)	3	355	keine weiteren An- gaben

**Tab. 10:** Altablagerungen und Altstandorte in der Gemeinde Tautenhain

Auf Grund des Ablagerungsinventars kann das Gefährdungspotential für die Altablagerung im Bereich der Sandgrube (Nr. 07166) als gering eingeschätzt werden. Da zudem keine bauliche Nutzung vorgesehen ist, kann von einer Kennzeichnung als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, abgesehen werden.

Seitens der Unteren Abfallbehörde des Saale-Holzland-Kreises wird darauf hingewiesen, dass die ehemals militärisch genutzten Flächen am Standort Tautenhain (Nr. 07168) als militärische Altlasten eingestuft worden sind. Für das ehemalige Militärgelände sind die nachfolgend aufgeführten Kontaminationsbereiche bekannt:

- Raketentreibstoffanlage
- Heizöltankanlage
- Standorttankstelle und
- Farbspritzanlage

Auf Grund von Sanierungsmaßnahmen (Raketentreibstoffanlage) oder wegen der kurzen Nutzungszeit und des technischen Standards (Heizölanlage) können einzelne Bereiche jedoch als grundsätzlich kontaminationsfrei angesehen werden. Für den Boden im Bereich der Farbspritzanlage ergibt sich wegen der realisierten Reinigungs- und Sanierungsarbeiten kein Altlastenverdacht. Bei der Stilllegung der Tankstelle im Jahr 2000 wurden keine Mängel festgestellt. Sowohl die Anlage als auch die Behälter wurden ordnungsgemäß gereinigt, allerdings nicht ausgebaut. Zudem wurden die Rohrleitungen gereinigt und gespült. Da bisher keine entsprechenden Analysen durchgeführt wurden, ob der Boden mit tankstellentypischen Schadstoffen belastet ist, kann gegenwärtig nur von einem Altlastenverdacht, nicht jedoch von einer erheblichen Belastung ausgegangen werden. Zudem ist die vorgesehene bauliche Nutzung ohne Einschränkungen möglich, so dass keine Kennzeichnungspflicht besteht.

Für die Abstellfläche (Nr. 07169) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ besteht keine Kennzeichnungspflicht, da mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes keine Nutzungsänderung vorbereitet wird und die Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Zudem ist nicht von einer erheblichen Belastung auszugehen.

Für die Rinderstallung (Nr. 07170) liegen keine konkreten Informationen vor. Da die Nutzung auch in Zukunft beibehalten werden soll und auch gegenwärtig offensichtlich ohne Einschränkungen möglich ist, ist keine Kennzeichnung erforderlich.

Geruchsbelästigungen treten in der Ortslage selten, lediglich bei sehr ungünstiger Witterung auf, wenn auf den Landwirtschaftsflächen Gülle ausgebracht wird.

#### 4.9 Grünflächen

Der Übergang von der Bebauung zur freien Landschaft im unteren Dorf ist in Form von Gärten und alten Obstbeständen sehr gut erhalten. Mit Fördermitteln und Pflegeverträgen wird ihre Erhaltung staatlicherseits unterstützt.

Innerorts prägen die öffentlichen Grünflächen an der Dorfstraße das Ortsbild wesentlich mit. Entlang der oberen Dorfstraße, Nr. 36 - 57) erstreckt sich ein breiter grüner Streifen mit einer großen Baumgruppe. In der unteren Dorfhälfte befindet sich ein begrünter Anger. Nahe am Vereinshaus liegen der unbefestigte Maibaumplatz und ein Kinderspielplatz.



**Abb. 15:** Der aufgeweitete Angerbereich im Unterdorf

Da die Gebäude und Hofanlagen auf Grund des steilen Taleinschnittes alle deutlich über dem Straßenniveau liegen, säumen die Ortsstraße und die Seitenwege begrünte Böschungen mit Obstbäumen.

Mehrere Kleingarten- und Bungalowanlagen entwickelten sich in Tautenhain in den 1970-er/1980-er Jahren. In Anbetracht der Nutzung und guten Frequentierung der Anlagen erfolgt im Flächennutzungsplan die Ausweisung als Dauerkleingärten „Am Kies“, „Birkenfelder“ und „Rotheland“. Die „wilden“ Bungalowanlagen, die sich unterhalb der „Birkenfelder“ und am nordöstlichen Ortsrand des Unterdorfes in die freie Landschaft ausdehnen, sollen auf lange Sicht wegfallen und sich nicht weiter entwickeln. Einer weiteren Zersiedlung wird strenger Einhalt geboten. Die Flächen liegen in der Planungshoheit der Gemeinde und werden im Flächennutzungsplan als Grünflächen ausgewiesen.

Tautenhain verfügt über einen Friedhof, dessen Kapazität zurzeit ausreichend bemessen ist. Für den innerörtlich gelegenen Friedhof bestehen keine Erweiterungsmöglichkeiten. Der Friedhof ist gut durchgrünt. Der äußere Abschluss erfolgt durch eine Hecke.

Im unteren Teil des Dorfes befinden sich platzartige Erweiterungen an der Dorfstraße. Dies betrifft die Bereiche vor dem Vereinshaus, am Maibaum, oberhalb des Dorfteiches und am unteren Ende des Dorfes. Obstbäume säumen die Dorfstraße im Unterdorf. Im oberen Ortsteil sowie im Ortskern, insbesondere im Bereich der Hirtenwiesen und der Stallanlage, fällt eine geringere Durchgrünung der Straßenräume auf. Hier sind nur wenige Großsträucher oder Obstbäume zu finden.

Insgesamt kann die Durchgrünung des Ortes jedoch auf Grund der zahlreichen Obstwiesen und gehölzreichen Obstgärten als sehr gut bezeichnet werden. Besonders im Unterdorf sind rückwärtig der Gehöfte bzw. am Ortsrand große Streuobstbestände (gesetzlich geschütztes Biotope nach § 30 BNatSchG und § 18 ThürNatG) überwiegend auf Grünland stehend zu verzeichnen.

#### **4.10 Wasserflächen**

Die landschaftstypische Gewässernetzdichte ist mit 0,8 km/km<sup>2</sup> relativ hoch, wobei in der Ortslage und auch in den landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Großteil der Fließgewässer ausgebaut oder abschnittsweise verrohrt ist.

Zu den Gewässern 2. Ordnung, die in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde liegen, zählen

- Bach im Kirchtal
- Bach im Rückersgraben
- Bach im Langen Tal (Richtung Mühlthal)
- Sinke
- Reichardtsdorfer Bach (im Himmelsgrund)

Der Dorfbach speist den Löschwasserteich im unteren Dorf, der aus technischen Gründen mit einer Betonmauer eingefasst ist. In den umliegenden Tälern sind vereinzelte stehende Gewässer zu finden. Besonders hervorzuheben sind die Teiche im Himmelsgrund und im Kirchtal.

Die Gewässerqualität des Seifartsdorfer Baches hat sich seit 1993 mit der Fertigstellung der Kläranlage am unteren Ortsausgang deutlich verbessert.

Im Jahr 2010 ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens am nordwestlichen Ende des Areals der Wolfsgrube vorgesehen. Es soll Niederschlagswasser der umliegenden Flächen sowie der Kreisstraße K 125 und der Gemeindestraße aufnehmen.

#### **4.11 Flächen für Abgrabungen**

Die Gemarkung Tautenhain gehört zu einem Hauptverbreitungsgebiet von oberflächennahen Rohstoffen (Sand und Sandstein). Insbesondere auf Grund der ausgedehnten Forstgebiete ist ein Abbau nicht vorgesehen. Nach Auskunft des Thüringer Landesbergamtes liegen gegenwärtig weder Bergbauberechtigungen auf bergfreie Bodenschätze noch Anträge darauf vor.

Des Weiteren liegen innerhalb des Gemarkungsgebietes keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume vor.

#### **4.12 Flächen für die Landwirtschaft**

Die Flächen zwischen der Ortslage und den großen unzerschnittenen Wald- und Forstgebieten werden zu einem großen Teil landwirtschaftlich genutzt. Etwa 55 % der Flächen für die Landwirtschaft (insgesamt etwa 200 ha) werden als Acker bewirtschaftet. Die teils tief eingeschnittenen Täler der Bäche werden überwiegend in Grünlandnutzung geführt.

Der Produktionsfaktor Boden ist - insbesondere vor dem Hintergrund der geringen Werte bei den Acker- und Grünlandzahlen - in der Gemeinde langfristig zu sichern.

Die Ackerflächen werden zum einen durch einen privaten Wiedereinrichter und zum anderen durch die Agrargenossenschaft Holzland e. G. mit Sitz in Weißenborn bewirtschaftet. Der Wiedereinrichter nutzt 140 ha, davon etwa 50 ha als Grünland. Im Freiland hält er Mutterkühe und Kälber. Die Ställe befinden sich außerhalb der eigentlichen Ortslage.

Die Agrargenossenschaft Holzland e. G. bewirtschaftet in der Gemarkung Tautenhain etwa 50 ha (15 ha Acker und 35 ha Grünland). In Tautenhain verfügt sie über Stallanlagen der Tierproduktion (Rinder, 300 Großvieheinheiten) am Rand der Ortslage in Richtung Weißenborn. Hier werden Mutterkühe gehalten und Färsen aufgezogen.

Durch die Stallanlage kommt es zu Geruchsbelästigungen für die weiter östlich gelegene Bebauung (vor allem Gebiet der Wolfsgrube).

Tautenhain hat sich auf Grund seiner attraktiven Lage zu einem Wohnstandort herausgebildet und soll sich auch auf lange Sicht dahingehend weiter entwickeln. Für die Stallanlage besteht weiterhin Bestandsschutz. Allerdings ist eine Weiterentwicklung der Stallanlage über die bisherigen Flächen hinaus ist von der Gemeinde an diesem Standort nicht gewollt. Die umliegenden Flächen sollen zur wirksamen, landschaftsgerechten Eingrünung des westlichen Ortsrandes zur Verfügung gestellt werden.

#### **4.13 Flächen für Wald**

Die lehmig-sandigen Verwitterungsböden sind weniger gut für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Aus diesen Gegebenheiten erklärt sich auch – zusammen mit dem Relief - der große Wald- und Forstanteil insbesondere auf den nährstoffarmen Buntsandsteinböden. So sind etwa 560 ha der Gemarkungsfläche mit Wald und Forst bestanden, das entspricht einem Anteil von 63 %.

Die Forstflächen werden neben Fichten vorrangig von Kiefern dominiert, teilweise treten Eichen und Buchen dazu. Im Bereich der ehemals militärisch genutzten Liegenschaften nördlich der Waldsiedlung sowie im Gelände der ehemaligen „Muna“ (im äußersten Süden der Gemarkung) haben sich über die natürliche Eigenentwicklung (Sukzession) vor allem Birken angesiedelt.

In den vergangenen Jahren wurden im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Autobahnaus- und -neubau Maßnahmen zum Umbau der monotonen und hochwüchsigen Forste zu standortgerechten Laubmischwäldern realisiert.

In der Gemarkung sind einige Waldflächen als geschützte Waldgebiete nach dem Thüringer Waldgesetz gesichert. Die Areale zwischen der Wolfsgrube und der Landesstraße L 1875 sowie am Schlütter (nahe des Seifartsdorfer Grundes) sind als Wald mit Klimaschutzfunktion von Bedeutung, die teils sehr steilen Hängen zum Mühlthal sind als Wald mit Erholungsfunktion im siedlungsnahen Bereich bedeutsam. Des Weiteren wird einigen Waldgebieten eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion in normalem Maße zugesprochen.

In Schutzwäldern (§ 9 Abs. 2 ThürWaldG) hat die bestimmende Schutzfunktion absoluten Vorrang. Nutzungseingriffe und Walderneuerungsmaßnahmen sind zulässig, soweit es für die Sicherstellung der betreffenden Schutzfunktion erforderlich ist. Erholungswälder (§ 9 Abs. 3 ThürWaldG) werden vor allem in der Nähe von Verdichtungsgebieten, staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten für Zwecke der Erholung der Bevölkerung zu Erholungswald erklärt.

Die verbleibenden Wald- und Forstflächen werden als normaler Wirtschaftswald geführt, der die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen jeweils zu gleichen Teilen erfüllt.

Die Wald- und Forstflächen sind überwiegend Bundeswald, der in der Zuständigkeit des Bundesforstamtes Gera liegt.

Dem größten Teil der Wälder und Forste fehlt ein Waldsaum, das heißt in der Regel findet ein abrupter Übergang von der forstwirtschaftlich genutzten Flächen beispielsweise zum Acker statt. Waldränder können jedoch auf Grund der besonderen Lebensraumbedingungen im Übergangsbereich ein besonderes Refugium für unterschiedlichste Tier- und Pflanzenarten darstellen. Bei weiteren forstwirtschaftlichen Maßnahmen ist daher die Ausbildung entsprechender Säume zu berücksichtigen, die zudem die Erlebniswirksamkeit der Landschaft verbessern. Die Breite der Waldränder beträgt zwischen 5 - 15 m, die Abstufung erfolgt durch einen Gras- und Krautsaum, eine Strauchzone und eine Baumschicht I. und II. Ordnung.

## 4.14 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

### 4.14.1 Flächen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft

In der Gemarkung Tautenhain befinden sich zahlreiche Flächen, auf denen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft in der jüngsten Vergangenheit landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt wurden. Überwiegend handelt es sich um Maßnahmen die im Zuge des Aus- und Neubaus von Autobahnen in Thüringen umgesetzt wurden. Folgende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4 BauGB werden dargestellt:

Nr.	Kurzbeschreibung	Lage	Eingriffsvorhaben
1	Maßnahme E 8:Aufforstung eines Laubmischwaldes auf Grünland	zwischen den Philippsgelängen und dem Kies	BAB A 4 Hermsdorfer Kreuz - Rüdersdorf
2	Maßnahme E 52: Gehölzpflanzungen auf ehemaliger Deponie	zwischen den Birkenfeldern und Rotheland	BAB A 4 Podelsatz - Zeitgrund
3	Maßnahme E 53: Anlage und Ergänzung von Streuobstwiesen	im Kirchtal (nördlich der Ortslage) und am Eichberg (südöstlich der Ortslage)	BAB A 9 Bad Klosterlausnitz – Hermsdorfer Kreuz
4	Maßnahme E 53/2: Herstellung eines Kleingewässers/Anpflanzung von Gehölzen	im Kirchtal (nördlich der Ortslage)	BAB A 9 Bad Klosterlausnitz – Hermsdorfer Kreuz
5	Maßnahme E 165: Renaturierung eines stehenden Gewässers	im Tal der Sinke (südöstlich der Ortslage)	BAB A 9
6	Maßnahme E 460: Waldumbau entlang einer ehemaligen Sturmbahn	nordöstlich der Kriegwiesen	BAB A 9 Bad Klosterlausnitz – Hermsdorfer Kreuz
7	Maßnahme E 461: Freistellung und teilweise Bepflanzung einer ehemaligen Kiesgrube	Gebiet „Der Kies“	BAB A 71
8	Maßnahme E 462: Umbau geschlossener Nadelholzkomplexe in standortgerechte Laubmischwälder	südlich des Himmelsgrundes im „Mittelbeil“	BAB A 71 Sömmerda - Schwerborn
9	Maßnahme E 463: Goldgrund	südlich des Himmelsgrundes im „Goldgrund“	BAB A 71 Sömmerda - Schwerborn
10	Maßnahme E 547: Entsiegelung von Betonflächen, Freistellung eines Bachlaufes von monotonem Nadelholzforst,	im Langen Tal	BAB A 71
11	PFB 1: Waldumbau	Pumpenvierling	Gewerbegebiet „Am Sportplatz“
12	PFB 2: Gehölzpflanzung	Plumpenwiesen	Gewerbegebiet „Am Sportplatz“
13	Gehölzpflanzungen	in den Birkenfeldern	Vorhaben- und Erschließungsplan Lindenweg
14	Streuobstwiese	am nordöstlichen Ortsrand „Hinterm Dorf“	privater Wohnungsbau
15	Maßnahme E6: Aufforstung einer Grünlandfläche als Mischwaldbestand mit Waldrandausbildung	bei den Philippsgelängen	Aus- und Neubau der B 88, BAB A4 bis Rothenstein
16	Neuaufforstung	Trockentalswand	Gewerbegebiet „Am Sportplatz“

Tab. 11: Gesicherte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 1 a BauGB sind Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinne des § 8 BNatSchG über die Eingriffsregelung zu kompensieren. Da der Flächennutzungsplan ein vorbereitendes Instrumentarium ist, erfolgt bereits auf dieser Ebene die Ausweisung von geeigneten Ausgleichs- und Ersatzflächen.

Da die o. g. gesicherten Kompensationsflächen vorhabenbezogen sind, sind für kommende Eingriffsvorhaben weitere Flächen notwendig. Die Gemeinde Tautenhain weist daher Teile der Waldsiedlung, für die der Rückbau der Wohnblöcke vorgesehen ist, als Flächen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gemäß § 5 Abs. 2a BauGB aus. Mit dem Rückbau der baulichen Anlagen und der befestigten Flächen können diese Bereiche in einer Größe von insgesamt 2,1 ha wieder Funktionen im Boden- und Wasserhaushalt übernehmen und klimatisch positiv wirksam werden.

Nr.	Lage	Größe	Eingriffsvorhaben
20	Waldsiedlung (westlich der Straße)	1,5 ha	ca. 0,5 ha Wohnbaufläche „Die Trebe“ ca. 1,0 ha keine Zuordnung
21	Waldsiedlung (östlich der Straße)	0,6 ha	keine Zuordnung

**Tab. 12:** Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für kommende Eingriffsvorhaben

Konzeptionell ist die teilweise Aufforstung bzw. Bepflanzung dieser Bereiche mit standortgerechten Laubhölzern vorgesehen. Damit werden perspektivisch neue Lebensräume entwickelt und der Biotopverbund in diesem Bereich wird weiter vervollständigt.

Während die Fläche Nr. 20 zu einem Drittel konkret der Wohnbaufläche „Die Trebe“ zugeordnet wird, können im verbleibenden Bereich sowie auf der Fläche Nr. 21 nach erfolgtem Rückbau der Blöcke im Vorgriff zu möglichen anderen Eingriffsvorhaben landschaftspflegerische Maßnahmen realisiert werden. Die auf beiden Flächen zu realisierenden Maßnahmen werden zeitlich vor dem Eingriff durchgeführt und in ein Maßnahmenkonto (sogenanntes Öko-Konto) eingestellt. Gemäß § 135 a Abs. 2 BauGB soll die Gemeinde die betreffenden Flächen bereitstellen bzw. sichern und zunächst auch die erforderlichen Kosten für die Maßnahmen tragen. Bei Beanspruchung der Maßnahmen Sobald dann die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden, können die erbrachten Maßnahmen als Ausgleich abgerechnet werden. Die Gemeinde kann dabei bei den Vorhabenträgern oder Grundstückseigentümern die entstandenen Kosten geltend machen (§ 135 Abs. 3 BauGB). Für die o. g. Bereiche ohne Zuordnung erfolgt die konkrete Bindung an ein Vorhaben im jeweiligen (eingriffsrelevanten) Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren. Hierzu wird die Fläche zum Anrechnungszeitpunkt noch einmal hinsichtlich ihres ökologischen Zustandes aktuell bewertet. Durch das Guthaben auf dem Öko-Konto kann die Gemeinde gegenüber Vorhabenträgern flexibel reagieren und sich damit durchaus einen Standortvorteil verschaffen.

Die o. g. Flächen Nr. 20 und 21 sind für ein Öko-Konto geeignet, da bei der Durchführung von entsprechenden landschaftspflegerischen Maßnahmen eine Aufwertung des ökologischen Zustandes möglich ist und damit ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geleistet wird. Da keine landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen sind, können zudem Konflikte wegen unterschiedlicher Raumansprüche vermieden werden.

#### 4.14.2 Flächen zur Anreicherung und Aufwertung von Natur und Landschaft

Zwischen dem unteren Dorf und den nördlich liegenden Waldgebieten sind Grünzäsuren zu schaffen, um einen besseren Biotopverbund zwischen diesen Bereichen und ihren Lebensraumstrukturen zu schaffen und um das Landschaftsbild aufzuwerten. Insbesondere an den gehölzarmen oder -freien Wegrändern sowie in einigen der größeren Ackerschlägen sind Pflanzungen erforderlich, um die Feldflur zu gliedern, die Erosionsgefährdung zu reduzieren und einen Biotopverbund zwischen den Talbereichen und den Waldgebieten herzustellen. Strukturen wie Feldgehölze, -hecken und Baumreihen dienen zudem als Leitlinien für zahlreiche Tierarten.

#### **4.14.3 Ortsrandeingrünung**

Begrünte Ortsränder bilden einen harmonischen Übergang vom besiedelten Bereich zur freien Landschaft und besitzen zudem ökologische und klimatische Funktionen. Während der historische Ortskern im unteren Dorf durch einen Gürtel von Obstwiesen und die gehölzreichen Gärten gut eingegrünt erscheint, offenbaren sich insbesondere im Bereich der Hirtenwiesen und an der Stallanlage Defizite. Zur Verbesserung der Situation sind gestufte Gehölzpflanzungen vorgesehen. In ähnlicher Weise sollte im Bereich der Kleingartenanlage Rodeland und bei den Birkenfeldern verfahren werden.

Zwei Flächen westlich und nördlich des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft (Stallanlage) sind von Bebauung freizuhalten, um die Ortsrandsituation zu sichern und eine weitere Bebauung und die damit verbundene Zersiedelung der Landschaft zu verhindern.

## **5 Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke**

### **5.1 Schutzgebiete und –objekte des Naturschutzrechtes**

#### **5.1.1 FFH-Gebiete (§ 32 BNatSchG und § 26a ThürNatG)**

Die Gemeinde Tautenhain hat Anteil am festgesetzten FFH-Gebiet Nr. 137 „Am Schwertstein – Himmelsgrund“ (EU-Nr. 5037-303). Dabei handelt es sich um einen natürlichen Lebensraum von europäischer Bedeutung als Bestandteile des europaweiten ökologischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, der nach der Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, (FFH) unter Schutz steht.

Die Gesamtgröße des FFH-Gebietes beträgt 1.109 ha, wobei die Gemeinde Tautenhain einen Anteil von etwa 310 ha hat. Es handelt sich dabei um die südlich der Landesstraße L 1075 liegenden Teile der Gemarkung.

In dem Gebiet sind die verschiedensten Biotoptypen zu finden. Besonders hervorzuheben sind die prioritären Lebensraumtypen Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* sowie Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald.

Zudem sind mit dem Kammmolch (*Triturus cristatus*), der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und dem Eremit, Juchenkäfer (*Osmoderma eremita*) signifikante Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Gebiet zu finden. Der Eremit ist zudem eine prioritäre Art.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen ehemaligen militärischen Übungsplatz auf der Buntsandstein-Hochfläche mit einem tief eingeschnittenen Talsystem. Neben einer größeren Offenfläche mit Sukzessionsstadien und einem Mosaik aus Feucht- und Trockenbiotopen und kleineren Laubwäldern sind auch größere Nadelholzforste zu finden. Es repräsentiert insbesondere in Thüringen seltene Zwergstrauchheiden und Pfeifengraswiesen. Als besonders wertgebend werden die Unzerschnittenheit und Störungsarmut des Gebietes sowie die Arten- und Biotopvielfalt angeführt.

Auf Grund der Straße als topographische Grenze unterliegt das Gebiet trotz seiner teilweise unmittelbaren Ortsnähe kaum dem Veränderungsdruck infolge dörflicher Nutzungen.

#### **5.1.2 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG und § 12 ThürNatG)**

Naturschutzgebiete (NSG) werden in Gebieten festgesetzt, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, um Biotope und Lebensgemeinschaften bestimmter wild wachsender Pflanzen- und wild lebender Tierarten zu erhalten und zu entwickeln. .

Die Unterschutzstellung ist zudem möglich, wenn es aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen der Seltenheit, Gefährdung, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit notwendig ist.

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes besteht gegenwärtig keine Festsetzung eines Naturschutzgebietes, allerdings wird durch die Obere Naturschutzbehörde die Ausweisung eines NSG „Schwertstein / Himmelsgrund“ angestrebt. Wesentliche Aspekte zur Bedeutung dieses Bereiches können dem vorhergehenden Abschnitt 5.1.1 (S. 47) entnommen werden.

#### **5.1.3 Flächennaturdenkmale (§ 26 Abs. 2 ThürNatG)**

Die Schutzgebietskategorie des Flächennaturdenkmals gibt es in den geltenden Naturschutzgesetzen nicht. Dennoch gelten die auf Grund der Naturschutzverordnung der DDR erlassenen Schutzbestimmungen unbeschadet ihrer bisherigen Bezeichnung bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen fort.

In der Gemarkung Tautenhain sind drei Flächennaturdenkmale ausgewiesen, die im Folgenden kurz charakterisiert werden sollen.

Die „Quellwiesen unterhalb [von] Tautenhain“ (FND 102, Größe 0,69 ha, Unterschutzstellung am 12.04.1990) befinden sich im Seifartsdorfer Grund und weisen Vorkommen von Charakterarten der Feuchtwiesen auf. Die frische bis feuchte Wiese mit Vernässungsbereichen und Tümpeln wird an der Südostseite durch ein grabenbegleitendes Weidengebüsch begrenzt. Mit dem FND sollen die Lurchlaichbiotope und –sommerlebensräume sowie die artenreicher Frisch- und Feuchtwiesen geschützt und erhalten werden.

Nördlich der Ortslage Tautenhain sind im Kirchtal ein teilweise verlandeter Teich (Weiher) mit Gebüsch und angrenzenden Frisch- bis Feuchtwiesen zu finden. Diese Lebensraumstrukturen sind mit dem FND 103 „Oberes Kirchtal bei Tautenhain“ (Größe 0,45 ha, Unterschutzstellung am 15.12.1988) unter Schutz gestellt. Damit sollen die Lurchlaichbiotope und –sommerlebensräume gesichert und erhalten werden.

Eine Kette von 4 teilweise verlandeten Teichen im Himmelsgrund mit Gebüschzonen und aufgelassenen Feuchtwiesen bildet das FND 104 „Himmelsgrund oberer Teil bei Tautenhain“ (Größe 2,00 ha, Unterschutzstellung am 12.04.1990). Der Himmelsgrund weist zudem Fließgewässerabschnitte von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung auf. Mit der Ausweisung als FND soll die Erhaltung der Lurchlaichbiotope sichergestellt werden.

#### **5.1.4 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG und § 16 ThürNatG)**

Ein Naturdenkmal ist ein durch Rechtsverordnung festgesetztes Einzelgebilde der Natur oder eine entsprechende Fläche bis zu 5 ha, deren Schutz aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit notwendig ist.

In der Ortslage Tautenhain befindet sich in der Köstritzer Straße das Naturdenkmal „Torlinde“, das mit Beschluss vom 02.12.1963 unter Schutz gestellt wurde. Die Winter-Linde (*Tilia cordata*) weist einen Stammdurchmesser von etwa 1 m auf.

#### **5.1.5 Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG und § 18 ThürNatG)**

Im gesamten Gemarkungsgebiet befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 18 ThürNatG. Dabei handelt es sich um Lebensräume, denen auf Grund ihrer besonderen ökologischen Funktionen eine hervorgehobene Bedeutung im Wirkungsgefüge des Naturlandhaushaltes zukommen kann oder die durch ihre Existenz das Landschaftsbild prägen. Die Strukturen werden durch Biotopkartierungen erfasst. Im Bereich der Gemarkung Tautenhain wurde dazu sowohl eine Offenlandbiotopkartierung, eine Waldbiotopkartierung und im besiedelten Bereich eine Dorfbiotopkartierung durchgeführt.

In der unmittelbaren Ortslage handelt es sich bei den gesetzlich geschützten Biotop ausschließlich um Streuobstwiesen, die überwiegend auf Grünland stehen.

In den angrenzenden Offenlandbereichen sind neben gehölzdominierten Biotoptypen (Streuobstwiesen, Feldgehölze auf Schluchtstandorten und Trockengebüsche) auch eine Quelle, naturnahe Bachabschnitte, kleine strukturreiche Standgewässer sowie Flächen mit Nassgrünland zu nennen.

In den ausgedehnten Wald- und Forstgebieten handelt es sich bei den erfassten gesetzlich geschützten Biotop um naturnahe Bachabschnitte, eine Quelle, Felsbildungen, einen Hohlweg sowie um einzelne kleine stehende Gewässer.

Die im Plan dargestellten gesetzlich geschützten Biotop erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auf Grund der Gesetzeslage unterliegen diese Biotop unabhängig von ihrer nachrichtlichen Übernahme stets dem gesetzlichen Schutz. Zudem ist zu beachten, dass die Eintragungen den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Planherstellung ist, die Biotoptypen jedoch – auch in Abhängigkeit von ihrer Nutzung bzw. Pflege - einer mehr oder weniger dynamischen Entwicklung unterliegen.

## 5.2 Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG und § 28 ThürWG)

Im Gemeindegebiet befinden sich die Wasserschutzgebiete der nachfolgend genannten Wassergewinnungsanlagen:

Fassung-Nr.	Bezeichnung	Beschluss	Betroffene Trinkwasserschutzzone
9	Sickerfassung Seifartsdorf	43-8/75 des Kreistages Eisenberg vom 24.09.1975	I,II,III
10	Quell- und Sickerfassung oberer Himmelsgrund	43-8/75 des Kreistages Eisenberg vom 24.09.1975	I,II,III
30	Tiefbrunnen Froschmühle 1/60	43-8/75 des Kreistages Eisenberg vom 24.09.1975	III (gemeinsame Schutzzone III weiterer Wassergewinnungsanlagen)
32	Tiefbrunnen Amtsschreibermühle 2E/82 (Mühlthal)	20-6/84 des Kreistages Eisenberg vom 11.12.1984	II, III (gemeinsame Schutzzone III weiterer Wassergewinnungsanlagen)
38	Sickerfassung am Pumpwerk Bad Klosterlausnitz	44-11/81 des Kreistages Stadtroda vom 11.03.81	III
113	Helzigquellen I,II und III		
91	Hy Hermsdorf 110/84	49-13/86 des Kreistages Stadtroda vom 02.07.86	III

**Tab. 13:** Wassergewinnungsanlagen in der Gemarkung Tautenhain

Diese vor dem 1. März 2010 festgesetzten Wasserschutzgebiete gelten als festgesetzte Wasserschutzgebiete im Sinne von § 51 Abs. 1 WHG.

In den Wasserschutzgebieten gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der TGL 43 850 sowie ergänzend bzw. verschärfend die in den jeweiligen Beschlüssen enthaltenen Regelungen. Die Verbote der Nutzungsbeschränkungen der TGL 43 850 haben für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser TGL (01.07.1989) bestehenden Trinkwasserschutzgebiete Geltung erlangt. Sie sind somit in Verbindung mit § 12 StandardisierungsVO der DDR, wonach staatliche Standards als Rechtsvorschrift für die gesamte Volkswirtschaft verbindlich sind, kraft Gesetzes in die Festlegungsbeschlüsse transferiert und zu deren Bestandteil geworden.

Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen im Wasserschutzgebiet gelten die Verbote und Anforderungen gemäß § 10 Thüringer Verordnung über Anlagen im Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung – ThürVAwS - vom 25.07.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31.01.2005).

Im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung ist darauf zu verweisen, dass innerhalb der Wasserschutzzone III z. B. Abwasserbehandlungsanlagen (auch Kleinkläranlagen) verboten sind und einer Ausnahmegenehmigung nach § 52 WHG bedürfen.

### 5.3 Denkmalschutzobjekte (§ 2 ThürDSchG)

Für die Gemeinde Tautenhain liegt eine bestätigte Denkmalliste (Stand 17.03.2005) vor, die folgende Objekte umfasst:

Evangelisch-Lutherische Kirche mit Ausstattung, Dorfstraße

Wohnhaus, Dorfstraße 77

Wohnhaus, Dorfstraße 81

Wohnhaus, Dorfstraße 151

Grabmal Gräfe mit Galvanoplastik „Trauernde“, Friedhof

Feuerwehrhaus, vor dem Gebäude Dorfstraße 38

Alle Maßnahmen an und in der Umgebung dieser Kulturdenkmale unterliegen dem Thüringer Denkmalschutzgesetz und sind erlaubnispflichtig.

Nach den Aussagen der Unteren Denkmalschutzbehörde sind des Weiteren jungsteinzeitliche Einzelgrabstellen und Hügelgräber – wie der jungsteinzeitliche Grabhügel im Tautenhainer Forst und eine Wüstung – bekannt. Diese archäologischen Objekte sind jedoch nicht im Denkmaltbuch des Saale-Holzland-Kreises erfasst. Zudem ist mit weiteren archäologischen Funden zu rechnen. Die zusätzlichen Vorschriften im Umgang mit Bodendenkmalen und eventuellen Zufallsfunden gemäß § 16 Abs. 1 - 4 ThürDSchG sind einzuhalten.

## 6 Hinweise

Die nordwestliche Hälfte der Gemarkung Tautenhain liegt in der Schutzzone der Sternwarte Tautenburg. Dabei handelt es sich um die Fernzone mit einem Radius von 15 km.

## **7 Umweltbericht**

### **7.1 Einleitung**

#### **7.1.1 Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes**

Die Gemeinde Tautenhain schafft mit dem vorliegenden Flächennutzungsplan die Voraussetzungen für die Errichtung eines Museums- und Erlebnisparks auf den ehemals militärisch genutzten Liegenschaften nördlich der Waldsiedlung. Das Areal wird als sonstiges Sondergebiet mit einer entsprechenden Zweckbestimmung ausgewiesen.

Bei der Wohnbaufläche „Die Trebe“ handelt es sich zwar nicht um die Neuausweisung einer Baufläche im Wortsinne, sondern vielmehr um die Änderung des Bauflächentyps (bisher Mischbaufläche) sowie eine erhebliche Reduzierung der in Anspruch zu nehmenden Fläche. Da bisher im Bereich der Mischbaufläche noch keine Bebauung erfolgte, wird die Ausweisung im Rahmen der Umweltprüfung mit betrachtet.

Zur Verbesserung des Wohnumfeldes sowie als Reaktion auf den Leerstand in der Waldsiedlung ist der Rückbau der Wohnblöcke beabsichtigt, so dass die frei werdenden Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen, wenn auf Grund von Eingriffsvorhaben derartige Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

#### **7.1.2 Ziele des Umweltschutzes**

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes gilt es auf Grund übergeordneter Planungen verschiedene Ziele zu beachten, um den Anforderungen des Umweltschutzes gerecht zu werden. Im konkreten Fall der Gemeinde Tautenhain beschränkt sich dies im Wesentlichen auf die recht umfangreichen Aussagen des Regionalen Raumordnungsplanes Ostthüringen, die nachfolgend wiedergegeben werden. Des Weiteren wird auf die Ausführungen im Abschnitt 2.1 verwiesen.

Die Täler, Hangbereiche und naturnahen Wälder des Holzlandes gehören zu den regionsprägenden Landschaftsräumen. Der Charakter dieser Kulturlandschaft ist durch Beibehaltung der Wald-Acker-Grünland-Relation, der Grünlandtäler sowie der großen, relativ unzerschnittenen Wälder zu erhalten. Das heißt eine weitere Zerschneidung des östlichen Holzland ist zu vermeiden. Daher ist auch die Siedlungsentwicklung einzuschränken.

Ausgewählte Teile der großflächigen ehemaligen bzw. auf Dauer entbehrlichen militärischen Liegenschaften sollen zum Zweck des Naturschutzes und der Landschaftspflege von einer intensiven Nachnutzung freigehalten werden.

Der Laubwaldanteil ist durch eine schrittweise Umwandlung von Nadelholzreinbeständen in einheimische, standortgerechte Wälder erhöhen, wobei der Bestand der nährstoffarmen Beerstrauch- und Flechten-Kiefernwälder unbedingt zu sichern ist. Konkret sind die durch den Menschen angelegten, im Holzland dominierenden Kieferreinbestände schrittweise in standortgerechte Mischbestockungen zu überführen. Ebenso sind in begrenztem Maße standortgerechte Aufforstungen vor allem an steilen, erosionsgefährdeten Hangbereichen und auf landwirtschaftlichen Grenzertragsstandorten umzusetzen. Ausdrücklich ausgenommen sind davon Standorte, die auf Grund ihrer Nährstoffarmut potentielle Trockenstandorte darstellen. Ausgebaute bzw. verrohrte Fließgewässer sind zu renaturieren, stehende Gewässer gilt es zu erhalten und weitestgehend extensiv nutzen.

Im Regionalen Raumordnungsplan sind zudem zwei Vorranggebiete für Natur und Landschaft enthalten, in denen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die ökologischen Erfordernisse Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen haben. Da nur solche Nutzungen möglich sind, die der Vorrangfunktion für Natur und Landschaft nicht entgegenstehen oder diese nicht wesentlich beeinträchtigen, werden damit auch Grenzen für die Siedlungsentwicklung gesetzt.

Vorranggebiet Nr. 24: Am Schwertstein - Himmelsgrund:

- Qualität und Quantität des Grundwassers und des Trinkwassers sollen erhalten und – wo erforderlich – verbessert werden, Maßnahmen des Trinkwasserschutzes und der Trinkwassergewinnung sollen ermöglicht werden
- naturnahe Oberflächengewässersysteme, Quellbereiche, Verlandungsbereiche, Moore, Sümpfe, Nass- und Feuchtgebiete sollen erhalten und – wo erforderlich – in einen naturnahen Zustand gebracht werden
- die abflussverzögernde Wirkung insbesondere der Wälder und der Tal- und Auenbereiche soll erhalten werden und zu einem ausgeglichenen Wasserhaushalt beitragen...
- die Lebensräume gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten sowie deren Lebensgemeinschaften sollen geschützt werden, Biotopverbundstrukturen sollen erhalten bzw. entwickelt werden, naturnahe Wälder sollen besonders geschützt werden
- geeignete Erholungsformen sollen angestrebt, Maßnahmen zur verträglichen Erholungsnutzung ermöglicht werden

Vorranggebiet Nr. 61: Trockental - Seifartsdorfer Grund:

- seltene Böden, natürliche Block- und Felsschutthalden, Felsbildungen und sonstige wertvolle Bodenausprägungen sollen nachhaltig gesichert und vor Beeinträchtigungen bewahrt werden
- naturnahe Oberflächengewässersysteme, Quellbereiche, Verlandungsbereiche, Moore, Sümpfe, Nass- und Feuchtgebiete sollen erhalten und – wo erforderlich – in einen naturnahen Zustand gebracht werden
- die Lebensräume gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten sowie deren Lebensgemeinschaften sollen geschützt werden, Biotopverbundstrukturen sollen erhalten bzw. entwickelt werden, naturnahe Wälder sollen besonders geschützt werden
- kleinstrukturierte Kulturlandschaften und landschaftsprägendes Offenland sollen erhalten und gepflegt werden
- Landschaftsteile, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, sollen erhalten werden

Des Weiteren besteht mit dem Gebiet Östliches Holzland, Raudatal und umgebende strukturreiche Kulturlandschaft ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Nr. 38) in dem folgende Prämissen zu beachten sind:

- Qualität und Quantität des Grundwassers und des Trinkwassers sollen erhalten und – wo erforderlich – verbessert werden, Maßnahmen des Trinkwasserschutzes und der Trinkwassergewinnung sollen ermöglicht werden
- die abflussverzögernde Wirkung insbesondere der Wälder und der Tal- und Auenbereiche soll erhalten werden und zu einem ausgeglichenen Wasserhaushalt beitragen...
- Klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für Kaltluft- und Frischluftentstehung und den Luftaustausch sollen erhalten, klimatische Leitbahnen offen gehalten werden
- die Lebensräume gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten sowie deren Lebensgemeinschaften sollen geschützt werden, Biotopverbundstrukturen sollen erhalten bzw. entwickelt werden, naturnahe Wälder sollen besonders geschützt werden
- Landschaftsteile, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, sollen erhalten werden
- geeignete Erholungsformen sollen angestrebt, Maßnahmen zur verträglichen Erholungsnutzung ermöglicht werden
- die besondere Zweckbestimmung forstlicher Schutzwälder soll beachtet werden

In einem solchen Vorbehaltsgebiet ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den ökologischen Erfordernissen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen beizumessen.

Auf Grund dieser Vorgaben sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Naturschutzgesetz und Bundesbodenschutzgesetz) sind bei der Flächennutzungsplanung die Voraussetzungen für eine flächen- und ressourceneffiziente, verkehrsvermindernde Siedlungsstruktur zu schaffen.

Daher sind bei der Ausweisung von Baugebieten die folgenden landschaftsplanerischen Prämissen zu berücksichtigen:

- Die Umnutzung / Sanierung leer stehender Bausubstanz und die Lückenbebauung im innerörtlichen Siedlungsraum hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete.
- Die Baugebiete sind nach eingehender Bedarfsermittlung zu dimensionieren und abschnittsweise zu erschließen
- Unabwendbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind flächensparend und umweltschonend zu tätigen. Auf Erhaltung und Schutz der Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Flora und Fauna ist zu achten.
- Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach dem Verursacherprinzip auszugleichen.

## **7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltzustandes**

### **7.2.1 Schutzgut Arten und Biotope (Flora, Fauna, biologische Vielfalt)**

Durch die Nutzung des Menschen ist in der Gemarkung Tautenhain ein teils vielfältiges Mosaik aus Äckern, Brachen, Wiesen, Wald- und Forstflächen sowie bebauten Bereichen entstanden. Dabei dominieren vor allem im Bereich nördlich und südlich der Ortslage die riesigen bewaldeten Flächen sowie die an die Siedlung angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Nur ein relativ kleiner Teil der Flächen wird von Grünland und von Feldgehölzen und Gebüschungen eingenommen, wobei es sich meist um Bereiche handelt, die für eine landwirtschaftliche Nutzung ungeeignet sind. Die Hecken und Gebüsche im Untersuchungsgebiet konzentrieren sich vor allem auf Wegeböschungen und -ränder. Charakteristisch sind die Streuobstwiesen unterschiedlicher Ausprägung und Ausdehnung, die sich vor allem am Rand der Siedlung finden. Die nicht bebauten Flächen im Siedlungsbereich werden mehr oder weniger intensiv als Garten genutzt.

Unter den Biotop- und Nutzungstypen gibt es einige, die im § 30 BNatSchG und § 18 ThürNatG als gesetzlich geschützte Biotope definiert sind. Das betrifft insbesondere die erwähnten Streuobstbestände, einige der Trockengebüsche sowie der stehenden und fließenden Gewässer (siehe Abschnitt 0, S. 48).

An den Rändern der Felder, Wege und Gebüsche erscheinen häufig ruderal und überwiegend nitrophile Säume. In den intensiv ackerbaulich geprägten Bereichen sind Acker-Wildkrautfluren wegen der intensiven Bewirtschaftung auf wenige Randbereiche beschränkt, oftmals findet ein nahtloser Übergang vom Acker zum Weg oder vom Acker zum Gehölzstreifen statt.

Die vorhandenen Gewässer und ihre uferbegleitenden Vegetationsstrukturen sind teilweise durch negative Einflüsse gestört. Die Ufer sind abschnittsweise verbaut, Querungen mit Wegen und Straßen sind als enge Durchlässe ausgebildet, die benachbarten Flächen werden intensiv genutzt. Der Dorfbach ist im unteren Dorf auf einer weiten Strecke verrohrt. Die in größerer Entfernung zur Ortslage bzw. in den Waldgebieten verlaufenden Bäche können dagegen auf Grund ihrer Ausprägung als naturnah bezeichnet werden.

Die potentielle natürliche Vegetation (nach Scamoni 1981) würde von Eichen- und Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern des Tieflandes und des Hügellandes bestimmt werden, die vor allem in der Ausprägung als colline bis submontane Traubeneichen- und Kiefern-Eichenwälder vorherrschen würden. In der aktuellen Bestockung der Wälder und Forste dominieren dagegen Kiefern, als Laubbauarten treten vor allem Eichen und Buchen hinzu. Im Bereich der unbebauten und inzwischen ungenutzten militärischen Liegenschaften haben sich vor allem Birken angesiedelt. Vor allem in den Wäldern nördlich des Himmelsgrundes sind Altholzreste sowie Höhlenbäume zu finden. Die Waldflächen südlich der Landesstraße sind weitaus reicher strukturiert und bilden damit einen gewissen Gegenpol zu den eher forstlich geprägten Flächen nördlich von Tautenhain.

Die Gemarkung Tautenhain beinhaltet einige für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Gebiete.

Als regional bedeutsam wird das so genannte Holzland um Tautenhain und Bad Klosterlausnitz mit großen Wald- und Forstflächen, kleinflächigen Waldmooren mit Sonnentau sowie in den Randlagen mit Streuobstwiesen, Säumen und Grünland eingeschätzt. Gleiches gilt für das nördlich gelegene Gebiet „Mühltal, Raudabach“ mit einem Bachtal, zahlreichen teils feuchten Wiesenflächen und Erlenbruchwäldern.

Von europaweiter Bedeutung ist das Gebiet „Am Schwertstein – Himmelsgrund“, welches auf Grund seiner Ausstattung bereits als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Zudem wird die Verordnung eines Naturschutzgebietes angestrebt. Der Himmelsgrund, der im südlichen Teil des Geltungsbereiches liegt, wird vor allem durch einen naturnahen Bachlauf, mehrere Kleingewässer sowie Grünlandflächen geprägt.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über bekannte und besonders hervorzuhebende Artenvorkommen in der Gemarkung Tautenhain.

Tab. 14: Besondere Artenvorkommen in der Gemarkung Tautenhain

deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	EU (FFH)	BNatSc hG	RL Th	RL D	Anmerkung	Quell- wiesen	Kirch- tal	Himmels- grund	„Holz- land“	„Mühltal, Raudabach“	„Schwertst.- Himmelsgr.“	Kaserne und Umfeld	Quelle
<b>Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)</b>														
Alpen-Laichkraut	Potamogeton alpinus			3	3				x					
Berchtolds Laichkraut	Potamogeton berchtoldii			3					x					
Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos-cuculi					Charakterart Feuchtwiesen	x							U
Sumpf-Dotterblume	Caltha palustris					Charakterart Feuchtwiesen	x							U
Sumpf-Stendelwurz	Epipactis palustris			2	3+	regionbedeutsam						x		A
Wald-Simse	Scirpus sylvaticus					Charakterart Feuchtwiesen	x							U
Wunder-Segge	Carex appropinquata			2	2-	regionbedeutsam						x		A
Zwergflachs <i>Zwerg-Lein</i>	Radiola linoides			1	2	regionbedeutsam						x		A
Kleiner Baldrian	Valeriana dioica					Charakterart Feuchtwiesen	x							U
<b>Lurche (Amphibia)</b>														
Bergmolch	Triturus alpestris						x	x	x				x	U, B
Erdkröte	Bufo bufo							x	x				x	U, B
Feuersalamander	Salamandra salamandra			3	V					x	x			A
Gelbbauchunke	Bombina variegata	II, IV	§§	1	2	Ar						x	x	U, B
Grasfrosch	Rana temporaria			V	V		x	x	x				x	U, B
Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	II, IV	§§	3	3				x	x	x	x	x	U, A, B
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	IV	§§	3	2					x	x	x	x	A, B
Kreuzkröte	Bufo calamita	IV	§§	2	3					x			x	U, A, B
Laubfrosch	Hyla arborea	IV	§§	3	2		x	x	x	x	x	x	x	U, A, B
Moorfrosch	Rana arvalis	IV	§§	2	2					x		x		A
Teichfrosch	Rana esculenta									x			x	U, B
Teichmolch	Triturus vulgaris						x	x	x				x	U, B

Erläuterungen der Abkürzungen siehe Ende der Tabelle

Tab. 14: Besondere Artenvorkommen in der Gemarkung Tautenhain

deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	EU (FFH)	BNatSc hG	RL Th	RL D	Anmerkung	Quell- wiesen	Kirch- tal	Himmels- grund	„Holz- land“	„Mühltal, Raubach“	„Schwertst.- Himmelsgr.“	Kaserne und Umfeld	Quelle
<b>Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata)</b>														
Bachforelle	Salmo trutta f. fario			3						x		x		A
<b>Heuschrecken (Saltatoria)</b>														
Kleine Goldschrecke	Chrysochraon brachyptera			P								x		A
Kurzflügelige Schwertschrecke	Conocephalus dorsalis			2								x		A
Gefleckte Keulenschrecke	Myrmeleotettix maculatus			3								x		A
Gemeine Sichelschrecke	Phaneroptera falcata			3		Ar				x				A
<b>Libellen (Odonata)</b>														
Braune Mosaikjungfer	Aeshna grandis			3					x			x	x	U, B
Torf-Mosaikjungfer	Aeshna juncea			3					x			x	x	U, B
Gebänderte Prachtlibelle	Calopteryx splendens			3					x				x	U, B
Kleine Binsenjungfer	Lestes virens			3								x	x	A, B
<b>Flusskrebse (Astacidae)</b>														
Edelkrebs	Astacus astacus	V	§§	2	1							x		U
<b>Kriechtiere (Reptilia)</b>														
Glattnatter	Coronella austriaca	IV	§§	2	2						x		x	A, B
Kreuzotter	Vipera burus			2						x	x	x	x	A, B
Ringelnatter	Natrix natrix			3			x		x	x	x	x	x	U, A, B
Zauneidechse	Lacerta agilis	IV	§§		3			x		x	x	x	x	U, A, B
Waldeidechse	Zootoca vivipara												x	B
Blindschleiche	Anguis fragilis												x	B

Erläuterungen der Abkürzungen siehe Ende der Tabelle

Tab. 14: Besondere Artenvorkommen in der Gemarkung Tautenhain

deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	EU (FFH)	BNatSc hG	RL Th	RL D	Anmerkung	Quell- wiesen	Kirch- tal	Himmels- grund	„Holz- land“	„Mühltal, Raubach“	„Schwertst.- Himmelsgr.“	Kaserne und Umfeld	Quelle
<b>Tagfalter (Papilionoidea et Hesperioidea)</b>														
Kleiner Schillerfalter	Apatura ilia			2						x	x	x		A
Großer Schillerfalter	Apatura iris			3						x	x	x		A
Großer Eisvogel	Limentis populi			2						x	x	x		A
Schwarzblauer Wiesen- knopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	II, IV	§§	2	3		x		x	x				U, A
Wachtelweizen- Scheckenfalter	Mellicta athalia			2						x				A
Blauer Eichenzipfelfalter	Quercusia quercus			3						x				A
<b>Fledermäuse (Chiroptera)*</b>														
Große Bartfledermaus	Myotis brandti	IV	§§	2	2								x	K, B
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	IV	§§	3									x	K, B
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	IV	§§	3	3								x	K, B
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	IV	§§	3	3								x	K, B
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	II, IV	§§	2	3				x				x	K, B
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	IV	§§	2	G								x	K, B
Braunes Langohr	Plecotus auritus	IV	§§	3	V								x	K, B
Graues Langohr	Plecotus austriacus												x	B

Erläuterungen der Abkürzungen siehe Ende der Tabelle

Tab. 14: Besondere Artenvorkommen in der Gemarkung Tautenhain

		VS- RL	BNa tSc hG	RL Th	RL D	Anmerkung	Quell- wiesen	Kirch- tal	Himmels- grund	Holz- land“	„Mühltal, Raudabac	„Schwerts t.-	Kaserne und Um-	Quelle
<b>Brutvögel (Aves)</b>														
Baumfalke	Falco subbuteo		§§	2	3					x			x	A, B
Bekassine	Gallinago gallinago		§§	1	1							x		A
Brachpieper	Anthus campestris	A 1	§§	1	1							x		A
Braunkehlchen	Saxicola rubetra		§§	3	3				x			x		A
Heidelerche	Lullula arborea	A 1	§§	2	3				x			x	x	A, B
Hohltaube	Columba oenas		§						x			x	x	A, B
Mittelspecht	Dendrocopos medius	A 1	§§	3					x			x		A
Ortolan	Emberiza hortulana	A 1	§§	0	3				x					A
Rotmilan	Milvus milvus	A 1	§§	3		Vs			x				x	A, B
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	A 1	§§	3		Ar						x		A
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	A 1	§§						x				x	A, B
Buntspecht	Dendrocopus major		§										x	B
Grauspecht	Picus canus	A 1	§§		2								x	B
Grünspecht	Picus viridis		§§										x	B
Haubenlerche	Galerida cristata		§§	1	1								x	B
Kleinspecht	Picoides minor		§		V								x	B
Mauersegler	Apus apus		§										x	B
Rauhfußkauz	Aegolius funereus	A 1	§§	3									x	B
Schwarzspecht	Dryocopus martius	A 1	§§										x	B
Wachtelkönig	Crex crex	A 1	§§	1	2				x					A
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	A 1	§§	1	3				x			x	x	A, B

Erläuterungen der Abkürzungen siehe nächste Seite

Tab. 14: Besondere Artenvorkommen in der Gemarkung Tautenhain

*	<i>aus Datenschutzgründen werden die weiteren Fundorte nicht näher benannt – Ausnahme: FFH-Gebiet</i>
EU (FFH)	<i>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) mit Angabe des Anhangs</i>
II	<i>Anhang II: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden</i>
IV	<i>Anhang IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse</i>
V	<i>Anhang V: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können</i>
VS-RL	<i>Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 79/409/EWG)</i>
A 1	<i>Schutzstatus nach Anhang 1 EG-Vogelschutzrichtlinie</i>
BNatSchG:	<i>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)</i>
§	<i>besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG</i>
§§	<i>streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG</i>
RL Th	<i>Roten Liste Thüringen mit Angabe der Einordnung</i>
RL D	<i>Roten Liste Deutschland mit Angabe der Einordnung</i>
0	<i>ausgestorben, ausgerottet oder verschollen</i>
1	<i>vom Aussterben bedrohte Arten, für die Schutzmaßnahmen dringend erforderlich sind</i>
2	<i>stark gefährdet, Gefährdung im nahezu gesamten einheimischen Verbreitungsgebiet</i>
3	<i>gefährdet, Gefährdung besteht in weiten Teilen des einheimischen Verbreitungsgebietes</i>
G	<i>Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt</i>
P	<i>wegen Seltenheit potentiell gefährdet</i>
V	<i>Vorwarnliste</i>
Vs	<i>Verbreitungsschwerpunkt der Art innerhalb Deutschlands liegt in Thüringen</i>
Ar	<i>Arealrand der Art verläuft durch Thüringen –Vorkommen sind biologisch besonders wertvoll, da sie gegenüber Umweltveränderungen in der Regel besonders sensibel reagieren</i>

Quellen:

K	<i>Freistaat Thüringen, Koordinationsstelle für Fledermausschutz am Staatlichen Umweltamt Erfurt</i>
U	<i>Saale-Holzland-Kreis, Landratsamt, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde</i>
A	<i>Arten- und Biotopschutzprogramm Thüringen – Grobkonzept – Region Ostthüringen</i>
B	<i>Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 07/06 Museums- und Erlebnispark Tautenhain</i>

Tab. 14: Besondere Artenvorkommen in der Gemarkung Tautenhain

Die Übersicht ist keine vollständige und abschließende Auflistung, da es an konkreten systematischen faunistischen Erhebungen im Plangebiet fehlt. Auf Grund der beabsichtigten Flächenausweisungen der Gemeinde Tautenhain konnte von zusätzlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung abgesehen werden.

Da die vorhandenen Vegetationsbestände stets Lebensraum für Tiere sind, lässt sich das Vorkommen weiterer Arten aus den Gruppen der Kleinsäuger, des Niederwildes, der Vögel, der Laufkäfer und der Falter vermuten. Ihre Vielfalt dürfte auf Grund der intensiven forstwirtschaftlichen Nutzung sowie auf Grund der Störungen durch die angrenzende Ortslage begrenzt sein.

Zudem sind auf Grund der Ausstattung des Gebietes und den Lebensraumsprüchen auch Fledermausvorkommen in der Ortslage Tautenhain sowie in den ehemals militärisch genutzten Liegenschaften bekannt bzw. anzunehmen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in der Gemarkung Tautenhain ein breites Spektrum an Biotop- und Nutzungstypen zu finden ist, das durch entsprechende Artenvorkommen gekennzeichnet ist.

### 7.2.2 Schutzgut Boden

Der Boden erfüllt zahlreiche natürliche Funktionen: Er ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ist er ein wesentlicher Bestandteil des Naturhaushaltes und eng mit den anderen biotischen und abiotischen Faktoren verflochten. Des Weiteren ist der Boden das Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (vgl. auch Bundesbodenschutzgesetz).

Geologisch befindet sich das Gemarkungsgebiet im Bereich des Mittleren Buntsandsteines mit meist grobkörnigen, festen Sandsteinen mit tonigem bis kiesigem Bindemittel sowie teils im Bereich des Unteren Buntsandsteines mit feinkörnigen Sand- und Tonsteinen. Die Bodenbildung führte nahezu flächendeckend zu lehmigen Sanden mit Salm-Rosterde und -Podsol (teils Kiesböden) sowie Bergsalm-Rosterde und -Podsol. Dies sind aus landwirtschaftlicher Sicht vergleichsweise bessere (mittelgute bis geringe) Standorte im Buntsandsteingebiet.

Vor allem in den Talbereichen (Ortslage, Richtung Seifartsdorf) besteht der Untergrund aus einer Lockergesteinsbedeckung (Kiese, Sande, Lehme und Tone holozänen, pleistozänen und tertiären Alters), über der sich Vega-Böden, bestehend aus sandigem Lehm, entwickelt haben. Damit entsprechen diese Bereiche mittleren bis geringen (Grünland-)Standorten der Bachtäler im Buntsandsteingebiet.

Die lehmigen-sandigen Verwitterungsböden im Gemeindegebiet sind eher weniger gut für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Aus diesen Gegebenheiten erklärt sich auch – zusammen mit dem Relief - der große Wald- und Forstanteil insbesondere auf den nährstoffarmen Buntsandsteinböden.

Auf Grund der Reliefgestaltung und den daraus resultierenden mäßig bis stark geneigten großen Flächenanteile ist das Gebiet wassererosionsgefährdet. Dabei wechselt das Relief stellenweise kleinflächig. Im Bereich der größeren Ackerflächen beiderseits des Kirchtals werden teils Hangneigungen von über 20 % erreicht, das Mittel liegt bei etwa 5 bis 10 %.

Relativ ebene Bereiche befinden sich lediglich südöstlich der Ortslage. Als besonders von Erosion gefährdete Bereiche müssen – auf Grund der Hangneigung von mehr als 10 % und der ackerbaulichen Nutzung mit im Jahresverlauf teils vegetationsfreien Flächen - die Bereiche nördlich und südlich des Kirchtals angesehen werden. Die Hanglängen von bis zu 400 m und die partielle Flächenbearbeitung in Falllinie verstärken die Gefahr der Wassererosion zusätzlich. So ist bei Hangneigungen bis 5 % von einer geringen und um 20 % von einer sehr hohen Erosionsgefährdung auszugehen. Etwas gemildert wird die Erosionsgefährdung lediglich durch die vorherrschenden Lehmböden.

Durch den hohen Grad der Ausräumung der Agrarlandschaft unterliegt der weitaus größere Flächenanteil – in Abhängigkeit vom Pflanzenbedeckungsgrad, Substrattyp und Austrocknungsgrad – auch in gewissem Maße der Winderosion, die nur punktuell durch die noch vorhandenen Landschaftselemente gemildert wird. Davon betroffen sind jedoch ausschließlich die ungeschützten Lagen auf den Hochflächen.

Die Lehmböden, die im Untersuchungsraum vorherrschen, zeichnen sich durch insgesamt hohe Empfindlichkeiten gegenüber möglichen Beeinträchtigungen – z. B. gegenüber einer Schadstoffanreicherung - aus.

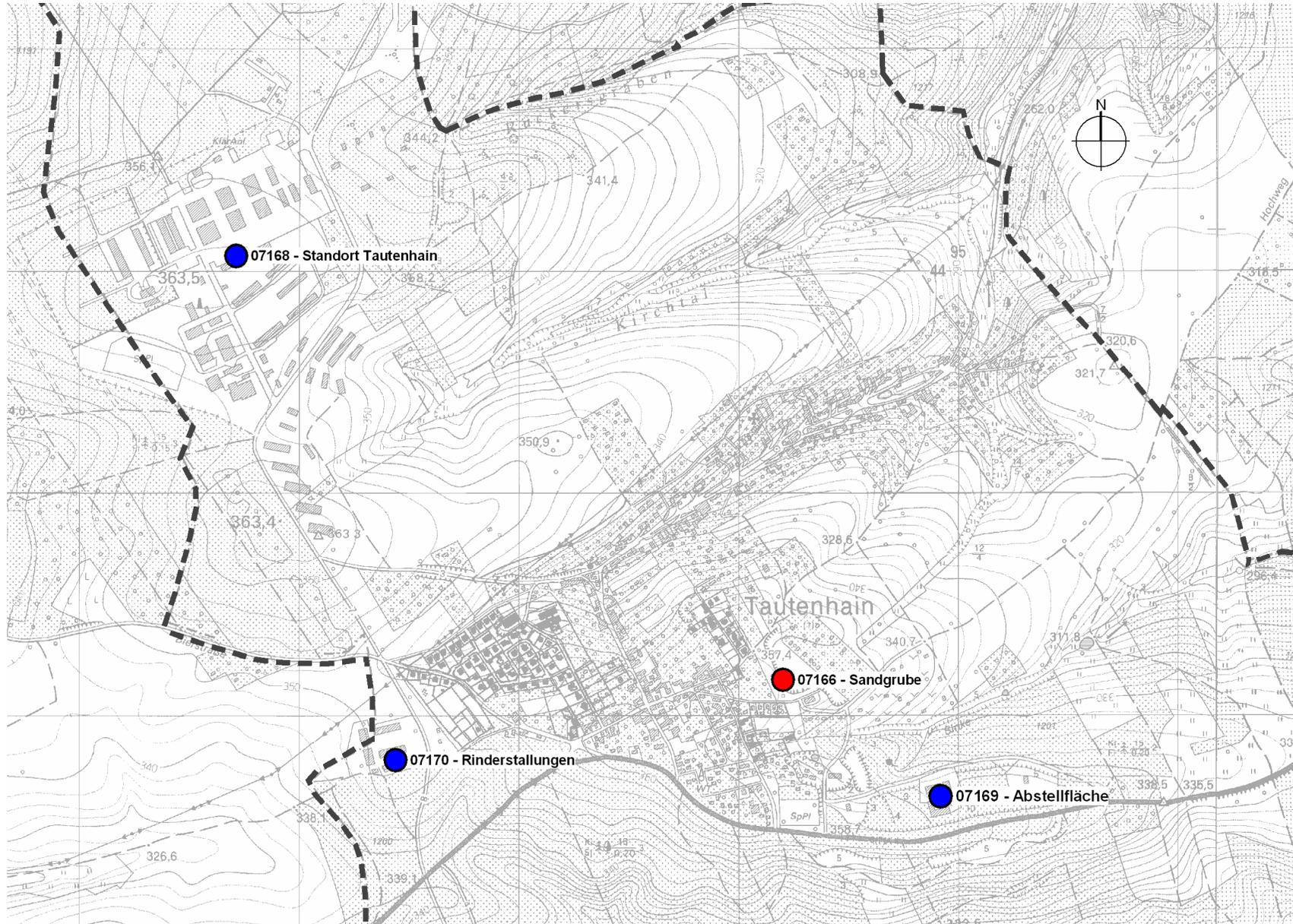
Die Gemarkung ist ein Hauptverbreitungsgebiet oberflächennaher Rohstoffe. Dies betrifft in weiten Teilen der Gemarkung Sande und Sandsteine sowie auch Kiessand. Auf die lokal zu findenden Kiesböden verweisen Flurbezeichnungen wie „Der Kies“ oder „Kiesgrube“. Dennoch ist insbesondere wegen der ausgedehnten Forstgebiete kein Abbau von Rohstoffen vorgesehen.

Einige Standorte in der Gemarkung Tautenhain sind als Altlastenverdachtsfläche als Altstandorte bzw. Altablagerungen registriert. Besonders hervorzuheben sind dabei auf Grund ihrer Ausdehnung die ehemals militärisch genutzten Flächen nördlich der Waldsiedlung.

<b>Nr.</b>	<b>Ortsübliche Bezeichnung</b>	<b>Lage</b>	<b>Bemerkungen</b>
<i>Altablagerungen</i>			
07166	Sandgrube	Hochwert: 5643100, Rechtswert 4494600	Auffüllung ehemaliger Sandgrube mit Bauschutt und Bodenaushub, Standsicherheit gewährleistet, teilweise Rekultivierung
<i>Altstandorte</i>			
07168	Standort Tautenhain	Hochwert: 5644600, Rechtswert 4493500	ehemaliges Militärgelände mit Gebäuden, Werkstätten und Stellplätzen
07169	Abstellfläche	Hochwert: 5642800, Rechtswert 4494950	Abstellfläche für Fahrzeuge, Lagerplatz; Fläche teilweise befestigt
07170	Rinderstallungen	Hochwert: 5642900, Rechtswert 4493700	keine weiteren Angaben

**Tab. 15:** Altablagerungen und Altstandorte in der Gemeinde Tautenhain

Auf Grund ihrer Belastungen sowie der Art der vorgesehenen Nutzung ist im Flächennutzungsplan eine Kennzeichnung als Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, nicht erforderlich.



**Abb. 16:** Bodenbelastete Flächen (blau: Altstandorte, rot: Altablagerung) in der Gemarkung Tautenhain)

### 7.2.3 Schutzgut Wasser

Die Gemarkung Tautenhain wird dem Flussgebiet der Weißen Elster zugeordnet, das zum Stromgebiet der Elbe hin entwässert.

Eine Wasserscheide verläuft etwa entlang der L 1075. Die südlich der Straße gelegenen Gebiete entwässern zu einem großen Teil über den Bach im Himmelsgrund zum Forellen- bzw. Goldbach (Reichardtsdorfer Grund). Nördlich der L 1075 sind mehrere unterschiedlich tiefe Taleinschnitte vorhanden. Die Senke verläuft in östlicher Richtung über das Trockental zum Seifartsdorfer Bach, der sein Wasser an die Weiße Elster abgibt. Ebenfalls dorthin entwässert der Bach im Kirchtal, der von einer Quelle (Hangwasseraustritt) gespeist wird.

Der Seifartsdorfer Bach ist in der Ortslage Tautenhain überwiegend verrohrt und daher nur teilweise zu sehen. Erst nahe dem Schlütter wechselt er durchgehend in ein offenes Profil. Nach der Fertigstellung der mechanisch-biologischen Kläranlage am nordöstlichen Ortsausgang hat sich die Gewässerqualität des Seifartsdorfer Baches verbessern können.

Die beiden im nördlichen Teil der Gemarkung vorhandenen Bäche (im Langen Tal und am Sandberg) entwässern in Richtung Mühlental zunächst in das Bachtalsystem der Rauda, die in Richtung Osten direkt zur Weißen Elster fließt.

Einige Fließgewässerabschnitte – insbesondere in größerer Entfernung zur Ortslage bzw. in den Wald- und Forstgebieten - sind naturnah und strukturreich. Detaillierte Angaben oder eine Gewässerstrukturkartierung sind jedoch nicht verfügbar.

Bei den genannten Fließgewässern handelt es sich ausschließlich um Gewässer 2. Ordnung, dass heißt ihre Unterhaltung obliegt der Gemeinde Tautenhain. In der Gemarkung Tautenhain bestehen entlang dieser Gewässer keine Überschwemmungsgebiete.

Im Gegensatz zur recht umfangreichen Ausstattung mit Fließgewässern ist das Untersuchungsgebiet ist - wie nahezu die gesamte Region Ostthüringen - arm an natürlichen Stillgewässern.

Neben dem naturfernen Teich im unteren Dorf finden sich teils naturnah und strukturreiche, kleinere Gewässer in den Bachtälern oder in den Wald- und Forstgebieten. Letztere sind mitunter nur zeitweise Wasser führend. In keinem der Stillgewässer findet gegenwärtig eine fischereiwirtschaftliche Nutzung statt.

Das Hauptgrundwasser liegt tief in den Sandsteinen, die sich mit weniger durchlässigen Tonsteinen abwechseln. In den Klüften der Ton- und Schluffsteine ist die Grundwasserführung eher gering. Während im Bereich des Mittleren Sandsteins (Nordhälfte) von einer sehr guten Grundwasserführung ausgegangen werden kann, ist im Bereich des Unteren Sandsteins nur stellenweise eine mittelmäßige Grundwasserführung vorhanden.

Die Höhe der Grundwasserneubildungsrate ist - neben dem natürlichen pH-Wert des Wassers und der Pufferfähigkeit von Boden, Gestein und Grundwasser - ein wesentlicher Parameter zur Abschätzung der Versauerungsempfindlichkeit, die im Untersuchungsraum als mittel bis sehr hoch eingeschätzt werden kann:

Gebiet	Lithofazies-einheit	Pufferfähigkeit von Boden, Gestein und Grundwasser	natürl. pH-Wert der Wässer	Grundwasserneubildungsrate	Empfindlichk. gegenüber Versauerung
nördlicher Teil der Gemarkung	Sandstein, wenig mineralisiert	sehr gering	5,3 bis 7,7	2,5 – 5,8 l/s*km <sup>2</sup>	sehr hoch
südlicher Teil der Gemarkung	Sandstein, stärker mineralisiert	gering bis mittel	5,8 bis 7,5	2,5 – 5,8 l/s*km <sup>2</sup>	hoch
Talbereich	Lockergesteinsbedeckung (Kiese, Sande, Schluffe, Tone)	gering bis hoch	5,5 bis 7,5	sehr variabel	mittel

**Tab. 16:** Wesentliche Merkmale der vorkommenden Lithofazieseinheiten (Quelle: Landschaftsrahmenplan Ostthüringen)

Wasserschutzgebiete dienen dem örtlichen Schutz des Trinkwassers vor bakteriellen und chemischen Belastungen sowie vor anderen Gefahrenherden. So bestehen gesetzliche Verbote und Beschränkungen z. B. zur Abwassereinleitung, Lagerung wassergefährdender Stoffe, zur Errichtung von Abfalldeponien und zur Ausbringung von Gülle. In der Gemarkung Tautenhain sind mehrere Wasserschutzgebiete ausgewiesen:

- Wasserschutzzonen I, II und III der Sickerfassung Seifartsdorf
- Wasserschutzzonen I, II und III der Quelle und Sickerfassung oberer Himmelsgrund
- Wasserschutzzone III des Tiefbrunnens Froschmühle
- Wasserschutzzonen II und III des Tiefbrunnens Amtsschreiberhöhe (Mühltal)
- Wasserschutzzone III der Sickerfassung am Pumpwerk Bad Klosterlausnitz - Helzigquellen I,II und III
- Wasserschutzzone III der Hy Hermsdorf

#### **7.2.4 Schutzgut Klima / Luft**

Das Planungsgebiet liegt in der Übergangszone von maritimen zu kontinentalem Klima, im Übergangsbereich zwischen den Ostthüringer Hochflächen und der Leipziger Tieflandbucht in der südöstlichen Randzone des mitteldeutschen Trockengebietes. Das Makroklima ist als mäßig warmes Klima bei ausgeglichenen Temperaturverhältnissen zu charakterisieren.

Die Jahresmitteltemperatur liegt bei durchschnittlich 7,7° bis 8,0° und ist eher kühler als in der Umgebung und in den das Hochplateau begrenzenden Tälern von Saale und Elster. Als dominante Windrichtung wird West bis Südwest angegeben. Zwar liegen große Teile der Ortslage windgeschützt im Tal, dieses zeichnet sich aber mit 30 bis 60 Nebeltagen im Jahr durch eine höhere Neigung zur Nebelbildung aus. Das Jahresmittel der Niederschläge ist mit Werten von 550 bis 650 mm im Vergleich zu den Tallagen der Flüsse relativ hoch.

Die Siedlungsgebiete, die nur einen geringen Anteil am Untersuchungsraum einnehmen, gelten als bioklimatische und lufthygienische Belastungsgebiete. Dennoch kann die lufthygienische Situation auf Grund der Wälder, der fehlenden Emittenten und der dünnen Besiedlungsdichte als sehr gut eingeschätzt werden.

Das Geländeklima wird maßgeblich vom Relief und der aktuellen Flächennutzung im Untersuchungsgebiet beeinflusst. Die außerhalb der eigentlichen Ortslage liegenden Flächen übernehmen Funktionen als Ventilations- und Luftleitbahnen, als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete. Die offenen Acker- und Grünlandflächen fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete, die großen nahezu unzerschnittenen Wälder als Frischluftentstehungsgebiete und klimatische Ausgleichsräume. Die vorhandenen Grünstrukturen (Streuobstwiesen, Talbereiche mit Gehölzen und Grünland, Gärten) dienen der Frischluftregeneration. Damit handelt es sich um Vorranggebiete, die von Schadstoffemittenten frei bleiben sollten.

Resultierend aus den vorherrschenden Windrichtungen wirken die Talbereiche des Kirchtals und der Sinke teilweise als Frischluftschneise bzw. so genannte Ventilationsbahn in Richtung Seifartsdorfer Grund. Das Tal des in der Ortslage teilweise verrohrten Seifartsdorfer Baches wirkt – wenn auch durch die Bebauung eingeschränkt – als Kaltluftbahn.

Dementsprechend sind die unversiegelten Flächen oder Vegetationsbestände als Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung zu bezeichnen. Den Frischluftquellgebieten in siedlungsbezogener Lage (Grünflächen usw.), Flurwindsystemen und Extremstandorten (exponierte Lagen) kommt dagegen eine besondere Bedeutung als Wert- und Funktionselement zu.

Durch den Luftaustausch kommt es zur Verdünnung und Durchmischung der Emissionen, allerdings auch zu einer Anreicherung und Verfrachtung. Diese Emissionen, resultierend aus der menschlichen Tätigkeit, erfolgen überwiegend in den Siedlungsräumen und durch den Verkehr auch in fast allen unbesiedelten Räumen.

Die für den Luftaustausch bedeutsamen Auenbereiche und Täler im Bearbeitungsgebiet zeichnen sich durch eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber potentiellen Beeinträchtigungen aus. Acker- und Grünlandflächen mit über 5 % Gefälle weisen immer noch hohe Empfindlichkeiten gegen Beeinträchtigungen auf, da sie auf Grund ihrer Neigung und der relativ geringen Oberflächenrauigkeit zum Abfluss der entstandenen Kaltluft beitragen.

### **7.2.5 Schutzgut Landschaft(sbild)**

Das Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild ist ein Schutzgut im Sinne der Naturschutzgesetze (vgl. §§ 1 und 2 BNatSchG sowie §§ 2 und 3 ThürNatG). Im Gesetzestext wird das Landschaftsbild durch Begriffe wie Vielfalt, Eigenart und Schönheit beschrieben. Besonders beim letzten Begriff wird deutlich, wie anthropozentrisch, das heißt auf den Menschen ausgerichtet, dieses Schutzgut ist. Dennoch bestehen vielfältige Wechselbeziehungen zu den anderen Schutzgütern.

Jede Landschaft besitzt eine ihr eigene, charakteristische Eigenart, die durch die verschiedensten natürlichen Voraussetzungen und die vielfältigen menschlichen Nutzungseinflüsse geprägt wurde. Durch die vor allem landwirtschaftlichen Nutzungseinflüsse über mehrere Jahrhunderte entwickelte sich aus der ursprünglichen Naturlandschaft die heute vorhandene, uns umgebende Kulturlandschaft.

Typische und charakteristische Landschaftselemente und -elementstrukturen verleihen Landschaften in der Regel im ästhetisch positiven Sinn ihren Charakter. Sie führen oft zu eindrucksstarken Erscheinungsbildern mit besonderer ästhetischer Wirksamkeit.

Die ästhetische Qualität einer Landschaft lässt sich über das Vorhandensein von Landschaftsbildkomponenten relativ objektiv - also frei von persönlichen Einflüssen - ermitteln und beschreiben. Dazu gehören insbesondere das Relief (Grob- und Feinrelief), die Vegetation, die Gewässer, Siedlungsstrukturen, Einzelbauwerke, Erschließungsstrukturen, Sichtbeziehungen (Perspektiven, Blickachsen, Aussichtspunkte) und jahreszeitliche Vegetationsaspekte (wie Obstblüte).

Die Bewertung einer Landschaft erfolgt über ihre ästhetischen Merkmale Vielfalt, Eigenart sowie Natürlichkeit (anstelle von Schönheit). Damit wird deutlich, dass es die Summe von verschiedenen erlebten Einzelaspekten ist, die von den Einstellungen des erlebenden Menschen geprägt und daher schwer mit messbaren Größen zu beschreiben ist.

Im Folgenden wird versucht das Bild der Landschaft im Untersuchungsraum unter Berücksichtigung dieser Kriterien zu skizzieren.

Das Relief im Untersuchungsraum wechselt stellenweise kleinflächig. So erstreckt sich die dörfliche Ortslage von ca. 361 m HN an der höchsten Stelle (beim ehemaligen Wasserturm) bis ca. 283 m HN am unteren Ortsausgang. Allgemein ist von Osten nach Westen ein Anstieg des Geländes festzustellen, wobei sich das Tal mit der Ortslage selbst besonders markant in das Gelände einschneidet.

Für die Gemarkung sind neben dem meist stark geneigten Ackerland vor allem große zusammenhängende Wald- und Forstflächen charakteristisch. Die Bachtäler haben sich steil, teils mit Neigungen über 20 %, in die Hochfläche eingekerbt. Die optisch begrenzenden Raumkanten werden in der Regel durch die Ränder der großen Wald- und Forstflächen gebildet. Auf Grund des bewegten Geländes sind weder die Gemarkung noch die Ortslage selbst von einer Stelle vollständig einzusehen. Der der Landschaft wird maßgeblich durch den Wechsel von Wäldern und Forsten sowie offenen Acker- und Grünlandflächen bestimmt. Letztere gestatten den Blick über Täler hinweg bis in die benachbarten Ortslagen. So zum Beispiel über den Rimmelsgrund nach Weißenborn und Hermsdorf.

Den großen Wald- und Forstflächen fehlt in der Regel ein vorgelagerter Saum, der einen allmählichen Übergang vom Wald zur Feldflur schafft und nicht nur Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten bietet, sondern zudem den Erlebniswert deutlich erhöht.

Das untere Dorf vermittelt mit seinen zahlreichen Fachwerkbauten und den gehölzreichen Gärten einen sehr angenehmen Eindruck und schmiegt sich regelrecht in das Tal hinein. Das obere Dorf sowie die neueren Siedlungsteile sind dagegen weniger gut eingebunden. Das liegt zu einem an den – für das Holzland zum Teil untypischen - Baustilen und an der fehlenden Durchgrünung. Die steilen Hänge am unmittelbaren Ortsrand werden überwiegend als Gartenland oder als Grünland genutzt.

Begrünte Ortsränder bilden einen harmonischen Übergang vom besiedelten Bereich zur freien Landschaft und besitzen zudem ökologische und klimatische Funktionen. Während der historische Ortskern im unteren Dorf durch einen Gürtel von Obstwiesen und die gehölzreichen Gärten gut eingegrünt erscheint, offenbaren sich insbesondere im Bereich der Hirtenwiesen und an der Stallanlage Defizite. Gleiches gilt für die Kleingartenanlagen am östlichen Ortsrand.

Vor allem das untere Dorf ist durch zahlreiche Fachwerkgebäude und Hofanlagen geprägt. Besonders hervorzuheben sind einige Gebäude im Bereich der sich angerartig aufweitenden Dorfstraße (Nr. 77 und 81) sowie der Dreiseithof in der Köstritzer Straße 1. Das Ensemble des Unterdorfes wird durch die alles überragende und weithin sichtbare Kirche mit ihrem holzverkleideten Turm vervollständigt. In einem Gegensatz dazu stehen einige Bauten aus den 1970-er, wozu unter anderem auch das leer stehende Einkaufszentrum sowie der Komplex des Gemeindezentrums gehören.

Mit der geltenden Ortsbildsatzung hat die Gemeinde Tautenhain die Voraussetzungen geschaffen, um den historischen Ortskern mit seinem charakteristischen Siedlungsgrundriss, dem Anger im unteren Dorf sowie den Hofanlagen und Fachwerkhäusern zu sichern

Eher negativ sind die folgenden im Untersuchungsraum vorkommenden Landschaftsbildelemente zu bewerten:

- landschaftsfremde Bedeutung und maßstabssprengende Dimensionierung der Bebauung des ehemaligen Militärstandortes
- landschaftsfremde Bedeutung der Waldsiedlung
- Überschreitung der natürlichen Horizontlinie durch Bebauung der Waldsiedlung
- teilweise monotone Formgebung
- von Weißenborn/Bad Klosterlausnitz weithin sichtbare Stallanlage am westlichen Rand
- Funkmast innerhalb des ehemaligen Militärstandortes

Im Gegensatz dazu ist das Gewerbegebiet „Am Sportplatz“ am östlichen Ortseingang auf Grund seiner in den Wald eingebetteten Lage nicht einzusehen.

Trotz der vorhandenen Beeinträchtigungen unterliegt das Gebiet der Gemarkung Tautenhain bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild einer hohen Empfindlichkeit gegenüber nachhaltigen Veränderungen. Dies begründet sich vor allem in der Topographie, den großen überwiegend unzerschnittenen Wald- und Forstflächen sowie der Kleingliedrigkeit der Landschaft insbesondere in den Talbereichen.

### **7.2.6 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit**

Auf Grund der besonderen Struktur des Ortes und der Topographie bestehen von den meisten Wohnstandorten Blickbeziehungen zu freien Landschaft mit ihren Feldern und Wiesen sowie den ausgedehnten Wäldern und Forsten. Ein umfassendes Netz an Wegen für Wanderer und Radfahrer erstreckt sich über die gesamte Gemarkung, wobei ein besonderer Schwerpunkt in den Waldgebieten zum Mühlthal und zum Himmelsgrund liegt.

Die Landesstraße führt am südlichen Ortsrand von Tautenhain entlang, so dass sich die Belastungen durch den Durchgangsverkehr mit dem damit verbundenen Eintrag von Lärm und Schadstoffen auf wenige Bereiche beschränken. Der Kraftfahrzeugverkehr ist zudem die Hauptquelle für Lärmbelastungen im Untersuchungsraum.

Bei ungünstigen Windverhältnissen kommt es durch die Stallanlage am westlichen Ortsrand zeitweise zu Geruchsbelästigungen.

### 7.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für die Gemeinde Tautenhain liegt eine Vorläufige Denkmalliste vor, die zahlreiche Objekte – insbesondere im historischen Ortskern – enthält. Besonders hervorzuheben sind einige Fachwerkhäuser und Höfe sowie die Evangelische Kirche, die auf Grund ihrer exponierten Lage von vielen Punkten aus wahrnehmbar ist. Über das Holzland hinaus bekannt ist die Gaststätte „Zur Kanone“, deren Gebäude ebenfalls in der Denkmalliste geführt wird. Alle Maßnahmen an und in der Umgebung dieser Kulturdenkmale unterliegen dem Thüringer Denkmalschutzgesetz und sind erlaubnispflichtig.

Zudem gibt es jungsteinzeitliche Einzelfundstellen und Hügelgräber, wie der jungsteinzeitliche Grabhügel im Tautenhainer Forst und eine Wüstung, die jedoch nicht im Denkmalsbuch des Saale-Holzland-Kreises erfasst sind.

Vor allem im Ort und an seinen randlichen Übergängen zur Landschaft finden sich Elemente der traditionellen Kulturlandschaft. Besonders hervorzuheben sind dabei die Streuobstwiesen sowie Grünlandflächen mit starkem Gefälle, die mit Schafen beweidet werden.

### 7.2.8 Wechselwirkungen und Gesamteinschätzung

Die natürlichen Standortbedingungen sowie die menschlichen Aktivitäten haben die Ausbildung eines Mosaiks aus Wald- und Forstflächen, Acker und Grünlandflächen und bebauten Bereichen bestimmt. Dominierend und für den Landschaftsraum „Holzland“ namensgebend sind die ausgedehnten und in der Gemarkung Tautenhain weitestgehend unzerschnittenen Wälder.

Trotz der teils intensiven Nutzung und großflächigen Bebauung – vor allem im Bereich der ehemals militärisch genutzten Liegenschaften – ist in Tautenhain ein breites Spektrum an Biotop- und Nutzungstypen zu finden ist, das durch entsprechende Artenvorkommen gekennzeichnet ist. Entsprechend dieser Ausstattung und ihrer Bedeutung, die teils über die Region hinaus reicht, sind einige Bereiche als Schutzgebiete und –objekte des Naturschutzrechtes gesichert.

Die naturräumlichen Gegebenheiten, die Topographie sowie die landschaftstypische Bebauung, vor allem im historischen Ortskern, tragen zur Attraktivität der Gemarkung bei, die sich auch in der Erholungsnutzung widerspiegelt.

Die Vorbelastungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beschränken sich weitestgehend auf die baulichen Anlagen der ehemaligen Militärfelder mit einem hohen Anteil an versiegelten Flächen sowie auf die unmaßstäbliche bzw. für ländliche Regionen untypische Bebauung beispielsweise in der Waldsiedlung.

## 7.3 Prognose bei Nichtdurchführung des Plans (Status-Quo-Prognose)

Der vorliegende Flächennutzungsplan liefert die entscheidende Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in der Gemeinde Tautenhain. Er macht sich erforderlich, da zum einen nach wie vor eine Nachfrage nach Wohnbauland in der Holzlandgemeinde besteht und zum anderen eine Perspektive für die Nachnutzung der ehemals militärisch genutzten Liegenschaften entwickelt werden muss.

Einen Verzicht auf diesen Plan könnte die Entwicklung von Bauflächen ohne Einpassung in ein gemeindebezogenes Gesamtkonzept bedeuten. Damit würden Konflikte zwischen verschiedenen Nutzungsansprüchen heraufbeschworen, die nicht nur die umweltrelevanten Komplexe betreffen müssen. Insbesondere in einer für die (Nah-)Erholung bedeutsamen Region könnte der Verzicht auf einen Flächennutzungsplan das Risiko einer ungeordneten städtebaulichen Entwicklung, einer Verschlechterung des Umweltzustandes und damit einen Verlust an Attraktivität bedeuten.

## **7.4 Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Planes und anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)**

### **7.4.1 Wohnbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**

Mit der Ausweisung von Wohnbauflächen am Standort „Die Trebe“ im Umfang von insgesamt 0,40 ha werden Eingriffe in nahezu sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes vorbereitet. Dabei ist festzuhalten, dass die frühere und bereits genehmigte Ausweisung als Mischbaufläche eine weitaus größere Fläche von 6,12 ha beinhaltete.

Durch die Wahl des Standortes sind keine Gebiete von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und die Artenvielfalt von direktem Verlust betroffen. Allerdings werden durch die mögliche Bebauung die Lebensraumbeziehungen zwischen den umgebenden Strukturen teilweise beeinträchtigt. Davon betroffen ist insbesondere die Streuobstwiese (gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 18 ThürNatG), die sich zwischen den beiden Teilflächen der ausgewiesenen Wohnbaufläche befindet. Insgesamt sind diese Beeinträchtigungen jedoch als äußerst gering einzuschätzen, da die Fläche nicht durchschnitten wird und sich randliche Beeinträchtigungen auf einen kurzen Teilabschnitt von beidseitig jeweils etwa 20 m beschränken. Bezogen auf das Schutzgut Boden sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Versiegelung bisher unbebauter Flächen zu erwarten. Damit kommt es zum vollständigen Verlust aller Wert- und Funktionselemente des Bodens und vor allem zum Verlust der Speicher- und Reglerfunktion sowie der Filter- und Pufferfunktion. Damit gehen auch der Verlust von Infiltrationsfläche und eine Verminderung der Grundwasserneubildung einher. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Ackerflächen, die bisher für die Kaltluftentstehung klimatisch wirksam wurden. Diese Funktionen können bei einer Bebauung der Flächen nicht mehr wahrgenommen werden. Vernachlässigbar ist dagegen eine potentielle Hemmung oder Umleitung des Kalt- bzw. Frischluftabflusses, da durch die vorhandene Bebauung in südlicher Richtung und den stellenweise dichten Gehölzbestand das Abflussprofil bereits eingeschränkt ist.

Mit der Bebauung des Gebietes „Die Trebe“ erweitert sich die Bebauung in bisher offene Bereich, das heißt der bisherige Ortsrand wird geringfügig in nördliche Richtung verschoben. Die Landschaftsbildqualität wird durch die optische Durchschneidung von prägenden Vegetations- und Strukturelementen (Streuobstwiese) beeinträchtigt.

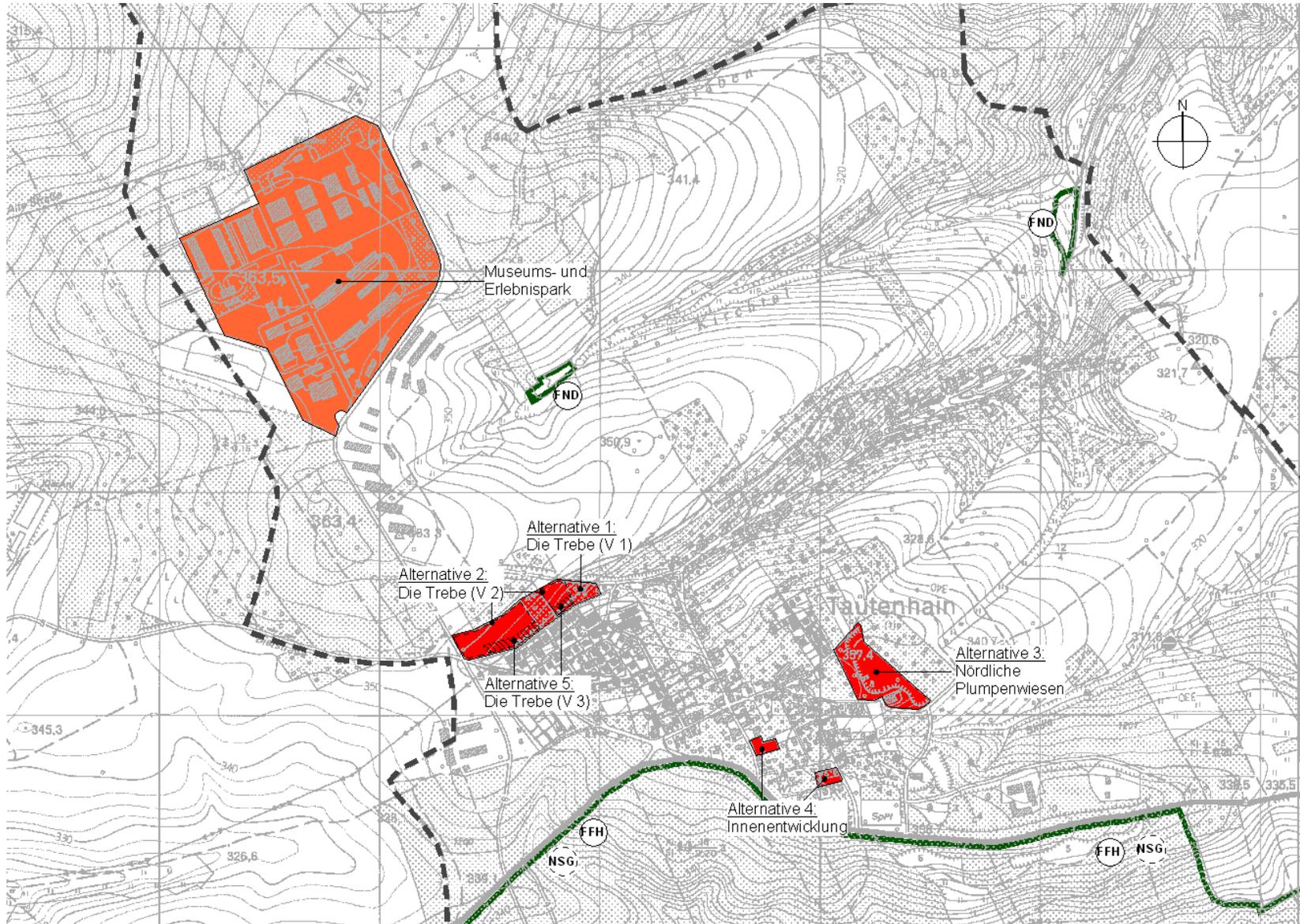
Bezogen auf den Wohnstandort südlich der Straße An den Hirtenwiesen ist durch die mögliche Bebauung mit einem geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Ebenso geht der bisher unverbaute Blick in nördliche Richtung verloren. Vorhandene weiträumigere Sichtbeziehungen bleiben auf Grund der Lage in einem leichten Talbereich jedoch erhalten.

Beeinträchtigungen von weiteren Schutzgebieten und –objekten des Naturschutzrechtes sind auf Grund der Art des Vorhabens sowie auf Grund der Entfernung nicht zu erwarten.

Die Alternativenprüfung für die Wohnbauflächen stellt verschiedene Standortalternativen gegenüber. Insgesamt werden 5 Varianten diskutiert und aus Sicht der Umweltprüfung gewertet. Eine grafische Darstellung der untersuchten Alternativen bietet die Abb. 17:(S. 70). Insbesondere bei der möglichen Innenentwicklung werden jedoch die Grenzen der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes deutlich, denn die Nachnutzung einzelner leer stehender Gebäude und Anlagen ist hier kaum erfassbar bzw. zu berücksichtigen. Dennoch können Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Umfang von etwa 0,3 ha (siehe Abschnitt 4.1.1) zur Deckung des zu erwartenden Bedarfs an Wohnflächen herangezogen werden, so dass zusammen mit der neu ausgewiesenen Wohnbaufläche (etwa 0,4 ha) langfristig ausreichend Flächen bereitgestellt werden können. Mit dieser Flächenauswahl kann eine Zersiedlung der Landschaft und die Inanspruchnahme von bisher unbesiedelten Bereichen vermieden werden.

Umweltziel	Alternative 1: Die Trebe (V 1)	Alternative 2: Die Trebe (V 2)	Alternative 3: Nördl. Plumpenwiesen	Alternative 4: Innenerweiterung	Alternative 5: Die Trebe (V 3)
flächeneffizient und -sparsam	Flächeninanspruchnahme 2,2 ha – potentielle Versiegelung von 1,3 ha	Flächeninanspruchnahme 1,6 ha – potentielle Versiegelung von 1,0 ha	Flächeninanspruchnahme 1,9 ha – potentielle Versiegelung von 1,1 ha	Flächeninanspruchnahme 0,4 ha – potentielle Versiegelung von 0,2 ha	Flächeninanspruchnahme 0,4 ha – potentielle Versiegelung von 0,2 ha
Sicherung Ortsstruktur / Vermeidung der Zersiedelung	Erweiterung nach außen, jedoch Anbindung an bestehende Bebauung	Erweiterung nach außen, jedoch Anbindung an bestehende Bebauung	Abrundung der vorhandenen Bebauung	vollständige Einbindung in die bestehende Ortsstruktur durch Nutzung von Baulücken	Erweiterung nach außen, jedoch Anbindung an bestehende Bebauung
Freihaltung klimarelevanter Bereiche	Verbauung einer teilweise bereits beeinträchtigten Luftaustauschbahn, Bebauung einer Kaltluftentstehungsfläche	Verbauung einer teilweise bereits beeinträchtigten Luftaustauschbahn, Bebauung einer Kaltluftentstehungsfläche	Bebauung einer teilweise beeinträchtigten Kaltluftentstehungsfläche	Bebauung von Kaltluftentstehungsflächen innerhalb einer Siedlung	Verbauung einer teilweise bereits beeinträchtigten Luftaustauschbahn, Bebauung einer Kaltluftentstehungsfläche
Verkehrsvermeidung	Anbindung an vorhandenes Straßennetz ohne zusätzliche Maßnahmen, nur geringe Belastung bestehender Wohnbauflächen mit Ziel- und Quellverkehr durch Randlage	Anbindung an vorhandenes Straßennetz ohne zusätzliche Maßnahmen, nur geringe Belastung bestehender Wohnbauflächen mit Ziel- und Quellverkehr durch Randlage	Ausbau/Erweiterung einer bestehenden Straße in geringem Umfang nötig, Belastung bestehender Wohnbauflächen mit Ziel- und Quellverkehr	Anbindung an vorhandenes Straßennetz ohne zusätzliche Maßnahmen, durch geringe Größe der Flächen nur geringe Belastung bestehender Wohnbauflächen mit Ziel- und Quellverkehr	Anbindung an vorhandenes Straßennetz ohne zusätzliche Maßnahmen, nur geringe Belastung bestehender Wohnbauflächen mit Ziel- und Quellverkehr durch Randlage
umweltverträgliches Bauflächenpotential			Nutzung einer teils bodenbelasteten Fläche	Nutzung von bisher unbebauten Bereichen innerhalb der Ortslage	
Erhalt von Biotopstrukturen	Verlust von Streuobstwiesen, Gärten mit Gehölzbeständen sowie Verlust von strukturarmen Ackerflächen	Verlust von strukturarmen Ackerflächen	Verlust von Ruderalfluren und Wiesen	Verlust von innerörtlichen Grünflächen (Wiesen/Gärten) mit geringen Gehölzbeständen	Verlust von strukturarmen Ackerflächen
Schutzgebiete des Naturschutzrechtes	Verlust eines gesetzlich geschützten Biotopes, keine Beeinträchtigung weiterer Schutzgebiete	keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten oder -objekten	keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten oder -objekten	keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten oder -objekten	keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten oder -objekten
Bewertung der Umweltprüfung	<i>Diese Variante ist abzulehnen, da sie zum Verlust von Lebensräumen (gesetzlich geschützte Biotope) und zur Überprägung des Landschaftsbildes führen würde.</i>	<i>Zu bevorzugende Variante, wenn die Ausweisung größerer und möglichst zusammenhängender Flächen erforderlich ist.</i>	<i>Diese Variante ist abzulehnen, da sie zu Beeinträchtigungen vorhandener Wohnstandorte und zur Erweiterung der Siedlung in die freie Landschaft führen würde.</i>	<i>Grundsätzlich zu bevorzugende Variante aus Sicht der Umweltprüfung.</i>	<i>Zu bevorzugende Variante, wenn die Ausweisung relativ nahe liegender Flächen erforderlich ist. Reduzierte Flächeninanspruchnahme.</i>

Tab. 17: Alternativenbewertung Wohnbauflächen



**Abb. 17:** Standorte für die Alternativenprüfung (rote Flächen: Wohnbauflächen, orange Fläche: Sondergebiet, grüne Umgrenzungen: Schutzgebiete des Naturschutzrechtes [ohne Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope])

#### **7.4.2 Sonderbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**

Mit der Ausweisung der ehemals militärisch genutzten Liegenschaften als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Museums- und Erlebnispark“ wird die Nachnutzung eines Areals vorbereitet, das überwiegend bebaut oder anderweitig nahezu vollständig befestigt ist. Damit wird die Gemeinde dem Anspruch gerecht, die heute überwiegend brachliegenden Flächen einer Nachnutzung zuzuführen und zudem bauliche Siedlungserweiterungen schwerpunktmäßig auf derartigen Flächen umzusetzen.

Auf Grund der Vorbelastungen am Standort nördlich der Waldsiedlung sind bezogen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Biotope keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, wenn – wie in der Konzeption vorgesehen – die vorhandenen Anlagen und befestigten Flächen genutzt und auf Neubauten verzichtet wird. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und –objekten des Naturschutzrechtes sind auf Grund der Art des Vorhabens sowie auf Grund der Entfernung nicht zu erwarten.

Dagegen ist eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima / Luft sowie Mensch bzw. menschliche Gesundheit durch den Eintrag von Lärm und Schadstoffen möglich, die aus dem Betrieb im Gelände (historische Fahrzeuge, Kleinbahnstrecke usw.) resultieren. Des Weiteren wird es durch die prognostizierten Besucherzahlen zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen (Ziel- und Quellverkehr) auf der Straße des Wohngebietes Waldsiedlung kommen.

Eine Prüfung von Standortalternativen ist für dieses Sondergebiet entbehrlich, da es hier ausschließlich zu einer Nutzungsänderung von bereits bebauten Bereichen kommt. Des Weiteren kann festgestellt werden, dass es in der Gemeinde Tautenhain hinsichtlich der Eignung keinen vergleichbaren Standort gibt oder aber dies mit enormen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes verbunden wäre.

Durch die Nutzung bereits bebauter bzw. befestigter Flächen und den Verzicht auf die Inanspruchnahme bisher offener Bereiche werden zudem die Ansprüche an eine flächeneffiziente Siedlungsentwicklung erfüllt, auch wenn sich das Areal außerhalb der eigentlichen Ortslage befindet. Durch diesen besonderen Standort beschränken sich die Beeinträchtigungen mit Lärm- und Schadstoffen durch den Besucherverkehr insbesondere auf die Wohnbauflächen der Waldsiedlung.

Mit der Ausweisung werden weitestgehend vegetationsfreie bzw. –arme Bereiche ohne nennenswerte klimatische Bedeutung genutzt. Eine Realisierung an anderer Stelle hätte zudem auf Grund der enormen Ausdehnung die Beeinträchtigung bisher unzerschnittener Bereiche zur Folge. Durch die Nutzung der bereits großflächig bebauten Flächen kann dies vermieden werden.

Weiter gehende Prognosen zu potentiellen Beeinträchtigungen sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan für den „Museums- und Erlebnispark“ zu entnehmen.

#### **7.5 FFH-Verträglichkeit**

Die neu ausgewiesenen Bauflächen in der Gemarkung Tautenhain liegen in einer Entfernung von etwa 400 m (Wohnbaufläche „Die Trebe“) bzw. über 1,0 km (Sondergebiet) zum festgesetzten FFH-Gebiet Nr. 137 „Am Schwertstein – Himmelsgrund“.

Auf Grund der Lage, der topographischen Gegebenheiten und insbesondere der Art der mit den Ausweisungen vorbereiteten Eingriffe können direkte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

#### **7.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich**

Mit der Wahl der Alternative 5 für die Wohnbaufläche „Die Trebe“ können Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vor allem bezogen auf Arten und Biotope vermieden werden. Durch entsprechende Festsetzungen in einem aufzustellenden Bebauungsplan können auch die verbleibenden Beeinträchtigungen weiter reduziert werden. Hierzu sind insbesondere das Maß der baulichen Nutzung, Vorgaben zur Einordnung der Baukörper sowie grünordnerische Festsetzungen zu nutzen. Unvermeidbar bleiben dennoch die Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes durch die Versiegelung sowie des Landschaftsbildes durch die Erweiterung der Siedlung in bisher offene Bereiche.

Des Weiteren ist festzustellen, dass mit der Fläche „Die Trebe“ ein bisher als Mischbaufläche genehmigtes Areal (6,12 ha) nun in weitaus geringerem Maße beansprucht wird, so dass die flächenhaften Beeinträchtigungen deutlich verringert werden können.

Durch den Rückbau baulicher Anlagen und die Entsiegelung weiterer Flächen der Waldsiedlung können die Beeinträchtigungen in einem relativ engen räumlichen Bezug zum Eingriffsort ausgeglichen werden. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch die landschaftliche Einbindung und eine Neugestaltung der Ortsrandansicht zu kompensieren.

Die Nachnutzung des ehemals militärisch genutzten Standortes nördlich der Waldsiedlung als sonstiges Sondergebiet wird dem Vermeidungs- und Minderungsgebot gerecht, da die neuen Nutzungen nur in Ausnahmefällen mit einer baulichen Erweiterung oder zusätzlichen Versiegelung von Flächen eingefügt werden sollen. Wird dies erforderlich, so sollen im Gegenzug Maßnahmen zum Abriss und zur Entsiegelung an anderer Stelle im Plangebiet realisiert werden.

Zur Kompensation zukünftiger Eingriffe werden in Gemeindegebiet entsprechende Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt (siehe Abschnitt 4.14.1). In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ohne Bezug zu einem konkreten Eingriff durchzuführen, diese auf einem sogenannten Öko-Konto gutzuschreiben und später beim Vollzug eines Eingriffs als Kompensationsmaßnahme anzuerkennen.

Bei sämtlichen Bauflächen sind die zulässigen Schalleistungspegel nach den Vorgaben der DIN 18 005 nicht zu überschreiten. Im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen sind diese Pegel bezogen auf die einzelnen Baufelder zu ermitteln und festzusetzen.

## **7.7 Gesamtplanbetrachtung – gesamtäumliche Beurteilung der Auswirkungen**

Die Ausweisung jeweils einer Wohnbaufläche und eines sonstigen Sondergebietes sowie weitere mit dem vorliegenden Flächennutzungsplan dokumentierte Nutzungsänderungen lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Biotope und Biodiversität erwarten.

Durch die Inanspruchnahme von bereits bebauten oder aber relativ konfliktarmen Bereichen für neue Bauflächen können die unvermeidbaren Beeinträchtigungen gering gehalten werden. Zudem wird mit Grund und Boden sparsam umgegangen, da die Gemeinde Tautenhain durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie das Nachverdichten innerhalb der bebauten Bereiche die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen verringert. Unabhängig davon besteht dafür die Notwendigkeit der Umsetzung geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sämtliche im Gemeindegebiet realisiert werden können.

Mit der beabsichtigten Entwicklung im Bereich der ehemals militärisch genutzten Flächen (Nutzung als sonstiges Sondergebiet), der zurückhaltenden Ausweisung von neuen Wohnbauflächen und vereinzelten Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft mit Biotopstrukturen schafft die Gemeinde die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung zu einem Wohn- und Gewerbestandort in einem attraktiven landschaftlichen Umfeld.

## **7.8 Weitere Angaben**

### **7.8.1 Methodik**

Die Bestandsaufnahme und die Bewertung des Umweltzustandes umfasste den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, der mit dem Gebiet der Gemarkung Tautenhain identisch ist. Das Untersuchungsgebiet hatte demzufolge eine Flächengröße von 891 ha.

Dieser Aufwand war zunächst erforderlich, da für die Gemeinde Tautenhain kein Landschaftsplan vorliegt (siehe dazu auch Abschnitt 2.1). Sämtliche Informationen mussten daher – nach Absprache mit den zuständigen Behörden – vollständig von Grund auf ermittelt bzw. abgefragt und zusammengestellt werden. Dazu gab es Gespräche und die Einsichtnahme in Unterlagen in der Unteren Naturschutzbehörde, Gespräche mit Vertretern der Naturschutzverbände sowie örtliche Begehungen.

Als weiteres Erschwernis ist anzumerken, dass es keine speziellen Untersuchungen von Fauna und Flora für das Bearbeitungsgebiet gibt. Der eingeschränkte Zeitrahmen und die ungünstigen Witterungsverhältnisse im Winter und Frühjahr 2004 / 2005 stellten ebenfalls ein Problem dar.

Unabhängig davon konnten für den Zweck und Inhalt des vorliegenden Umweltberichtes umfassende und ausreichende Informationen ermittelt werden. Die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen beschränkt sich – gemäß den gesetzlichen Vorgaben - auf die geplanten Neuausweisungen von Bauflächen sowie deren geprüften Alternativen.

### **7.8.2 Maßnahmen zum Monitoring**

Begleitend zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes sind Maßnahmen erforderlich, mit denen die Auswirkungen des Planes auf die Umwelt überwacht werden können.

Bezogen auf die Wohnbaufläche „Die Trebe“ ist die Einwohnerentwicklung zu beobachten, um eine dem tatsächlichen Bedarf angemessene – und nicht darüber hinaus gehende - Bebauung zu ermöglichen. Die flächeneffiziente und sparsame Nutzung der Flächen ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen bei Wohnbauflächen zu prüfen. Bei dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Museums- und Erlebnispark“ ist zudem die ausschließliche Nutzung der bereits bebauten und befestigten Teilbereiche sicher zu stellen.

Die Entwicklung der Emissionen durch die Wohnbaufläche „Die Trebe“ und das genannte sonstige Sondergebiet sowie den damit im Zusammenhang stehenden Ziel- und Quellverkehr sind im Zuge der Umweltbeobachtung zu analysieren und zu bewerten. Ebenso ist die Entwicklung des Verkehrsaufkommens zu diesen Flächen zu prüfen, um gegebenenfalls Lenkungsmaßnahmen umsetzen zu können.

Die Maßnahmen im Freiraum (Ortrandeingrünung, Grünzäsuren usw.) sind gezielt zu beobachten, um die Entwicklung der Gestaltqualität der Landschaft entsprechend den Zielvorstellungen zu ermöglichen.

## **7.9 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Tautenhain legt mit dem Flächennutzungsplan für ihre Gemarkung ein tragfähiges und nachhaltiges Konzept für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in den nächsten 10 bis 15 Jahren vor.

Kern der Konzeption ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche „Die Trebe“ an der Straße An den Hirtenwiesen (0,4 ha) sowie eines sonstigen Sondergebietes auf dem ehemaligen Militärstandort an der Waldsiedlung (35,0 ha), bei der die vorhandenen befestigten Flächen und baulichen Anlagen genutzt werden.

Die natürlichen Standortbedingungen sowie die menschlichen Aktivitäten haben die Ausbildung eines Mosaiks aus Wald- und Forstflächen, Acker und Grünlandflächen und bebauten Bereichen bestimmt. Dominierend und für den Landschaftsraum „Holzland“ namensgebend sind die ausgedehnten und in der Gemarkung Tautenhain weitestgehend unzerschnittenen Wälder.

Trotz der teils intensiven Nutzung und großflächigen Bebauung – vor allem im Bereich der ehemals militärisch genutzten Liegenschaften – ist in Tautenhain ein breites Spektrum an Biotop- und Nutzungstypen zu finden ist, das durch entsprechende Artenvorkommen gekennzeichnet ist. Entsprechend dieser Ausstattung und ihrer Bedeutung, die teils über die Region hinaus reicht, sind einige Bereiche als Schutzgebiete und –objekte des Naturschutzrechtes gesichert.

Die naturräumlichen Gegebenheiten, die Topographie sowie die landschaftstypische Bebauung, vor allem im historischen Ortskern, tragen zur Attraktivität der Gemarkung bei, die sich auch in der Erholungsnutzung widerspiegelt.

Die Vorbelastungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beschränken sich weitestgehend auf die baulichen Anlagen der ehemaligen Militärfelder mit einem hohen Anteil an versiegelten Flächen sowie auf die unmaßstäbliche bzw. für ländliche Regionen untypische Bebauung beispielsweise in der Waldsiedlung.

Mit der Ausweisung der Wohnbaufläche werden insbesondere Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt vorbereitet.

Durch die Nutzung von bereits vorbelasteten Flächen bzw. von Bereichen, die keine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die Biodiversität und den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit haben, können die durch die Neuausweisungen zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes und in relativer Nähe zum jeweiligen Eingriffsvorhaben kompensiert werden.

Die beabsichtigten Maßnahmen im Freiraum (Grünzäsuren, Ortsrandeingrünung usw.) sowie die Kompensationsmaßnahmen auf den rückzubauenden Flächen der Waldsiedlung tragen zu einer weiteren Aufwertung des Landschaftsraumes bei und sind mit positiven Umweltauswirkungen verbunden, da vorhandene Vorbelastungen beseitigt oder verringert werden können.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Vorgaben der überörtlichen Planungen (insbesondere Regionaler Raumordnungsplan) sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend berücksichtigt wurden.

## 8 Quellennachweis

### 8.1 Literaturverzeichnis

Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere – Ein Leitfaden zum praktischen Schutz der Lebensräume unserer Tiere, 4. erweiterte und neu bearbeitete Aufl., Bonn – Bad Godesberg 1993

Bartholmai, Bernd (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung DIW; 1991): Prognose des Wohnungsmarktes bis zum Jahr 2000, Bad Kreuznacher Tage 1991, Hamburg 1991

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (2001): Wohnungsprognose 2015, Bonn 2001

HOPRO Gera (1992): Flächennutzungsplan Weißenborn und Tautenhain, Gera 1992

Kiepe, F., von Heyl, Arnulf (2004): Baugesetzbuch für Planer – aktuelle Kommentierung der Änderungen, Köln 2004

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis (2006): Radverkehrskonzept Saale-Holzland-Kreis, Eisenberg 2006

Rothmaler, W. (1976): Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD – Gefäßpflanzen, Jena 1976

Schober & Partner (1994): Landschaftsrahmenplan Ostthüringen – Fachgutachten, Freising 1994

Stadtplanungsbüro Dr. Böhme, S. (1999): Dorfentwicklungsplanung Tautenhain/Holzland, Gera 1999

Stresemann, E. (1989): Exkursionsfauna für die Gebiete der DDR und der BRD – Band 3: Wirbeltiere, Berlin 1989

Thüringer Innenministerium (Hrsg.) (1999): Regionaler Raumordnungsplan Ostthüringen, Erfurt 1999

Thüringer Landesamt für Statistik (2007a): Entwicklung der Bevölkerung Thüringens von 2006 bis 2050 – Ergebnisse der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Statistischer Bericht, Erfurt 2007

Thüringer Landesamt für Statistik (2007b): Entwicklung der Bevölkerung Thüringens von 2007 bis 2020 nach Kreisen – Bevölkerungsvorausberechnung, Statistischer Bericht, Erfurt 2007

Thüringer Landesanstalt für Umwelt (1993): Rote Liste ausgewählter Pflanzen- und Tierartengruppen sowie Pflanzengesellschaften des Landes Thüringen, in: Naturschutzreport, Heft 5, Jena 1993

Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr (2004): Landesentwicklungsplan 2004, Erfurt 2004

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (1994): Leitfaden Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung in Thüringen, Erfurt 1994

Wirtschaftsfördergesellschaft Ostthüringen (2003): Regionales Entwicklungskonzept „Hermsdorfer Kreuz“, 2003

## 8.2 Weitere verwendete Unterlagen

- Vorhaben- und Erschließungsplan „Hirtenwiesen“, 1992
- Bebauungsplan „Die Trebe“, 1994
- Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Schlüter“, 1994
- Satzung nach § 34 Satz 1 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB „Seifartsdorfer Weg“, 1993
- Satzung nach § 34 Satz 1 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB „Plumpenwiese“, 1993
- Bebauungsplan „Die Wolfsgrube“, 1994
- Vorhaben- und Erschließungsplan „Lindenweg“, 2000
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am langen Tal“, 2001
- Bebauungsplan Nr. G/05/00 Gewerbegebiet „Am Sportplatz“, 2003
- Einfacher Bebauungsplan Nr. 06/01 „Unterdorf“, 2002
- Bebauungsplan Nr. 07/06 Sondergebiet „Museums- und Erlebnispark Tautenhain“, 2009
- Ortsbildsatzung der Gemeinde Tautenhain, 2002